

Bericht und Antrag 04-171
des Regierungsrates an den Kantonsrat
betreffend die Anpassung der kantonalen Gesetze an die Revision der
allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches und an das Jugend-
strafgesetz

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit Bericht und Antrag zur Revision des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (EG-StGB; SHR 311.100), zur Revision der Strafprozessordnung für den Kanton Schaffhausen (StPO; SHR 320.100), zum Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege (JStPO; SHR 320.300) und zum Strafvollzugskonkordat (SHR 343.110). Damit verbunden sind Anpassungen in weiteren Erlassen. Den als Anhängen beigefügten Entwürfen schicken wir folgende Erläuterungen voraus:

Inhaltsübersicht		Seite
1	Grundlagen.....	3
1.1	Ausgangslage	3
1.2	Einheit der Materie.....	3
1.3	Anpassungsbedarf	3
1.3.1	Gesetze.....	3
1.3.2	Dekrete	4
1.3.3	Ostschweizer Strafvollzugskonkordat	4
1.3.4	Kantonale Verordnungen	5
1.4	Teil- oder Totalrevision	5
2	Schwerpunkte der Bundesgesetzrevision	6
2.1	Revision des allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches (AT-StGB)	6
2.1.1	Leitmotiv.....	6
2.1.2	Änderung des Strafsystems.....	6
2.1.3	Änderung des Massnahmesystems.....	7
2.1.4	Änderung des Vollzuges	7
2.2	Neuschaffung des Jugendstrafgesetzes (JStG)	8
2.2.1	Anwendungsbereich	8
2.2.2	Leitmotiv.....	8
2.2.3	Schutzmassnahmen	8
2.2.4	Strafen	9
2.2.5	Mediation	9
3	Kommentar zu den anzupassenden kantonalen Erlassen gemäss Anhang I	10
3.1	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafgesetzbuch	10
3.2	Strafprozessordnung des Kantons Schaffhausen.....	14
3.3	Weitere kantonale Gesetze.....	23
3.3.1	Kantonales Datenschutzgesetz (SHR 174.100)	23
3.3.2	Zivilprozessordnung (SHR 273.100).....	23
3.3.3	Polizeiorganisationsgesetz (SHR 354.100)	23
3.3.4	Schulgesetz (SHR 410.100)	23
3.3.5	Katastrophen- und Nothilfegesetz (SHR 500.100).....	23
3.3.6	Gesetz über die direkten Steuern (SHR 641.100)	23
3.3.7	Gesetz über die Strassenverkehrssteuern (SHR 645.100).....	24
3.3.8	Gesetz über die Besteuerung von Wasserfahrzeugen (SHR 646.100)	24
3.3.9	Baugesetz (SHR 700.100)	24
3.3.10	Wasserwirtschaftsgesetz (SHR 721.100)	25
3.3.11	Gesundheitsgesetz (SHR 810.100)	25
3.3.12	EG Gewässerschutzgesetz (SHR 814.200).....	25
3.3.13	Arbeitslosenhilfegesetz (SHR 837.100).....	25
3.3.14	Ruhetagsgesetz (SHR 900.200).....	25
3.3.15	Kantonales Jagdgesetz (SHR 922.100).....	25
3.3.16	Gesetz über Warenhandel und Schaustellungen (SHR 932.100)	25
3.3.17	Gastgewerbebesetz (SHR 935.100)	26
3.3.18	Spielbetriebsgesetz (SHR 935.500).....	26
4	Kommentar zu den anzupassenden kantonalen Erlassen gemäss Anhang II	27
4.1	Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege (JStPG; SHR 320.300).....	27
5	Weitere Auswirkungen auf kantonalen Ebene	37
5.1	Vollzugsanstalten.....	37
5.2	Personelle Auswirkungen	37
5.3	Finanzielle Auswirkungen	38

1 Grundlagen

1.1 Ausgangslage

Der lange Prozess der Totalrevision der Allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches (StGB)¹ und der Schaffung eines Jugendstrafgesetzes (JStG)² nahm nach Vorlage der Botschaft an den National- und Ständerat³ und unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist sein Ende. Die beiden Gesetze werden gleichzeitig voraussichtlich auf den 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt.

Für die Strafverfolgung, die Rechtsprechung und den Strafvollzug und damit für die Umsetzung der geänderten Bestimmungen sind hauptsächlich die Kantone zuständig. Sie sind verpflichtet, ihre Bestimmungen an das revidierte Bundesrecht anzupassen⁴.

Aufgrund der Revision auf Bundesebene gibt es im Kanton Schaffhausen Anpassungsbedarf auf Stufe Gesetz, Konkordat und Verordnung. Bezüglich der Stufe Gesetz und Konkordat wird dieser Auftrag durch vorliegenden Bericht und Antrag an den Kantonsrat wahrgenommen. Nach Abschluss des kantonalen Gesetzgebungsverfahrens wird der Regierungsrat die notwendigen Anpassungen auf der Verordnungsebene vornehmen.

1.2 Einheit der Materie

Da die Anpassungen infolge der Änderung des StGB und der Neuschaffung des JStG einen engen Zusammenhang haben, legt der Regierungsrat dem Kantonsrat die kantonalen Anpassungen in einer einzigen Vorlage vor. Aufgrund der Einheit der Materie sind die Anpassungen aber in zwei verschiedenen Gesetzen vorzulegen. Der Anhang 1 umfasst die Anpassungen aufgrund des nStGB⁵, der Anhang 2 diejenigen aufgrund des neuen JStG und die Anhänge 3 und betreffen das Konkordat.

1.3 Anpassungsbedarf

1.3.1 Gesetze

Sowohl das nStGB als auch das JStG führen zu Anpassungen in einem beträchtlichen Ausmass: Auf Gesetzesebene hauptsächlich betroffen sind das Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (EG-StGB; SHR 311.100), die Strafprozessordnung für den Kanton Schaffhausen (StPO; SHR 320.100) sowie das Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege (JStPG; SR 320.300).

Zu unterscheiden ist zwischen formalen und materiellen Anpassungen. Die formalen Anpassung ergeben sich in erster Linie aus der neuen Artikelnummerierung im StGB. Ebenso dazu gezählt werden kann der Ersatz von im StGB aufgeführten Begriffen wie Zuchthaus, Gefängnis, Haft, Busse, Verwahrung, sichernde Massnahmen, Einschliessung oder Arbeitsleistung durch neue Begriffe. Weiter gehören dazu die Anpassungen, welche sich aus der Überführung der Bestimmungen betreffend die Jugendlichen vom StGB ins neu geschaffene JStG ergeben. Die materiellen Anpassungen aufgrund der Änderung des StGB finden sich vor allem im Bereich der Strafen und Massnahmen, da dort neue Formen eingeführt oder bestehende verändert werden, so die Ersatzfreiheitsstrafe, die gemeinnützige Arbeit, die teilbedingten Strafen, das Arbeits- und Wohnexternat oder die Bewährungshilfe. Die Revision des

¹ BBI 2002, 8240 ff.

² BBI 2003, 4445 ff.

³ BBI 1999, 1979 ff. (StGB); BBI 1999, 2216 ff. (JStG).

⁴ Art. 46 Abs. 1 i. V. m. 123 Abs. 2 BV; Art. 391 nStGB.

⁵ In dieser Vorlage werden die bisherigen Artikel des Schweizerischen Strafgesetzbuches mit der Abkürzung «StGB» und die neuen Artikel mit der Abkürzung «nStGB» bezeichnet.

Bundesstrafrecht wird auch benützt, um im Bereich des den Kantonen überlassenen Strafrechtes, d. h. in vom Bund nicht geregelten Bereichen des Übertretungsstrafrechtes und des kantonalen Verwaltungs- und Prozessrechtes, materielle Anpassungen vorzunehmen.

Zu beachten ist, dass nicht alle geänderten Bestimmungen des StGB Anpassungen notwendig machen. Dies betrifft zum Beispiel Art. 11 nStGB (ausdrückliche Regelung des Unterlassungsdelikt) oder Art. 15–18 nStGB (Unterscheidung zwischen rechtfertigendem und entschuldigendem Notwehr/Notstand). Die Rechtsprechung stützt sich im materiellen Bereich ohnehin direkt auf das StGB.

1.3.2 Dekrete

Auf die Dekrete hat die bundesrechtliche Gesetzesänderung keinen Einfluss.

1.3.3 Ostschweizer Strafvollzugskonkordat

Gemäss Art. 372 Abs. 1 nStGB vollziehen die Kantone die von ihren Strafgerichten auf Grund des Strafgesetzbuches ausgefallten Urteile. Dazu errichten und betreiben sie Anstalten und Anstaltsabteilungen für Gefangene im offenen und geschlossenen Vollzug, für Gefangene in Halbgefangenschaft und im Arbeitsexternat sowie für Eingewiesene im Massnahmenvollzug (Art. 377 nStGB). Die Kantone können über die gemeinsame Einrichtung und den gemeinsamen Betrieb von Anstalten und Einrichtungen Vereinbarungen treffen oder sich das Mitbenutzungsrecht an Anstalten und Einrichtungen anderer Kantone sichern (Art. 378 nStGB). Diese Bestimmungen galten sinngemäss schon unter dem alten Recht. Der Kanton Schaffhausen ist, zusammen mit den Kantonen Zürich, Glarus, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, St. Gallen, Graubünden und Thurgau denn auch bereits jetzt schon Mitglied des Ostschweizerischen Strafvollzugskonkordates (SHR 343.110).

Im Hinblick auf das neue JStG und das geänderte StGB hat das oberste Organ des Konkordates, die Ostschweizerische Strafvollzugskommission, an ihrer Sitzung vom 2. April 2004 beschlossen, die bisherige Konkordatsvereinbarung durch eine neue zu ersetzen.

Gemäss Art. 53 Abs. 4 der Verfassung des Kantons Schaffhausen (KV) genehmigt oder kündigt der Kantonsrat internationale und interkantonale Verträge, soweit sie nicht in die alleinige Kompetenz des Regierungsrates fallen. Zwar sieht der Beschluss vom 17. November 1975 (SHR 343.120) betreffend die Genehmigung des geltenden Strafvollzugskonkordates in Ziff. 2 vor, dass der *Regierungsrat* mit dem Vollzug der Vereinbarung beauftragt und ermächtigt wird, künftige Änderungen und Ergänzungen zu genehmigen. Da es sich vorliegend jedoch um eine Totalrevision der Konkordatsbestimmungen handelt, steht die Genehmigung der neuen Konkordatsvereinbarung gemäss Art. 53 Abs. 4 KV nicht dem Regierungsrat, sondern dem *Kantonsrat* zu.

Das In-Kraft-Treten der neuen Konkordatsvereinbarung wird durch die Strafvollzugskommission, das oberste Organ des Konkordates, bestimmt. Vorgesehen ist, die Konkordatsvereinbarung zusammen mit den geänderten Bestimmungen des StGB und dem neuen JStG auf den 1. Januar 2006 in Kraft zu setzen.

Die neue Konkordatsvereinbarung ist dem Bund vor dem In-Kraft-Treten zur Kenntnis zu bringen. Nachdem an der Sitzung der Strafvollzugskommission seitens des Kantons Schaffhausen keine Einwände gegen die neue Vereinbarung erhoben wurden, hat der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen mit Beschluss vom 1. Juni 2004, unter Vorbehalt der Zustimmung des Kantonsrates, seine Zustimmung zur Konkordatsvereinbarung gegeben.

Anhang 3 enthält einen Entwurf zum Beschluss des Kantonsrates betreffend Beitritt des Kantons Schaffhausen zum Konkordat. Der Anhang 4 enthält das Konkordat im Wortlaut. Änderungen am Text sind nicht mehr möglich.

1.3.4 Kantonale Verordnungen

Zuständig für den Erlass der Verordnungen ist der Regierungsrat. Der Regierungsrat wird die notwendigen Änderungen nach Abschluss der parlamentarischen Arbeiten zu dieser Vorlage, respektive nach Ablauf der Referendumsfrist, vornehmen.

Zur Zeit ist der Strafvollzug in den verschiedensten kantonalen Verordnungen geregelt. Auch wenn es sich um kantonales Recht handelt, gibt es eine interkantonale Koordination. Die Strafvollzugskommission, das oberste Organ des Ostschweizer Strafvollzugskonkordates, erlässt im Zusammenhang mit der Revision des StGB und der Neuschaffung des JStG verschiedene Richtlinien, die mit Zustimmung aller beteiligten Kantone als verbindlich erklärt werden können⁶. Wird eine Richtlinie als verbindlich erklärt, führt dies zur Verpflichtung der Kantone, dafür besorgt zu sein, dass der Inhalt der Richtlinie in die Gesetzgebung der Kantone einfließt. Zur Zeit liegen die Richtlinien erst als Entwürfe vor. Es ist davon auszugehen, dass sie an der Frühjahressitzung 2005 der Strafvollzugskommission zum Beschluss unterbreitet werden. Im Übrigen ist davon auszugehen, dass der Regierungsrat die Gelegenheit benutzen wird, die verschiedenen Verordnungen – unter Berücksichtigung der Konkordatsrichtlinien – wenn möglich zu einer einzigen Verordnung zusammen zu führen.

1.4 Teil- oder Totalrevision

Da umfangreiche Anpassungen vorzunehmen sind, stellt sich die Frage, ob statt einer Teilrevision eine Totalrevision vorzunehmen ist.

Im Bereich der StPO ist zu beachten, dass die kantonalen Strafprozessordnungen in einigen Jahren durch eine schweizerische Strafprozessordnung abgelöst werden, was auch Auswirkungen auf die Gerichtsorganisation haben dürfte. Aus diesem Grund ist es angebracht, die gesetzgeberischen Arbeiten zum jetzigen Zeitpunkt auf das absolut Notwendige zu beschränken, insbesondere auch keine generelle Reorganisation der Gerichtsorganisation an Hand zu nehmen. Zudem sind weite Teile der StPO von der bundesrechtlichen Revision nicht betroffen. Somit genügt im Bereich der StPO eine Teilrevision.

Im Regelungsbereich des JStPG fällt auf, dass bereits das JStG, d. h. das materielle Bundesrecht, wesentliche Verfahrensgrundsätze enthält. Der Grund dafür ist, dass man auf Bundesebene im Hinblick auf ein zu schaffendes schweizerisches Verfahrensrecht wichtige Pflöcke einschlagen wollte. Allerdings kann der Kanton Schaffhausen nicht auf ein eigenes Verfahrensrecht verzichten, da es Bereiche gibt, die vom JStG explizit den Kantonen zur Regelung überlassen sind (Mediationsverfahren [Art. 8 Abs. 3 JStG], Gerichtsorganisation [Art. 39 JStG], Rechtsmittel [Art. 41 JStG], Aktenaufbewahrung und Akteneinsicht [Art. 42 JStG]). Hinzu kommt, dass das geltende JStPG für wichtige Bestimmungen auf die StPO verweist, die Abgrenzungen zwischen dem JStPG und der StPO hingegen nicht immer klar sind. Dies alles ist wenig benutzerfreundlich und wäre eigentlich ein Grund, die Anpassung des JStPG im Sinne einer Totalrevision durchzuführen. Dennoch wird vorgeschlagen, eine Teilrevision vorzunehmen, insbesondere da es sich um ein Spezialgesetz mit einem relativ kleinen und hochspezialisierten Anwenderkreis handelt, der sich im Übrigen mit den bekannten Unzulänglichkeiten längst abgefunden hat. Im Hinblick auf einen in wenigen Jahren anstehenden Ersatz der kantonalen StPO durch ein eidgenössisches Verfahrensrecht erscheint es auch im Bereich des JStPG als ratsam, lediglich eine, wenn auch umfassende, Teilrevision vorzunehmen.

⁶ Art. 2 Abs. 2 lit. b Strafvollzugskonkordat.

2 **Schwerpunkte der Bundesgesetzrevision**

2.1 **Revision des allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches (AT-StGB)**

2.1.1 **Leitmotiv**

Die Revisionen auf kantonaler Ebene sind erforderlich, weil das Bundesrecht geändert worden ist. Diese bundesrechtlichen Revisionen sind abgeschlossen und stehen nicht mehr zur Diskussion. Zum besseren Verständnis der kantonalen Vorlage sei hier auf einige Grundzüge der Revision des Bundesrechtes hingewiesen:

Das revidierte StGB steht unter dem Leitmotiv der Resozialisierung. Es geht davon aus, dass Sicherheit vor allem mit einer Besserung des Täters erreicht werden kann, verschliesst aber die Augen nicht davor, dass den Resozialisierungsbemühungen in gewissen Fällen enge Grenzen gesetzt sind. Die Grundrechte des Täters werden nur so weit eingeschränkt, als dies für die Erreichung des Strafzwecks erforderlich ist. Mit diesem Ansatz einher geht das Bestreben, die Kosten der Strafjustiz und insbesondere des Straf- und Massnahmenvollzugs zu senken. Zur wirtschaftlichen Optimierung des Strafjustizsystems trägt ferner bei, dass von den Tätern vermehrt Leistungen zu Gunsten der Allgemeinheit verlangt werden. Der Schwerpunkt der Revision liegt somit im Sanktionenrecht.

In diesem Zusammenhang ist ein Exkurs auf die Verwahrungsinitiative einzufügen: Nach der Annahme dieser Initiative durch Volk und Stände hat eine Arbeitsgruppe des Bundes einen Entwurf ausgearbeitet, wie die Initiative in den revidierten AT-StGB zu überführen sei. Ziel ist, die Stossrichtung der Initiative zusammen mit dem AT-StGB auf den 1. Januar 2006 in Kraft zu setzen. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die Anpassung an die Verwahrungsinitiative auf diese Vorlage keinen Einfluss hat.

2.1.2 **Änderung des Strafensystems**

Zwar gibt es nach wie vor Übertretungen, Vergehen und Verbrechen. Allerdings ändert die Bezeichnung der dafür vorgesehenen Freiheitsstrafen: Die Begriffe Haft, Gefängnis und Zuchthaus entfallen. Neu wird nur noch einheitlich von «Freiheitsstrafe» gesprochen.

Neben der Freiheitsstrafe gelten auch die «gemeinnützige Arbeit» und die «Geldstrafe» als Strafen. Wie sind diese Strafen zuzuordnen? Bei den *Übertretungen* (Art. 103–109 nStGB) gibt es gar keine Freiheitsstrafe mehr. Es kann nur noch eine Busse ausgesprochen werden, welche neu jedoch bis zu Fr. 10'000.-- betragen kann, sofern es das Gesetz nicht anders bestimmt (vgl. Art. 106 Abs. 1 nStGB). An Stelle der Busse kann gemeinnützige Arbeit angeordnet werden. *Vergehen* werden mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht. An Stelle einer Freiheitsstrafe von weniger als sechs Monaten oder einer Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen kann unter bestimmten Voraussetzungen gemeinnützige Arbeit angeordnet werden. *Verbrechen* werden mit Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht. Sofern es das Gesetz vorsieht, kann zusätzlich auch noch eine Geldstrafe ausgesprochen werden. Bei den Verbrechen kann keine gemeinnützige Arbeit angeordnet werden.

Eine Besonderheit besteht bei den «Geldstrafen». Sie werden neu nach einem Tagessatzsystem bemessen: Zunächst wird bestimmt, auf wie viele Tagessätze der Täter zu verurteilen ist. Die Höhe des Tagessatzes bemisst sich anschliessend nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters. Da die Anzahl der Tagessätze auf 360 und die Höhe eines Tagessatzes auf Fr. 3'000.-- beschränkt ist, kann eine maximale Geldstrafe von Fr. 1'080'000.-- ausgesprochen werden. Wird die Geldstrafe nicht bezahlt, so wird an deren Stelle eine bereits im Urteil festgelegte *Ersatzfreiheitsstrafe* vollzogen, wobei ein Tagessatz Geldstrafe einem Tag Freiheitsstrafe entspricht.

Die *gemeinnützige Arbeit* ist keine Vollzugsform mehr, sondern (neben der Freiheitsstrafe und der Geldstrafe) neu eine eigenständige Strafe. Sie ist begrenzt auf 720 Stunden bei den Vergehen und auf 360 Stunden bei den Übertretungen. Wird die gemeinnützige Arbeit nicht

geleistet, wird sie in Geld- oder Freiheitsstrafe umgewandelt, wobei vier Stunden gemeinnütziger Arbeit einem Tagessatz Geldstrafe oder einem Tag Freiheitsstrafe entsprechen.

Der Vollzug *kurzer Freiheitsstrafen* ist für den Staat kostspielig. Statt durch eine Freiheitsstrafe kann die Freizeit durch andere Sanktionen für den Betroffenen wie für die Gesellschaft auf sinnvollere Weise eingeschränkt werden. Kurze Freiheitsstrafen, das heisst solche unter sechs Monaten, gelangen deshalb nur noch ausnahmsweise zur Anwendung. An deren Stelle treten die Geldstrafe und die gemeinnützige Arbeit.

Die Obergrenze für die *bedingte Strafe* wird von 18 Monaten auf 2 Jahre angehoben.

2.1.3 Änderung des Massnahmesystems

Das StGB umfasst nicht nur Strafen, sondern auch Massnahmen. Diese werden subsidiär zu den Strafen und dann angeordnet, wenn eine Strafe allein das Risiko nicht ausschalten kann, dass der Täter neu delinquent.

Bei den Massnahmen wird hauptsächlich unterschieden zwischen «therapeutischen Massnahmen und Verwahrung» und «anderen Massnahmen». Die bisherigen Nebenstrafen entfallen oder werden als «andere Massnahmen» bezeichnet. Neu kann das Gericht ein Fahrverbot als Massnahme verhängen, wenn der Täter ein Fahrzeug zur Begehung von Verbrechen oder Vergehen verwendet. Sofern es sich aber um eine Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz handelt, kommen nach wie vor nur die Sanktionen des SVG zur Anwendung.

2.1.4 Änderung des Vollzuges

Eine Änderung ergibt sich bei der *Zuständigkeit*: Wie schon erwähnt ist das Gericht neu für die Anordnung der gemeinnützigen Arbeit zuständig, da diese eine eigenständige Strafe ist. Daneben entscheidet das Gericht (statt die Vollzugsbehörde) neu aber auch bei der Verlängerung der Probezeit und bei der Rückversetzung aus der Probezeit in den Vollzug. Die Absicht dahinter ist, die Rechtsstellung der Verurteilten zu verbessern. Ob dies erreicht wird, ist ungewiss, zumal ja auch im Verwaltungsverfahren der Weiterzug bis ans Bundesgericht offen steht. Klar festgehalten werden muss, dass diese Verschiebung im *kantonalen* Rechtssetzungsverfahren nicht mehr zur Diskussion stehen kann, da sie vom Bundesrecht vorgegeben ist. Die Praxis wird zeigen, wie gross die Auswirkungen sein werden. Schon jetzt kann hingegen gesagt werden, dass die Verschiebung der Kompetenz nicht zu weniger Arbeit bei der Vollzugsbehörde führt, da diese bei den Entscheiden jeweils die entsprechenden Anträge zu stellen hat.

Im Vollzug gilt grundsätzlich der Normalvollzug, das heisst der Gefangene verbringt seine Arbeits-, Ruhe- und Freizeit in der Regel in der Anstalt. Schon nach geltendem Recht wird der Vollzug jedoch stufenweise gelockert. Neu gilt folgende Regelung: Befindet sich der Gefangene in einer offenen Anstalt oder in der offenen Abteilung einer geschlossenen Anstalt, so erfolgt nach Ablauf der Hälfte der Freiheitsstrafe der Vollzug in der Form des *Arbeitsexternats* (bisher: Halbfreiheit), wenn nicht zu erwarten ist, dass der Gefangene flieht oder weitere Straftaten begeht. Dabei arbeitet er ausserhalb der Anstalt und verbringt nur die Ruhe- und Freizeit in der Anstalt. Bewährt sich der Gefangene im Arbeitsexternat, so kommt neu das *Wohnexternat* hinzu, d. h. der Gefangene arbeitet und wohnt ausserhalb der Anstalt, untersteht aber nach wie vor der Strafvollzugsbehörde.

In vielen Fällen dürfte es jedoch zu einer Abweichung von diesem Normablauf kommen: Freiheitsstrafen unter sechs Monaten werden in der Regel nicht vollzogen. Geldstrafen, gemeinnützige Arbeit oder Freiheitsstrafen von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren (bisher: 18 Monate) werden in der Regel bedingt aufgeschoben. Geldstrafen, gemeinnützige Arbeit oder Freiheitsstrafen zwischen einem und drei Jahren können teilweise aufgeschoben werden, d. h. es wird – quasi als Denkkettel – ein Teil der Strafe effektiv voll-

zogen. Es wird erwartet, dass dieser Denkkzettel grössere Wirkung als eine bloss bedingte Strafe entfaltet.

Wird eine Freiheitsstrafe von weniger als sechs Monaten trotzdem ausnahmsweise vollzogen oder handelt es sich um eine Ersatzfreiheitsstrafe von weniger als sechs Monaten, so erfolgt der Vollzug in der Regel in Halbgefangenschaft, d. h. der Gefangene setzt seine *bisherige* Arbeit oder Ausbildung fort und ist nur für die Ruhe- und Freizeit in der Anstalt. Die Halbgefangenschaft unterscheidet sich dadurch vom Arbeitsexternat, dass der Gefangene im Arbeitsexternat die Arbeit von der Vollzugsbehörde zugewiesen oder vermittelt bekommt, er sie in der Halbgefangenschaft jedoch selbst gewählt hat. Freiheitsstrafen zwischen sechs Monaten und einem Jahr werden ebenfalls in Halbgefangenschaft verbracht, dies aber nur, wenn nicht zu erwarten ist, dass der Gefangene flieht oder weitere Straftaten begeht.

Das neue eingeführte Wohnexternat lässt sich kaum von der bedingten Entlassung, d. h. der Entlassung des Gefangenen nach Verbüßung von zwei Dritteln seiner Strafe (bei gutem Verhalten und günstiger Prognose) unterscheiden. Das Wohnexternat dürfte somit in der Praxis höchstens noch bei längeren Strafen vorkommen, d. h. wenn die zeitlichen Voraussetzungen für die bedingte Entlassung noch nicht gegeben sind.

2.2 Neuschaffung des Jugendstrafgesetzes (JStG)

2.2.1 Anwendungsbereich

Durch die Überführung der strafrechtlichen Regeln für Kinder und Jugendliche in ein separates Jugendstrafgesetz wird die Bedeutung und Eigenständigkeit des Jugendstrafrechts betont, aber auch festgehalten, dass es sich nach wie vor um eine strafrechtliche Ordnung, und nicht um ein Jugendwohlfahrtsgesetz handelt. Art. 1 JStG verweist denn auch auf verschiedene Artikel des Strafgesetzbuches (StGB), welche in Ergänzung zum JStG anwendbar sind.

Das JStG erhöht die Strafmündigkeit von heute sieben auf neu zehn Jahre. In der Folge wird nicht mehr zwischen Kindern und Jugendlichen unterschieden, sondern man spricht einheitlich von «Jugendlichen». Werden Kinder unter zehn Jahren straffällig, erfolgen keine strafrechtlichen Sanktionen. Es ist aber nach wie vor möglich, in solchen Fällen allenfalls Massnahmen gegenüber den Eltern zu ergreifen oder die Vormundschaftsbehörde einzuschalten. Die obere Altersgrenze von 18 Jahren wird beibehalten.

2.2.2 Leitmotiv

Wie schon in den bisherigen Bestimmungen sind Schutz und Erziehung die leitenden Grundsätze des JStG, wodurch es sich massgeblich vom Erwachsenenstrafrecht unterscheidet: Während im StGB die Tat im Mittelpunkt steht und die anschliessende Sanktion unter Berücksichtigung des Verschuldens erfolgt, geht das JStG zwar ebenfalls von einer Tat aus, um sich dann aber weniger am Verschulden, sondern in erster Linie am Täter und seinen erzieherischen und therapeutischen Bedürfnissen zu orientieren.

Verübt ein Jugendlicher eine Straftat, so ist heute nur *entweder* eine Strafe *oder* eine Massnahme möglich (monistisches System). Neu können wie im Erwachsenenstrafrecht Strafen und Massnahmen *nebeneinander* angeordnet werden (dualistisch-vikariierendes System). Handelt der Jugendliche schuldhaft und liegt kein Strafbefreiungsgrund vor, so ist neben einer allfälligen Schutzmassnahme immer auch eine Strafe auszusprechen. Damit wird auch erreicht, dass es für die Anordnung einer Schutzmassnahme nicht darauf ankommt, ob der jugendliche Täter schuldhaft gehandelt hat oder nicht.

2.2.3 Schutzmassnahmen

An erster Stelle stehen die Massnahmen. Sie heissen neu einheitlich «Schutzmassnahmen». Sie sind abgestuft nach der Intensität des Eingriffs und gehen von der blossen Aufsicht über

die persönliche Betreuung und die ambulante Behandlung bis zur Unterbringung. Bei der Unterbringung macht das Gesetz keine Unterscheidung mehr zwischen Erziehungsheimen, Therapieheimen und Anstalten für die Nacherziehung. Somit ist eine grössere Flexibilität möglich. Eine bedingte Entlassung aus dem Massnahmenvollzug ist nicht mehr möglich. Die Vollzugsbehörde muss aber jährlich überprüfen, ob die Schutzmassnahme nicht durch eine mildere Schutzmassnahme ersetzt oder gar aufgehoben werden kann.

2.2.4 Strafen

Im Bereich der Strafen bleibt es wie bisher beim «Verweis» und der «persönlichen Leistung» sowie bei Jugendlichen über 15 Jahren zusätzlich bei der «Busse» und beim «Freiheitsentzug».

Der Schularrest ist nicht mehr vorgesehen. Das Tagessatzsystem des Erwachsenenstrafrechts wird nicht angewendet, da davon ausgegangen wird, dass der Jugendliche noch über kein persönliches Einkommen verfügt. Die Busse, welche bisher bis zu einer Höhe von Fr. 40'000.-- möglich war, wird auf Fr. 2'000.-- begrenzt. Der Freiheitsentzug kann nur bei Vergehen oder Verbrechen angeordnet werden, nicht aber bei Übertretungen. Er kann zwischen einem Tag und einem Jahr betragen, wobei für Jugendliche über 16 Jahren auch bis zu vier Jahre Freiheitsentzug angeordnet werden kann.

2.2.5 Mediation

Eine wesentliche Neuerung ergibt sich dadurch, dass neu ein Verfahren zugunsten einer Mediation eingestellt werden kann. Diese aussergerichtliche Konfliktbeilegung ist nur bei leichten Fällen und im Einverständnis aller Beteiligten möglich. Die Einzelheiten des Mediationsverfahrens sind von den Kantonen zu regeln.

3 Kommentar zu den anzupassenden kantonalen Erlassen gemäss Anhang I

3.1 Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafgesetzbuch

Im Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafgesetzbuch (EG-StGB; SHR 311.100) sind folgend Änderungen vorzunehmen:

Der **Ingress** mit den Verweisungen auf das StGB ist anzupassen. Ein spezieller Verweis auf die neue Kantonsverfassung ist nicht notwendig⁷.

Art.1 ist lediglich sprachlich anzupassen. Gemäss Art. 335 nStGB bleibt den Kantonen die Gesetzgebung über das Übertretungsstrafrecht soweit vorbehalten, als es nicht Gegenstand der Bundesgesetzgebung ist. Zudem sind sie befugt, Widerhandlungen gegen das kantonale Verwaltungs- und Prozessrecht mit Sanktionen zu bedrohen. In Art. 1 EG-StGB wird diese Bestimmung wiederholt.

Art. 3 kann unverändert übernommen werden. Er hält fest, dass die allgemeinen Bestimmungen des StGB nur gelten, sofern das EG-StGB keine Ausnahme macht.

In **Art. 5** ist die Bezeichnung «Verhörarnes» durch «Untersuchungsrichterarnes» zu ersetzen.

Art. 6 kann aufgehoben werden. Der kantonale Gesetzgeber hat zwar grundsätzlich immer noch die Möglichkeit, im den Kantonen überlassenen Strafrecht Freiheitsstrafen vorzusehen. Bei Art. 6 geht es jedoch um einen anderen Zusammenhang: Er wurde geschaffen, weil sich bisher die Haft (1 Tag bis 3 Monate) und die Gefängnisstrafe (3 Tage bis 3 Jahre) zeitlich überschneiden haben. Art. 6 erwähnt lediglich, dass bei einer von einer kantonalen Norm angedrohten Freiheitsstrafe von nicht mehr als drei Monaten auf *Haft* zu erkennen sei. Da im nStGB die Unterscheidung zwischen Haft und Gefängnis wegfällt und einheitlich nur noch von Freiheitsstrafe gesprochen wird, hat Art. 6 seine Bedeutung verloren.

Durch die Streichung von Art. 6 wird auch klar, dass es im Bereich der kantonalen Freiheitsstrafen keine Ausnahmen von der Regelung im nStGB mehr gibt. Dies bedeutet, dass es bei *Übertretungen* im dem Kanton überlassenen Strafrecht keine Freiheitsstrafe mehr gibt. Im Bundesrecht wurde bei Übertretungen, welche mit Haft bedroht waren, der Begriff Haft durch Busse ersetzt, so zum Beispiel bei der Tätlichkeit⁸, bei geringfügigen Vermögensdelikten⁹, bei Verletzung des Schriftgeheimnisses¹⁰, bei sexueller Belästigung¹¹ und bei weiteren Delikten. Diese Anpassung ist auch im kantonalen Recht vorzunehmen. Es sind kaum Gründe denkbar, weshalb der Kanton Delikte des kantonalen Übertretungsstrafrechtes weiterhin mit Freiheitsstrafe bedrohen soll. Somit sind Übertretungen des kantonalen Rechts, welche bisher mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Monaten bedroht sind, neu nicht mehr mit Haft, sondern nur noch mit Busse zu bedrohen. Dies betrifft neben den Strafbestimmungen des EG-StGB rund 15 weitere kantonale Gesetze und Verordnungen, so z. B. das Datenschutzgesetz¹², das Schulgesetz¹³, das Jagdgesetz¹⁴, die Naturschutzverordnung¹⁵ und viele mehr.

Deutlich festgehalten werden muss jedoch, dass die Beuge-Haft und die Untersuchungs-Haft trotz der Streichung von Art. 6 beibehalten werden, da es sich bei diesen beiden Formen nicht um Freiheitsstrafen, sondern um verfahrensrechtliche Anordnungen handelt.

⁷ Richtlinien für die Gestaltung kantonalen Erlasse, Staatskanzlei Schaffhausen, Dezember 1987, S. 6.

⁸ Art. 126 Abs. 1 StGB.

⁹ Art. 172^{ter} StGB.

¹⁰ Art. 179 StGB.

¹¹ Art. 198 StGB.

¹² Art. 28; SHR 174.100.

¹³ Art. 25 Abs. 3; SHR 410.100.

¹⁴ Art. 32; SHR 922.100.

¹⁵ § 26 Abs. 1; SHR 451.101.

Ebenfalls festzuhalten ist, dass es auch Fälle gibt, in denen der Kanton ein Delikt als *Vergehen* ausgestalten kann, so z. B. Steuervergehen im Zusammenhang mit rein kantonalen Steuern (z. B. Erbschaftssteuern). Solche Fälle können nach wie vor mit Freiheitsstrafe bedroht werden, da gemäss Art. 3 EG-StGB die allgemeinen Bestimmungen des StGB auch für das dem Kanton vorbehaltene Strafrecht gelten. Die Aufhebung von Art. 6 ändert nichts daran.

In **Art. 8** bezieht sich der Verweis neu auf Art. 381 ff. StGB.

Art. 10–24 enthalten kantonale Straftatbestände, die heute praktisch nicht mehr zur Anwendung kommen oder durch bundesrechtliche Regelungen obsolet wurden und deshalb aufgehoben werden können. Es können jedoch nicht alle Strafbestimmungen von Art. 10–24 gestrichen werden. In diesen Fällen muss zumindest der Begriff «Haft» gestrichen werden. Nachfolgend die Erläuterungen im Detail:

Art. 10 ist aufzuheben. Die Unterlassung der Nothilfe ist in Art. 128 StGB bundesrechtlich geregelt.

Art. 11 ist aufzuheben. Im Hinblick auf das Aussageverweigerungsrecht bezüglich der Befragung zur Sache beziehungsweise dem Recht, sich nicht selbst belasten zu müssen (Art. 38 Abs. 2 StPO), stellt sich bei Art. 11 insbesondere bei einem Notwehr- oder Notstandsexzess die Frage, ob eine solche Anzeigepflicht dem oben genannten Aussageverweigerungsrecht, das ausdrücklich in Art. 14 Ziff. 3 lit. g IPBPR (SR 0.103.2) und in der StPO gewährleistet ist, widerspricht. An die Frage, ob im konkreten Fall ein Exzess vorliegt, dürfen nicht allzu strenge Voraussetzungen geknüpft werden, da diese Frage meist eher komplex ist. Überdies könnte theoretisch der Täter beispielsweise bei Notwehrexzess und Unterlassen der Anzeige höher bestraft werden, als derjenige, der ein Tötungsdelikt begeht, weil er nicht nur wegen des Tötungsdelikts, sondern auch wegen Art. 11 bestraft werden müsste. Schlussendlich ist zu bemerken, dass Art. 11 seit 20 Jahren nicht mehr angewendet wurde.

Art. 12 ist aufzuheben. Die Ausbeutung der Leichtgläubigkeit ist durch die Betrugstatbestände des StGB oder die bundesrechtliche Spezialgesetzgebung abgedeckt. Das sogenannte «Hütchenspiel» fällt zum Beispiel unter Art. 56 lit. a des Spielbankengesetzes (SBG; SR 935.52), da sich derartige Spielsysteme unter die Definition des Glücksspieles im Sinne von Art. 3 SBG subsumieren lassen.

Art. 13 ist neu zu formulieren. Zwar ist die widerrechtliche Wegnahme eines «Fahrrades» aufzuheben, da dies in Art. 94 Ziff. 3 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG; SR 741.01) bundesrechtlich geregelt ist. Dies allein rechtfertigt jedoch die Aufhebung von Art. 13 nicht, da es Tatbestände gibt, die nicht unter die Sachentziehung gemäss Art. 141 StGB fallen, aber dennoch strafwürdig sind, so etwa die Wegnahme eines Kickboardes, eines Regenschirmes etc. Die vorgeschlagene Bestimmung entspricht weitgehend Art. 141 StGB, ohne dass jedoch ein erheblicher Nachteil vorausgesetzt wäre. Zu streichen ist hingegen der Begriff «Haft».

Art. 14 ist im Hinblick auf die Kampfhunde-Problematik beizubehalten. Zu streichen ist lediglich der Begriff «Haft».

Art. 15 ist aufzuheben. Dieser Tatbestand ist durch Art. 258 StGB (Schreckung der Bevölkerung) abgedeckt.

Art. 16 und Art. 17 können beibehalten werden, da es keine entsprechende Regelung im Bundesrecht gibt. Zu streichen ist lediglich der Begriff «Haft».

Art. 18 ist neu zu formulieren. Der Begriff «Telephon» ist zu streichen, da der Missbrauch des Telefons in Art. 179^{septies} nStGB bundesrechtlich geregelt ist. Art. 18 könnte z. B. im Zusammenhang mit der Blendung eines Flugzeuges zur Anwendung gelangen, da in diesem Fall Art. 237 StGB (Störung des öffentlichen Verkehrs) nicht anwendbar ist. Der veraltete Begriff «Gehülfschaft» ist zu ersetzen, der Begriff «Haft» ist zu streichen.

Art. 19 ist aufzuheben. Diese Regelung ist veraltet. Zudem macht eine Bestimmung im kantonalen Recht wenig Sinn, da die Gemeinden, in denen Formen der Landstreicherei zum

Problem werden könnten, eine Ahndung in den kommunalen Polizeiverordnungen vorsehen können. So findet sich bereits jetzt in Art. 8 Abs. 2 der Polizeiverordnung der Stadt Schaffhausen eine entsprechende Bestimmung.

Art. 20 ist beizubehalten. Art. 20 Abs. 1 verlangt, im Gegensatz zu Art. 287 StGB (Amtsanmassung), keine rechtswidrige Absicht und Art. 20 Abs. 2 dient als Auffangtatbestand für die Sachentziehung gemäss Art. 141 StGB. Zu streichen ist lediglich der Begriff «Haft».

Art. 21 ist beizubehalten. Dies geschieht nicht zuletzt im Hinblick auf die politische Verrohung im Zusammenhang mit der Verunstaltung von Plakaten des politischen Gegners. Zu streichen ist lediglich der Begriff «Haft».

Art. 22 ist beizubehalten. Zu streichen ist lediglich der Begriff «Haft».

Art. 23 ist aufzuheben. Der Tatbestand ist durch das eidgenössische Waffengesetz (SR 514.54) gegenstandslos geworden.

Art. 24 ist beizubehalten. Im Gegensatz zu Art. 292 StGB geht es hier nicht um Individualverfügungen, sondern um Gebote, Androhungen und Verbote von allgemeiner Verbindlichkeit, zum Beispiel die Feuerwerksverbote im heissen Sommer 2003. Zu streichen ist lediglich der Begriff «Haft».

In **Art. 27 und 28** ist die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden des Kantons und der Gemeinden geregelt. Bisher stützte sich die Strafbefugnis von *Verwaltungsbehörden* auf Art. 345 Ziff. 1 Abs. 2 und Art. 367 StGB. Diese beiden Bestimmungen sind im nStGB nicht mehr enthalten. Sie wurden gestrichen, da die EMRK die Überprüfung von Strafen durch einen unabhängigen *Richter* verlangt und man nicht den Eindruck erwecken wollte, das nStGB erlaube den Kantonen, Verwaltungsbehörden und Gemeinden mit der *abschliessende* Beurteilung von Übertretungen zu beauftragen. Im Kanton Schaffhausen ist die verlangte Überprüfung von Strafsentscheiden durch einen unabhängigen *Richter* aber bereits jetzt schon durch die Weiterzugsmöglichkeit an das Obergericht gemäss Art. 34 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG¹⁶) gewährleistet. Somit können Art. 27 und 28 EG-StGB grundsätzlich beibehalten werden.

Art. 27 Abs. 1 ist jedoch zu präzisieren: Die bisherigen Kann-Formulierung bezieht sich sowohl auf die «Feststellung» wie auch auf die «Ahndung». Das ist so nicht korrekt. Da sich das Verfahren nach Verwaltungsrecht richtet, sind zwingend die *Verwaltungsbehörden* für die «Feststellung» von Straftaten des Verwaltungsrechtes zuständig. Allerdings ist im Verwaltungsverfahren der Verfolgungszwang geringer als im «normalen» Strafrecht. Bezüglich der «Ahndung» von Übertretungen ist die Kann-Formulierung somit sinnvoll.

Gemäss Art. 27 Abs. 2 und Art. 28 Abs. 3 ist der Einzelrichter des Kantonsgerichtes für die Umwandlung einer uneinbringlichen Busse in Haft zuständig. Hier ist der Begriff «in Haft» zu ersetzen durch «in eine Ersatzfreiheitsstrafe»¹⁷. Die Zuständigkeit bleibt beim Einzelrichter.

In Art. 27 Abs. 2 und Art. 28 Abs. 3 ist festzulegen, dass der Einzelrichter am Kantonsgericht nicht nur für die Anordnung der Ersatzfreiheitsstrafe, sondern neu auch für die Anordnung der gemeinnützigen Arbeit gemäss Art. 107 nStGB zuständig ist. Zwar ist bereits bundesrechtlich festgelegt, dass die Anordnung gemeinnütziger Arbeit nur durch ein *Gericht* erfolgen kann¹⁸. Offen bleibt jedoch, wer im Kanton sachlich dafür zuständig ist. Die Übertragung dieser Aufgabe an die Verwaltungsbehörden und Gemeinden wäre mit Blick auf Art. 34 VRG zwar grundsätzlich zulässig, jedoch kaum sinnvoll. Die Verwaltungsbehörden sind zwar durchaus in der Lage, bei Straftaten in ihrem Zuständigkeitsbereich das Tatsächliche und das Rechtliche zu prüfen. Es fehlt ihnen in Anbetracht der doch eher geringen Anzahl von Fällen aber die Erfahrung, auch noch über die Sanktionsform zu entscheiden. Durch die Praxis ist sicherzustellen, dass der Angeschuldigte, zum Beispiel durch Vorlage eines geeigne-

¹⁶ SHR 172.200.

¹⁷ Vgl. Art. 106 Abs. 2 nStGB.

¹⁸ Art. 107 Abs. 2 nStGB.

ten Formulars, von der Möglichkeit erfährt, beim Einzelrichter einen Antrag auf gemeinnützige Arbeit zu stellen.

Art. 29 ist beizubehalten. Auch wenn es kaum Anwendungsfälle gibt, so kann sich doch einmal das Bedürfnis ergeben, bundesrechtliche Nebenstraftatbestände (z. B. im Umweltrecht) den Verwaltungsbehörden zur Beurteilung zuzuweisen, um eine einfachere Erledigung der entsprechenden Fälle zu ermöglichen. Der Begriff «Grosse Rat» ist durch «Kantonsrat» zu ersetzen.

Art. 30 regelt das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden. Es handelt sich dabei um einen recht überladenen Artikel mit verschiedenen Verweisen auf andere Gesetze. Vorteil dieser Regelung ist, dass sämtliche Verfahrensvorschriften in einem Artikel zusammengefasst sind. Eine Aufteilung auf mehrere Artikel ist nicht notwendig.

Gemäss Art. 30 Abs. 3 richtet sich das Verfahren grundsätzlich nach dem VRG, unter Ausschluss der Bestimmungen der StPO. Dies bedeutet, dass im Verfahren vor Verwaltungsbehörden die Zwangsmassnahmen der StPO nicht angewendet werden können. Es wäre jedoch von Vorteil, hier eine entsprechende Regelung zu verankern. Teilweise ist bereits heute, gestützt auf die zur Anwendung gelangenden Bestimmungen des Verwaltungsrechts, eine Beschlagnahme mit nachfolgender Einziehung möglich (vgl. § 50 der Fischereiverordnung, SHR 923.101). Dies ist aber noch nicht überall der Fall, was eine Generalklausel im EG-StGB als angebracht erscheinen lässt. Somit ist Art. 30 Abs. 2 dahingehend zu ergänzen, dass die Zwangsmassnahmen gemäss Art. 172 bis 191 StPO sinngemäss angewendet werden können. Die Gefahr, dass die Verwaltungsbehörden im Übermass von den Zwangsmassnahmen Gebrauch machen werden, besteht kaum. Wie bei den Zwangsmassnahmen im Untersuchungsverfahren vor dem *Untersuchungsrichter* (vgl. Art. 327 ff. StPO) soll aber auch bei Zwangsmassnahmen im Strafverfahren vor *Verwaltungsbehörde* eine direkte Beschwerdemöglichkeit ans Obergericht bestehen.

3.2 Strafprozessordnung des Kantons Schaffhausen

In der Strafprozessordnung des Kantons Schaffhausen (StPO; SHR 320.100) sind folgende Änderungen vorzunehmen:

Art. 7: Der Verweis bezieht sich neu auf Art. 359 nStGB.

Art. 8: Der Verweis bezieht sich neu auf Art. 356 Abs. 2 nStGB.

Art. 20 Abs. 2 lit. b: Bisher wurde aufgezählt, wann der Einzelrichter nicht zum Zuge kommt. Neu soll aufgezeigt werden, in welchen Fällen er zum Zuge kommt.

Es gibt nach wie vor Freiheitsstrafen unter 6 Monaten¹⁹, auch wenn diese nur noch in Ausnahmefällen als vollziehbare Freiheitsstrafen, sondern in der Regel bedingt, ausgesprochen werden. Die Kompetenz ist beim Einzelrichter zu behalten. Weiter muss dem Einzelrichter auch eine Kompetenz zur Ausfällung einer Geldstrafe sowie von gemeinnütziger Arbeit zugewiesen werden. Es ist dabei vom bundesrechtlichen Umrechnungssatz auszugehen (vgl. Art. 37 Abs. 1 nStGB): Eine Geldstrafe von 180 Tagessätzen sowie die maximal aussprechbare gemeinnützige Arbeit entsprechen einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten.

Der bisherige Verweis auf Art. 104 Abs. 2 StGB bedeutet, dass dem Einzelrichter die Strafgerichtsbarkeit bei gewissen Nebenstrafen und Massnahmen nicht zusteht. Art. 104 Abs. 2 StGB umfasst jedoch nicht die ambulante Massnahme. Der Verweis in der bisherigen StPO ist somit unglücklich. Gemäss heutiger Auslegung und Gerichtspraxis spricht der Einzelrichter nämlich *keine ambulanten Massnahmen* aus. Diese Praxis ist nun gesetzlich abzuschaffen. Dafür spricht auch folgender Umstand: Mit der Anklage beim Einzelrichter wird das Urteil «vorgespart». Stützt sich der Staatsanwalt auf ein psychiatrisches Gutachten, welches einen Strafaufschub zugunsten einer *ambulanten* Massnahme vorschlägt, klagt er beim Einzelrichter an. Kommt dieser jedoch zum Schluss, dass eine *stationäre* Massnahme das richtige wäre, muss er den Fall an die Kammer verweisen. Für den Staatsanwalt ist es zudem nicht in allen Fällen ohne weiteres klar, was er aufgrund der Akten beantragen will, nämlich eine ambulante/stationäre Massnahme oder eine Freiheitsstrafe/gemeinnützige Arbeit/Geldstrafe. Fällt die ambulante Massnahme, nicht aber die stationäre Massnahme, in die Zuständigkeit des Einzelrichters, müsste der Staatsanwalt diesen Entscheid nun aber bei Anklageerhebung definitiv fällen. Im Übrigen ist zu beachten, dass der Untersuchungsrichter die gleichen Kompetenzen wie der Einzelrichter hat (vgl. Art. 241 Abs. 1 StPO). Könnte der Einzelrichter eine ambulante Massnahme aussprechen, wäre dies auch dem Untersuchungsrichter möglich, was jedoch zweifellos zu weit gehen würde. Wichtig zu beachten ist, dass der Einzelrichter lediglich bei den aufgezählten Massnahmen, nämlich Art. 59–61, 63 und 64 nStGB, nicht zuständig ist, sehr wohl aber bei den anderen Massnahmen gemäss Art. 66 ff. nStGB.

Zu beachten ist, dass im nStGB der Begriff «Nebenstrafe» nicht mehr vorkommt.

Der Hinweis auf den Ausschluss der Zuständigkeit bei Tötungsdelikten ist als Spezialfall beizubehalten.

Art. 20 Abs. 3 kann beibehalten werden. Zwar erlaubt Art. 46 Abs. 1 nStGB²⁰ dem Gericht nicht nur, unter bestimmten Umständen eine Strafe zu widerrufen, sondern neu eine Gesamtstrafe auszusprechen. Dies ist jedoch nicht besonders zu regeln, denn falls ein mit der Sache befasster Einzelrichter zum Schluss kommt, es sei eine Gesamtstrafe auszusprechen, welche nicht mehr in seiner Zuständigkeit liegt, kommt Art. 20 Abs. 2 StPO zum Zuge. Dies ist auch mit Art. 386 StPO kompatibel. Anpassungen im Zusammenhang mit Widerruf und neuer Gesamtstrafe sind somit nicht vorzunehmen.

Art. 25 lit. c: Der Verweis bezieht sich neu auf Art. 110 Abs. 2 nStGB.

Art. 25 lit. g: Der Verweis bezieht sich neu auf Art. 110 Abs. 1 und 2 nStGB.

¹⁹ Art. 40 und 41 nStGB.

²⁰ Bisher Art. 41 Ziff. 3 StGB.

Art. 41 Abs. 3: Der Verweis bezieht sich neu auf Art. 110 Abs. 1 nStGB.

Art. 47 und 48: Bisher ist die obligatorische Verteidigung bei einer Busse nicht vorgesehen. Durch die Revision des StGB wird nun aber die Kompetenz des Gerichtes, Geldstrafen auszusprechen, massiv erhöht. Die Geldstrafen werden im materiellen Strafrecht in der Regel nicht summenmässig festgelegt, sondern lediglich nach Anzahl Tagessätzen. Dies kann dazu führen, dass ein Beschuldigter zwar lediglich mit einer Strafe von weniger als sechs Monaten rechnen muss, er aber gestützt auf die Berechnung der Tagessätze nach Art. 34 nStGB trotzdem mit einer hohen Geldstrafe bestraft werden könnte. Es stellt sich somit die Frage, ob in Art. 47 und 48 nicht auch eine Aussage betreffend Geldstrafen gemacht werden sollte. Dabei ist auch der Vorentwurf zur künftigen schweizerischen StPO zu berücksichtigen. Dort wird unterschieden zwischen der notwendigen (Art. 136 VE StPO) und der amtlichen Verteidigung (Art. 138 VE StPO). Der Regierungsrat hat in seiner Vernehmlassung (vgl. RRB vom 12. März 2002) zu diesem Vorentwurf festgehalten, dass Art. 136 VE StPO im Wesentlichen mit der geltenden Vorschrift der kantonalen StPO übereinstimme und sich als sinnvoll erwiesen habe. Eine Aussage zu Art. 138 VE StPO wurde nicht gemacht.

Gestützt auf diese Überlegungen ist festzuhalten: Auf die Erwähnung der Geldstrafe in Art. 47 wird verzichtet, da Eingriffe in Vermögenswerte geringer zu gewichten sind als Eingriffe in Freiheitsrechte und da auf dem besonders sensiblen Gebiet der Untersuchungshaft die Verteidigung im bisherigen Umfang bestehen bleibt. Die Grenze für die obligatorische Verteidigung wird in Anpassung an Art. 136 VE StPO von sechs auf zwölf Monate erhöht, da nicht zuletzt auch die Praxis gezeigt hat, dass sich die amtliche Verteidigung bei Fällen kürzerer Freiheitsstrafe oft als wenig wirkungsvoll erweist.

Die angedrohte Geldstrafe kommt nur in folgendem Zusammenhang zum Zuge: Eine amtliche Verteidigung kann, zusätzlich zu den Fällen der obligatorischen Verteidigung, auch noch in den Fällen von Art. 48 Abs. 3 (verwickelte Sach- oder Rechtslage, Interesse der Rechtspflege) angeordnet werden. Dabei darf es sich aber nicht um einen Bagatellfall handeln. Art. 138 Abs. 3 lit. a VE StPO präzisiert dies dahingehend, dass bei einer Freiheitsstrafe von mehr als vier Monaten, einer Geldstrafe von mehr als 120 Tagessätzen und bei gemeinnütziger Arbeit von mehr als 120 Stunden kein Bagatellfall mehr vorliegt. Da die Schaffhauser Justiz im Rahmen der Vernehmlassung zum VE StPO keine Einwendungen gegen diese Bestimmungen erhoben hat, ist davon auszugehen, dass diese Abgrenzungen auch zukünftig angewendet werden.

Dies bedeutet, dass in Angleichung an den VE StPO bei Art. 47 und 48 die Grenze auf zwölf respektive sechs Monate erhöht wird und die zu erwartende Geldstrafe respektive die zu erwartende gemeinnützige Arbeit lediglich im Zusammenhang mit Art. 48 Abs. 3 (Abgrenzung zum Bagatellfall) berücksichtigt wird.

Da die bisherige Terminologie im Bereich des Massnahmerechts in Gesetz und Literatur nicht immer einheitlich war, soll die Gelegenheit benutzt werden, an prominenter Stelle in der StPO diese Terminologie festzuschreiben. In Klammer wird somit darauf hingewiesen, was unter dem Begriff der «freiheitsentziehende Massnahme» zu verstehen ist, nämlich ausschliesslich die Art. 59–61 und 64 nStGB.

Art. 57 Abs. 2: In Art. 52–55 nStGB werden bundesrechtliche Strafbefreiungsgründe aufgezählt. Eine Zusammenführung dieser Strafbefreiungsgründe mit den bisher schon in der StPO genannten Strafbefreiungsgründen ist nicht notwendig. Beide Bereiche können ergänzend angewendet werden.

Art. 58 Abs. 1 lit. c: Der Verweis bezieht sich neu auf Art. 49 Abs. 2 nStGB.

Art. 61 Abs. 2: Der Verweis bezieht sich neu auf Art. 17 Abs. 2 KV.

Art. 68 Abs. 1: Hier handelt es sich nicht um eine Strafe im materiellen Sinn, sondern um eine Sanktion im den Kantonen überlassenen Prozessrecht²¹. Aus diesem Grund ist «Haft» als

²¹ Vgl. Art. 335 Abs. 2 nStGB.

Sanktion zulässig und müsste nicht gestrichen werden. Allerdings passt «Haft» nicht mehr ins Sanktionensystem und ist deshalb wegzulassen.

Bezüglich der Bemessung ergibt ein Rechtsvergleich, dass die Höhe der Ordnungsbussen unterschiedlich gehandhabt wird: Der VE StPO sieht eine Ordnungsbusse von Fr. 500.-- bei einfachen, respektive Fr. 2'000.-- bei groben und wiederholten Verstössen vor. Art. 119 Abs. 1 VE ZPO sieht vor, dass das Gericht die Parteien mit Verweis oder Busse bis Fr. 5'000.-- bestrafen kann, wenn sie den Gang des Verfahrens gefährden. Die geltenden kantonalen Gesetze enthalten eine Ordnungsbussen-Kompetenz bis zu Fr. 1'000.--, dies selbst in schweren Fällen (vgl. Art. 15 VRG; Art. 136 Abs. 2 ZPO; Art. 32 Abs. 4 GG).

Es wird vorgeschlagen, die Regelung gemäss VE StPO anzuwenden. Die bisherige Abstufung zwischen leichten und schweren Verstössen kann dadurch beibehalten werden. Der obere Bussenrahmen liegt damit nach wie vor über den anderen kantonalen Ansätzen für die Ordnungsbusse, was sich aber dadurch rechtfertigen lässt, dass schwere Fälle im Bereich des Strafprozesses bisher mit Haft bestraft werden konnten. Ein Überschreiten der Höhe von Fr. 2'000.-- ist nicht zu empfehlen, da bei einer Annahme des VE StPO der Ansatz wieder nach unten korrigiert werden müsste.

Art. 86 Abs. 1: Das nStGB unterscheidet zwar immer noch zwischen Verfolgungs- und Vollstreckungsverjährung, aber nicht mehr zwischen relativer und absoluter Verjährung. Dafür wurden die Verjährungsfristen angehoben. Somit ist die Bezeichnung «absolut» aufzuheben.

Art. 118 Abs. 1: Diese Bestimmung ist in Zusammenhang mit den anderen Bestimmungen der StPO, in denen eine Ordnungsbusse angedroht wird, zu sehen, so z. B. mit Art. 68 Abs. 1. Bisher bestand eine Differenz beim Bussenbetrag (Art. 68 Abs. 1: Fr. 1'000.--; Art. 118 Abs. 1: Fr. 500.--). Es ist nicht zu sehen, weshalb ein nur leichtes pflichtwidriges Verhalten (vgl. Art. 68 Abs. 1) schwerer bestraft werden kann als etwa die Verweigerung der Zeugenaussage ohne gesetzlichen Grund (Art. 118 Abs. 1). Wie bisher soll somit bei Art. 118 Abs. 1 die Bussenhöhe Fr. 500.-- betragen.

Während bei Art. 68 Abs. 1 auf die Androhung von Haft verzichtet wird, ist dieser Verzicht hier nicht angezeigt: Während eine Haftdrohung im Zusammenhang mit ungebührlichem Verhalten das Verfahren kaum weiter bringt, so dürfte diese Drohung bei der ungerechtfertigten Zeugnisverweigerung doch erheblich mehr Gewicht haben. Somit ist die geltende Bestimmung beizubehalten.

Art. 119 Abs. 1: Die Altersgrenze von 15 Jahren hat ihren Ursprung in Art. 82 Abs. 2 des geltenden StGB. Diese Altersgrenzen entfällt im revidierten StGB. Trotzdem kann diese Altersgrenze im Prozessrecht beibehalten werden.

Art. 149 und 150a: Es ist davon auszugehen, dass die Präventivhaft im Zusammenhang mit der Vorlage «Massnahmen gegen häusliche Gewalt» bei der Beschlussfassung über diese Revision bereits eingefügt worden ist.

Art. 150 lit. a und c: Der Begriff «Zuchthaus» ist zu ersetzen durch «Freiheitsstrafe». In lit. c beziehen sich die Verweise auf die «freiheitsentziehenden Massnahmen» (vgl. Erläuterungen zu Art. 20).

Art. 151 Abs. 4 kann entfallen, da gemäss Art. 110 Abs. 7 nStGB die Anrechnung der Untersuchungshaft, die auch die Sicherheitshaft umfasst, neu zwingend ist, so dass kein entsprechender Entscheid mehr notwendig ist (vgl. Botschaft; BBl 1999, 2063).

Art. 153 und 155: Es ist einheitlich der Begriff «Schaffhauser Polizei» zu verwenden.

Art. 163: Die Bezeichnung «kantonales Gefängnis» kann beibehalten werden, auch wenn «Gefängnis» keine Vollzugsform mehr ist.

Art. 165: Bei 84 nStGB handelt es sich um die Regelungen betreffend die Beziehungen zur Aussenwelt während des Vollzuges, hier aber geht es um den Verkehr mit der Aussenwelt im Zusammenhang mit dem Strafverfahren, weshalb nicht unbedingt Übereinstimmung zwischen den beiden Bestimmungen gelten muss. Art. 165 kann somit beibehalten werden.

Art. 166: In Art. 166 Abs. 1 StPO wird der vorzeitige Vollzugsantritt bei Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Massnahmen geregelt. Kürzere Freiheitsstrafen sind zwar noch möglich, werden in der Regel aber nicht mehr vollzogen. Somit kann die Bezeichnung «längere» entfallen. Der vorzeitige Vollzugsantritt muss aber auch bei der teilbedingten Strafe möglich sein.

Art. 166 StPO sieht die vorzeitige Einweisung auch bei einer «freiheitsentziehenden Massnahme» vor. Dieser Begriff kann beibehalten werden. Gemäss Art. 47 nStPO handelt es sich dabei um Art. 59–61 und 64 nStGB. Zwar ist es kaum zu erwarten, dass ein Gesuch um vorzeitigen Antritt der Verwahrung (Art. 64 nStGB) gestellt wird. Aus Gründen der Einheitlichkeit wird dennoch der Begriff «freiheitsentziehende Massnahme» beibehalten.

Zu beachten ist, dass gegenüber heute nicht nur die Einweisung in eine entsprechende Vollzugsanstalt, sondern auch der vorzeitige Antritt einer *ambulanten* Massnahme ermöglicht werden könnte²². Hier ist zu präzisieren: Kaum ein Verfahrensleiter würde ein Gesuch um Entlassung aus der Untersuchungshaft zugunsten einer ambulanten Massnahme unterstützen. Anders sieht die Sache aus, sofern es sich um eine ambulante Massnahme *nach* Abschluss der Untersuchungshaft, aber noch *vor* der Verurteilung handelt. Dies kann in der Praxis so gelöst werden, dass der Beginn der Massnahme vordatiert wird. Eine besondere Regelung ist somit nicht notwendig.

Art. 167 ff: gibt der Behörde die Möglichkeit, vom Beschuldigten bei Fluchtgefahr eine Sicherheitsleistung zu verlangen. Diese prozessuale Massnahme kann beibehalten werden. Art. 168 Abs. 2 StPO ist jedoch dahingehend zu ändern, dass die Sicherheitsleistung nicht nur für die Bezahlung einer Busse, sondern auch einer Geldstrafe dient.

Die Möglichkeit, eine Sicherheitsleistung zu verlangen, wird mit dem nStGB noch ausgebaut. Neu kann auch die Vollzugsbehörde eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn begründeter Verdacht besteht, der Verurteilte entziehe sich der Geldstrafe. Dies tangiert jedoch die rein prozessuale Sicherheitsleistung von Art. 167 ff. StPO nicht, sondern ist eine Vollzugsmassnahme, welche in Art. 377 ff. StPO zu regeln ist. In der Inkassoverordnung oder in einer umfassend revidierten Strafvollzugsverordnung ist die Koordination zwischen der richterlichen und der vollzugsrechtlichen Sicherheitsleistung zu gewährleisten.

Art. 171 Abs. 1: Der Verweis bezieht sich neu auf Art. 66 nStGB.

Art. 175 Abs. 3: In Art. 73 Abs. 3 nStGB ist festgehalten, dass die Kantone ein einfaches und rasches Verfahren vorsehen müssen, wenn über die Verwendung zu Gunsten des Geschädigten nicht schon im Strafurteil entschieden werden kann. In der StPO ist dies nicht explizit geregelt. In Art. 176 Abs. 1 StPO wird lediglich festgehalten, dass der zuständige Richter im Fall, dass mehrere Personen Anspruch auf einen zurückzugebenden Gegenstand respektive Vermögenswert erheben, den Parteien Frist zur zivilrechtlichen Klage setzen muss. In der Zivilprozessordnung ist dann festgelegt, dass Streitsachen, für die das Gesetz kein anderes Verfahren vorsieht und die nach Bundesrecht in einem einfachen und raschen Verfahren zu beurteilen sind, im Kanton Schaffhausen im beschleunigten Verfahren gemäss Art. 288 ff. ZPO beurteilt werden.

Aus Gründen der Transparenz ist die StPO mit einem Verweis auf die ZPO zu ergänzen; dies erfolgt nicht zuletzt auch im Hinblick auf von ausserkantonalen Rechtsanwältinnen vertretene Parteien. Dieser Verweis ist im Zusammenhang mit dem In-Kraft-Treten der schweizerischen ZPO zu überprüfen. Es ist zu hoffen, dass dazumal der Hinweis auf Art. 73 Abs. 3 nStGB in Art. 237 E-ZPO aufgenommen wird.

Art. 180 Abs. 2: «Beugehaft» passt zwar nicht mehr ins Sanktionensystem des nStGB. Da es sich jedoch um eine kantonale prozessuale Massnahme handelt, ist keine Änderung notwendig (vgl. ebenso Art. 118 Abs. 1 StPO).

²² Vgl. Art. 58 Abs. 1 nStGB.

Art. 192 ff.: Die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs wird grundsätzlich im Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF; SR 780.1) geregelt, so dass an sich Art. 192 StPO in diesem Bereich aufgehoben werden könnte. Nun müssen aber auch technische Überwachungsgeräte für die Bildaufzeichnung im privaten und öffentlichen Raum eingesetzt werden können, was nicht im BÜPF geregelt ist. Es braucht deshalb weiterhin eine strafprozessuale Rechtsgrundlage zur Rechtfertigung des Eingriffs in das Grundrecht des Schutzes der Privatsphäre (Art. 13 Abs. 1 und 2 BV). Für die konkrete Ausgestaltung kann ohne weiteres auf das BÜPF verwiesen werden, da dort ein rechtsstaatlich korrektes Vorgehen aufgezeigt wird. Dies führt dazu, dass in den Art. 192 nur noch die Verweise auf das BÜPF aufgenommen werden müssen, sowie die Bezeichnung der Genehmigungsbehörde, da die Gerichtsorganisation kantonales Recht ist.

Das Bundesgesetz über die verdeckte Ermittlung (BBI 2003, 4465 ff.) verpflichtet die Kantone, eine «Genehmigungsbehörde» zu bezeichnen (Art. 8 Abs. 1 BVE) sowie eine Behörde zu bezeichnen, welche zuständig ist für den Erlass von Ausführungsvorschriften (Art. 9 Abs. 3 BVE). In diesem Zusammenhang wird auch der Gliederungstitel vor Art. 192 ergänzt.

Es stellt sich nun ein zeitliches Problem: Die StPO-Revision im Hinblick auf die Inkraftsetzung des neuen AT-StGB tritt auf den 1. Januar 2006 in Kraft, das BVE jedoch bereits auf den 1. Januar 2005. Es erscheint jedoch wenig sinnvoll, kurz vor der umfassenden StPO-Revision noch mit einer «Mini-Revision» an den Kantonsrat zu gelangen. Art. 65 Abs. 3 der Kantonsverfassung sieht für solche Fälle vor: «Bei zeitlicher Dringlichkeit kann der Regierungsrat die Bestimmungen, die zur Einführung übergeordneten Rechts notwendig sind, durch Verordnung regeln. Dringliche Einführungsbestimmungen sind ohne Verzug durch ordentliches Recht abzulösen.» Es wird deshalb vorgeschlagen, die Anpassungen an das BVE erst in dieser Vorlage aufzunehmen und für die Zeit vom 1. Januar 2005 bis zum 1. Januar 2006 eine entsprechende regierungsrätliche Verordnung zu erlassen. Der Text der Verordnung wird identisch sein mit Art. 193 StPO.

Art. 201 Abs. 2: Der Bussenrahmen ist unter Berücksichtigung der Überlegungen zu Art. 68 und Art. 118 bei Fr. 500.-- zu belassen.

Art. 212 lit. b: Der Begriff «Zuchthaus» ist zu ersetzen durch «Freiheitsstrafe».

Art. 225 lit. c: Aus Gründen der Vollständigkeit ist der Verweis auf die Strafbefreiungsgründe des revidierten StGB (Art. 52 ff. nStGB) aufzunehmen.

Art. 230 Abs. 1: Der Verweis bezieht sich nicht mehr auf Art. 58–60, sondern neu auf Art. 69–73 nStGB.

Art. 231 Abs. 3: Im revidierten StGB wird nicht mehr von «Unzurechnungsfähigkeit und verminderter Zurechnungsfähigkeit», sondern von «Schuldunfähigkeit und verminderter Schuldfähigkeit» gesprochen²³. Diese Änderung ist zu übernehmen (vgl. Art. 271 Abs. 2, Art. 276 Abs. 3, Art. 347 Abs. 2).

Art. 235: In dieser Bestimmung geht es um die grundsätzlichen Voraussetzungen zum Erlass einer Strafverfügung. Dabei muss sichergestellt sein, dass der Beschuldigte auch im Strafverfügungsverfahren über die Möglichkeit informiert wird, um gemeinnützige Arbeit zu ersuchen. Diese kann auf der Verordnungsebene oder durch die Praxis geregelt werden.

In Art. 235 Abs. 2 ist der Begriff «Busse» durch «Geldstrafe» zu ersetzen.

Der Verweis in Art. 235 Abs. 3 bezieht sich neu auf Art. 69–72 nStGB. Wie bisher wird im einfachen und raschen Strafverfügungsverfahren nicht auch noch über die Verwendung zugunsten des Geschädigten entschieden. Es bleibt somit dabei, dass Art. 73 nStGB (bisher Art. 60 StGB) nicht anwendbar ist.

²³ Art. 19 nStGB; BBI 1999, 2006.

Art. 236 lit. d: Es ist zu ergänzen, dass auch die Ersatzfreiheitsstrafe und die gemeinnützige Arbeit per Strafverfügung angeordnet werden können.

Art. 237 Abs. 2: Da mit der Strafverfügung Übertretungen wie auch Vergehen geahndet werden können, ist auch die Geldstrafe zu erwähnen.

Art. 261 Abs. 1 lit. a: Diese Bestimmung ist analog zu Art. 47 lit. b zu regeln. Das Abwesenheitsverfahren ist nur zulässig bei Verfahren, in denen es nicht um «Freiheit» geht. Würde man das Abwesenheitsverfahren auch bei Verfahren mit angedrohter «Geldstrafe» verbieten, so wäre das eine Verzögerung des Verfahrens gegenüber heute (zum Begriff «freiheitsentziehende Massnahmen» vgl. Art. 20 StPO).

Art. 262 Abs. 1: Der Begriff «freiheitsentziehende Massnahme» ist der Klarheit wegen durch Hinweis auf die entsprechenden Artikel des StGB zu präzisieren.

Art. 271 Abs. 2: Der Begriff «Zurechnungsunfähigen» ist zu ersetzen durch «Schuldunfähigen» (vgl. Art. 231 Abs. 3).

Der Begriff «sichernde Massnahme» umfasste in der bisherigen Fassung des StGB die Art. 42, 43 und 44 StGB, wobei in der Regel auch Art. 100^{bis} StGB darunter subsumiert wird. Diese Bestimmungen sind neurechtlich in den Art. 59–61, 63 und 64 nStGB enthalten. Diese Bestimmungen werden zusammengefasst unter dem Begriff «Therapeutische Massnahmen und Verwahrung» (vgl. Überschrift vor Art. 59 nStGB). Der Klarheit wegen sind in der StPO die entsprechenden Artikel des nStGB zu nennen.

Art. 276 Abs. 3: Der Begriff «Zurechnungsunfähigen» ist zu ersetzen durch «Schuldunfähigen» (vgl. Art. 231 Abs. 3).

Art. 277: Im revidierten StGB gibt es keine Nebenstrafen mehr, was in Art. 277 Abs. 1 lit. b zu berücksichtigen ist. Die in Art. 277 Abs. 2 genannten «anderen Massnahmen gemäss Art. 57–61 StGB» sind neu zusammengefasst in den Art. 66–73 nStGB. Der Hinweis auf die Anrechnung der Untersuchungshaft kann entfallen (vgl. die Erwägungen zu Art. 151 Abs. 4 StPO). Im Dispositiv zu erwähnen sind jedoch nicht nur die *strafgesetzlichen* Bestimmungen, sondern generell alle angewendeten gesetzlichen Bestimmungen, so zum Beispiel das Opferhilfegesetz, bei Genugtuungsansprüchen auch das OR.

Art. 278 und 280: Art. 41 Abs. 2 nStGB hält fest, dass eine vollziehbare kurze Freiheitsstrafe unter 6 Monaten näher zu begründen ist. Es genügt jedoch, wenn dies anlässlich der Eröffnung des Urteils und bei der nachfolgenden Protokollbegründung erfolgt. Es ist nicht notwendig, dass dies in Form der schriftlichen Urteilsbegründung im Sinne von Art. 280 StPO zu erfolgen hat.

Art. 295 Abs. 2 lit. b: Die Bestimmung ist um die Geldstrafe zu ergänzen, wobei eine Freiheitsstrafe von 3 Monaten 90 Tagessätzen Geldstrafe entspricht.

Der Verweis auf Art. 104 Abs. 2 StGB müsste geändert werden auf Art. 105 Abs. 3 nStGB. Dieser Verweis ist aber verwirlich, da dort auch noch «andere Massnahmen» aufgezählt werden, wie das Berufsverbot und die Urteilsveröffentlichung, welche im Privatstrafklageverfahren durchaus Anwendung finden sollten. Aus diesem Grund werden die einzelnen Artikel aufgezählt (vgl. Ausführungen zu Art. 20 Abs. 2 lit. b StPO).

Art. 297 Abs. 2 und Art. 302: Der Verweis bezieht sich neu auf Art. 32 nStGB.

Art. 323 Abs. 2: Die Verwahrung nach Art. 42 StGB (Verwahrung von Gewohnheitsverbrechern) gibt es im nStGB in dieser Form nicht mehr, womit dieser Verweis zu streichen wäre. Hingegen ist Folgendes zu beachten: Bei Art. 323 Abs. 2 StPO geht es in erster Linie um das Verbot der *reformatio in pejus*. Würde man nun vom Grundsatz ausgehen, dass jede Anordnung einer Massnahme keine *reformatio in pejus* wäre, so würde dies zu weit führen, wie folgendes Beispiel zeigt: Es könnte vorkommen, dass das Kantonsgericht eine *stationäre* Massnahme ausspricht und der Verurteilte in die Berufung geht mit dem Antrag auf eine *ambulante* Behandlung. Nun könnte das Obergericht eine *Verwahrung* aussprechen, weil auch

die Verwahrung unter die Massnahmen fällt. Dies würde jedoch zu weit führen und ist zu korrigieren.

Richtig ist, dass es sich beim *Ersatz einer Strafe* durch eine Massnahme nicht um eine *reformatio in pejus* handelt, denn auch eine stationäre Massnahme ist irgendwann beendet. Bei der Verwahrung ist dies nicht unbedingt der Fall. Somit ist die Verwahrung in jedem Fall als schärfere Sanktion und somit als verbotene *reformatio in pejus* zu betrachten, sofern nur der Angeklagte respektive zu dessen Gunsten die Staatsanwaltschaft in die Berufung geht.

Zwar gibt es ein Gegenbeispiel, welches jedoch in der Praxis kaum vorkommen dürfte: Der Staatsanwalt beantragt Verwahrung, das Kantonsgericht spricht lediglich eine stationäre Massnahme aus, der Angeklagte geht in die Berufung. Der Staatsanwalt ist nach wie vor der Überzeugung, dass eine Verwahrung auszusprechen wäre, verpasst aber die Berufungsfrist. In diesem Fall könnte das Obergericht, selbst wenn es dem Staatsanwalt folgen würde, keine Verwahrung mehr aussprechen. Dieser Fall dürfte jedoch kaum eintreffen, denn Fälle, in denen der Staatsanwalt auf Verwahrung plädiert, und dann der Berufungsfrist nicht die notwendige Aufmerksamkeit schenkt, sind doch eher theoretischer Natur und haben dem Grundsatz der *reformatio in pejus* hintan zu stehen.

Aus diesem Grund ist der Hinweis auf die Verwahrung gemäss Art. 42 StGB nicht ersatzlos zu streichen, sondern durch den Hinweis auf Art. 64 nStGB zu ersetzen.

Art. 329 Abs. 2: Der Verweis bezieht sich auf «Massnahmen gemäss Art. 57–61 StGB». Damit sind die Massnahmen gemäss Art. 66–73 nStGB gemeint, die sogenannten «anderen Massnahmen». Diese Differenzierung ist beizubehalten. Allerdings ist in Art. 66–73 nStGB auch das Berufsverbot enthalten, welches im alten StGB nicht als «Massnahme», sondern als «Nebenstrafe» geführt wurde. Die Nebenstrafen sind jedoch im nStGB nicht mehr vorgesehen, sondern sind entweder fallen gelassen oder in die «Massnahmen» integriert. Wollte man lediglich eine exakte Neuverweisung machen, so müsste man das Berufsverbot hier ausklammern. Dies würde aber nicht dem neuen System entsprechen. Neu ist somit auch das Berufsverbot eingeschlossen.

Art. 334 Abs. 2: Der Verweis bezieht sich neu auf Art. 110 Abs. 1 nStGB.

Art. 347 Abs. 2: Der Begriff «zurechnungsunfähigen Beschuldigten» ist zu ersetzen durch «schuldunfähigen Beschuldigten» (vgl. 231 Abs. 3).

Art. 351: Die Artikelbezeichnung «Arta. 351» ist durch «Art. 351» zu ersetzen (Druckfehler).

Art. 358: Der Verweis bezieht sich neu auf Art. 51 nStGB.

Art. 364 Abs. 1: Wie bisher²⁴ kann auch nach neuem Recht²⁵ die *Vollzugsbehörde* für Bussen und Verfahrenskosten eine Sicherheitsleistung verlangen. Die geltende StPO geht weiter und erlaubt dies auch den *Strafverfolgungsbehörden und den Gerichten*, d. h. noch während des Verfahrens. Dies ist beizubehalten.

Art. 364 Abs. 1 ist jedoch in zweierlei Hinsicht anzupassen: Zunächst einmal sollte die Sicherheitsleistung nicht nur für Bussen, sondern auch für Geldstrafen erhoben werden dürfen. Weiter sieht Art. 35 nStGB vor, dass schon der begründete Verdacht, sich der Vollstreckung zu entziehen, genügt. Diese gegenüber der geltenden Regelung von Art. 364 Abs. 1 StPO offenere Formulierung ist ebenfalls zu übernehmen.

Art. 365: Auch wenn im revidierten StGB die Möglichkeit der Ersatzfreiheitsstrafe vorgesehen ist, macht die Vermögensbeschlagnahme trotzdem noch Sinn, denn die Ersatzfreiheitsstrafe kann nur vollzogen werden, wenn die Geldstrafe uneinbringlich ist. Für die Verfahrenskosten hingegen ist keine Ersatzfreiheitsstrafe möglich. Im Übrigen ist die Ersatzfreiheitsstrafe nur als *ultima ratio* zu sehen, und darf erst nach Beschreiten des Betreibungsweges vollzogen werden. Die Bestimmung ist hingegen um «Geldstrafe» zu ergänzen.

²⁴ Vgl. Art. 49 Ziff. 1 StGB.

²⁵ Vgl. Art. 35 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 5 nStGB.

Gliederungstitel vor Art. 371: Dieser Abschnitt ist um die Vollstreckungsbedingungen der gemeinnützigen Arbeit zu erweitern, da die gemeinnützige Arbeit als neue Strafart eingeführt wird. Es wird die Reihenfolge gemäss nStGB übernommen.

Statt «sichernde Massnahmen» heisst es neu nur noch «Massnahmen», da der Regierungsrat grundsätzlich für die Vollstreckung aller Massnahmen zuständig ist.

Art. 371 Abs. 1: Der Regierungsrat ist grundsätzlich für die Vollstreckung aller «Massnahmen» zuständig.

Art. 372 Abs. 1: Zunächst ist es nicht ersichtlich, weshalb die zuständige Behörde den Vollstreckungsentscheid erst nach Rücksprache mit dem urteilenden Richter beziehungsweise dem Präsidenten des urteilenden Gerichts erlassen darf. Diese Einschränkung kann weggelassen werden.

Nach geltender StPO werden die verschiedenen Fälle in lit. a, b und c detailliert aufgelistet. Dies kann ohne Nachteil zusammengefasst werden.

Art. 373: Der Ausdruck «freiheitsentziehende Massnahme» ist beizubehalten und nicht durch «therapeutische Massnahme und die Verwahrung» zu ersetzen, da die ambulante Massnahme nach Art. 63 nStGB nicht zu Art. 373 StPO passt. In Abs. 2 wird nur der Aufschub genannt. Dies ist richtig, denn der vorzeitige Antritt des Vollzugs wird in Art. 166 StPO erwähnt.

Art. 374 Abs. 1: Schon jetzt kann die zuständige Vollzugsbehörde die Verhaftung des Verurteilten anordnen. Folgerichtig muss sie auch die Kompetenz haben, die weniger weit gehende Anordnung einer «polizeilichen Vorführung» im Sinne von Art. 144 StPO anzuordnen, auch wenn dies bisher in Art. 144 StPO nicht explizit erwähnt ist. Um diese Unklarheit zu beseitigen, ist der Hinweis auf die polizeiliche Vorführung aufzunehmen. Demzufolge ist auch die Marginalie anzupassen.

Art. 375 Abs. 1: Auch wenn bei der gemeinnützigen Arbeit keine direkten Kosten entstehen, ist sie hier zu erwähnen, da doch administrative Kosten in der Verwaltung anfallen.

Gliederungstitel vor Art. 377: Der Titel ist um die «Geldstrafe» zu ergänzen.

Art. 377: Art. 377 Abs. 1 StPO und die Marginalie sind um «Geldstrafe» zu ergänzen. Der bisherige Abs. 2 kann entfallen, da dies bereits in Art. 35 nStGB geregelt ist. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass neu bei der Geldstrafe die Anzahl der Tagessätze und bei der Busse die Dauer der Ersatzfreiheitsstrafe bereits im Urteil festgelegt ist, ausser sie sei von einer Verwaltungsbehörde auferlegt worden²⁶. Die bisher in Art. 377 Abs. 2 StPO vorgesehene Umwandlung einer Busse in Haft gibt es nicht mehr.

Ein Spezialfall ist bei Art. 377 Abs. 2 StPO zu beachten: Im Kanton Schaffhausen werden zukünftig im kantonalen Strafrecht nur noch Bussen ausgesprochen. Lediglich im Bereich des Steuerstrafrechts gibt es noch Geldstrafen (vgl. Art. 211 und 212 Gesetz über die direkten Steuern, SHR 641.100). Die Steuerbehörde kann aber (vgl. Art. 213 Gesetz über die direkten Steuern) keine Vergehen beurteilen, sondern muss in diesen Fällen der für die Verfolgung der Vergehen zuständigen Behörde, also dem Untersuchungsrichteramt, Anzeige erstatten. Somit wird es im Kanton Schaffhausen keine Verwaltungsbehörde geben, welche eine Geldstrafe verhängen kann. Zulässig sind lediglich Bussen. Aus diesem Grund muss in Art. 377 Abs. 2 StPO lediglich die Busse, nicht aber auch die Geldstrafe erwähnt werden.

Art. 378: Der Verweis bezieht sich neu auf Art. 69–73 nStGB.

Gliederungstitel vor Art. 380: Die Schutzaufsicht heisst neu Bewährungshilfe²⁷. Bereits im Gliederungstitel ist zu berücksichtigen, dass es sich bei «Bewährungshilfe» und bei «soziale Betreuung» um verschiedene Aufgaben handelt.

²⁶ Art. 36 nStGB.

²⁷ Vgl. Art. 93 nStGB.

Art. 381: Zu ändern ist die Marginalie. Zudem muss die Kann-Formulierung in Art. 381 Abs. 2 StPO ersetzt werden, denn gemäss Art. 96 nStGB *muss* eine soziale Betreuung sichergestellt werden. Wie bereits erwähnt, handelt es sich bei der Bewährungshilfe und bei der sozialen Betreuung um verschiedene Aufgaben (vgl. Art. 93 und Art. 96 nStGB). Zur Zeit nimmt die Bewährungshilfe auch noch Aufgaben im Bereich der sozialen Betreuung wahr. Gemäss Gesetz ist diese Aufgabe neu durch die «soziale Betreuung» gemäss Art. 96 nStGB zu gewährleisten. Dieser Begriff ist etwas verwirrend. Darunter zu verstehen ist ein sogenannter «Sozialdienst». Bei der noch auszuarbeitenden Verordnung ist die unterschiedliche Aufgabenstellung für die «Bewährungshilfe» und die «soziale Betreuung» zu beachten.

Es braucht nicht besonders erwähnt zu werden, dass der Regierungsrat auch die gemeinnützige Arbeit und das Arbeits- und Wohnexternat durch Verordnung regeln muss, denn die Zuständigkeit des Regierungsrates betreffend den Vollzug der im StGB vorgesehenen Strafen ergibt sich bereits aus Art. 371 Abs. 1 StPO.

Art. 382: Es ist unklar, weshalb Art 382 StPO den Anwendungsbereich einschränkt und nicht eine Generalklausel enthält. Wird die Aufzählung beibehalten, so müsste die Sistierung der Ersatzfreiheitsstrafe²⁸ und allenfalls noch weitere Gebiete ebenfalls erwähnt werden.

Art. 383: Art. 383 Abs. 1 StPO regelt für den Anwendungsbereich von Art. 382 StPO die Zuständigkeit und weist diese generell demjenigen Richter zu, der das rechtskräftig gewordene Erkenntnis ausgesprochen hat. Dies kann so belassen werden.

Art. 395: Die Schutzaufsicht heisst neu «Bewährungshilfe».

Art. 397: Beim Schwangerschaftsabbruch braucht es kein Gutachten mehr. Die Marginalie ist zu ändern. Hingegen steht dem Departement des Innern die Bezeichnung der Spitäler und Praxen zu, in denen der Schwangerschaftsabbruch vorgenommen werden kann²⁹. Die Meldung betreffend einen Schwangerschaftsabbruch hat gegenüber dem Kantonsarzt zu erfolgen³⁰.

²⁸ Art. 36 Abs. 3 nStGB.

²⁹ Vgl. Art. 119 Abs. 4 StGB und § 1 der Verordnung zum straflosen Schwangerschaftsabbruch (SHR 810.101).

³⁰ § 3 Abs. 1 Schwangerschaftsverordnung (SHR 810.101).

3.3 Weitere kantonale Gesetze

3.3.1 Kantonales Datenschutzgesetz (SHR 174.100)

In Art. 28 ist «Haft oder Busse» durch «Busse» zu ersetzen³¹.

3.3.2 Zivilprozessordnung (SHR 273.100)

In Art. 196 ist «Haft oder Busse» durch «Busse» zu ersetzen.

3.3.3 Polizeiorganisationsgesetz (SHR 354.100)

In Art. 27 Abs. 3 ist «Haft oder Busse» durch «Busse» zu ersetzen.

3.3.4 Schulgesetz (SHR 410.100)

In Art. 25 Abs. 3 ist «Haft oder Busse» durch «Busse» zu ersetzen.

3.3.5 Katastrophen- und Nothilfegesetz (SHR 500.100)

In Art. 40 Abs. 1 ist «Busse bis 10'000 Fr. oder mit Haft bis zu drei Monaten» durch «Busse bis 10'000 Fr.» ersetzen. Dies entspricht der Regelung von Art. 333 Abs. 3 und 4 nStGB.

3.3.6 Gesetz über die direkten Steuern (SHR 641.100)

Gestützt auf Art. 335 Ziff. 2 StGB durfte der kantonale Gesetzgeber zum Schutz des kantonalen Steuerrechts eigene Strafbestimmungen aufstellen. Von dieser Möglichkeit hat der Kanton Schaffhausen mit dem Gesetz über die direkten Steuern³² Gebrauch gemacht.

Diese Möglichkeit ist mittlerweile mit dem Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) stark eingeschränkt. Bestehen nämlich zwischen dem StHG und dem kantonalen Steuergesetz Widersprüche, so gilt gemäss Art. 72 ff. StHG das bundesrechtliche StHG. Aufgrund dieser Einschränkungen durch das StHG wurde darauf verzichtet, im nStGB explizit auf die Möglichkeit hinzuweisen, dass die Kantone im Bereich des Steuerrechtes eigene Strafbestimmungen aufstellen dürfen, obwohl diese Möglichkeit nach wie vor besteht³³.

Im Kanton Schaffhausen wurden die Anpassungen aufgrund des StHG mit der Totalrevision des Gesetzes über die direkten Steuern vom 20. März 2000 vorgenommen. Gestützt auf Art. 333 nStGB ändert sich nun aber das StHG. Diese Änderungen sind im kantonalen Gesetz über die direkten Steuern nachzuvollziehen, da sonst gestützt auf Art. 72 ff. StHG die Strafbestimmungen des kantonalen Steuerrechtes nicht mehr zur Anwendung gelangen könnten.

Allerdings ist das bundesrechtliche StHG nicht auf *alle* kantonalen Steuern anwendbar. Erbschaftssteuern z. B. fallen nicht darunter³⁴. Das kantonale Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz (SHR 643.100) enthält keine eigenen Strafbestimmungen, sondern verweist auf das kantonale Gesetz über die direkten Steuern. In diesem Bereich handelt es sich somit bei den Strafbestimmungen des kantonalen Gesetzes über die direkten Steuern um *eigenständige* Strafbestimmungen, welche in keiner Weise vom StHG berührt sind. Allerdings wäre es nur schwer verständlich, wenn im kantonalen Gesetz über die direkten Steuern die Strafbestim-

³¹ Im Übertretungsstrafrecht sind keine Freiheitsstrafen mehr vorgesehen, was Auswirkungen auf alle nachfolgend genannten kantonalen Gesetze hat. Vgl. dazu die Erläuterungen zu Art. 6 EG-StGB.

³² SHR 641.100.

³³ Statt auf Art. 335 Ziff. 2 StGB hat man sich neu auf Art. 335 Abs. 2 nStGB abzustützen.

³⁴ Vgl. Art. 1 und 2 StHG.

mungen für bundesrechtlich vorgesehene Steuern geändert, hingegen die Strafbestimmungen für rein kantonale Steuern beibehalten würden. Es ist somit ein Gebot der Vernunft, die vom StHG respektive vom nStGB vorgeschriebenen Strafbestimmungen auch für Steuerdelikte anzuwenden, welche vom StHG grundsätzlich nicht betroffen wären.

Welches sind nun die Änderungen im Gesetz über die direkten Steuern, die sich aus Art. 333 nStGB ergeben?

Bei Art. 199 Abs. 2, 200 Abs. 2 und 3, 201 Abs. 2, 202 Abs. 2 und 203 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes über die direkten Steuern handelt es sich um Übertretungen mit einem frankenmässig oder relational genannten Betrag, welcher nicht dem Höchstbetrag von 40'000.-- gemäss bisherigem Übertretungsstrafrecht entspricht. Somit ist Art. 333 Abs. 4 nStGB anzuwenden. Das bedeutet, dass die im kantonalen Gesetz über die direkten Steuern bisher genannten Bussenbeträge beibehalten werden können.

Bei Art. 211 Abs. 1 und 212 des kantonalen Gesetzes über die direkten Steuern lautet die Strafdrohung auf «Gefängnis oder Busse bis Fr. 30'000.--». Der Bussenbetrag «bis Fr. 30'000.--» kann nicht beibehalten werden, da es sich dabei nicht um eine Übertretung, sondern um ein Vergehen handelt. Somit kommt nicht Art. 333 Abs. 4 nStGB, sondern Art. 333 Abs. 5 nStGB zur Anwendung. Der Begriff «Gefängnis» ohne speziell genannte Dauer wird gemäss Art. 333 Abs. 2 nStGB in «Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe» geändert. Diese Formulierung ist im kantonalen Gesetz über die direkten Steuern zu übernehmen. Dies führt dazu, dass theoretisch Geldstrafen bis zu 360 Tagessätzen à Fr. 3'000.-- möglich wären, was gegenüber der heute gültigen Begrenzung auf Fr. 30'000.-- eine erhebliche Erhöhung ist. Allerdings muss festgehalten werden, dass dieser Betrag selbstverständlich nur in absoluten Ausnahmefällen vorkommen wird, dann nämlich, wenn einer Person tatsächlich auch ein Tagessatz von Fr. 3'000.-- zugerechnet werden kann, was mit Blick auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der kantonalen Steuerzahler wohl praktisch kaum vorkommen dürfte.

3.3.7 Gesetz über die Strassenverkehrssteuern (SHR 645.100)

In Art. 10 ist «Haft oder Busse» durch «Busse» zu ersetzen.

3.3.8 Gesetz über die Besteuerung von Wasserfahrzeugen (SHR 646.100)

In Art. 8 Abs. 1 ist «Haft oder Busse» durch «Busse» zu ersetzen.

3.3.9 Baugesetz (SHR 700.100)

In Art. 85 sind keine Anpassungen notwendig. Es handelt sich um einen Anwendungsfall von Art. 333 Abs. 4 nStGB.

In Art. 86 Abs. 3 wird auf Art. 58 StGB verwiesen. Bei diesem Verweis handelt es sich jedoch um einen gesetzgeberischen Irrtum, der einmal mehr die Problematik der Verweisteknik aufzeigt: Bis zum 1. August 1994 umfasste Art. 58 StGB die «Einziehung zu Sicherungszwecken³⁵» sowie die «Einziehung zur Beseitigung eines unrechtmässigen Vorteils oder Zustandes³⁶». Art. 59 StGB umfasste den «Verfall von Geschenken und anderen Zuwendungen». Seit der Gesetzesnovelle von 1994 umfasst Art. 58 StGB nur noch die «Sicherheitseinziehung». Die «Einziehung von Vermögenswerten» wurde in den Art. 59 StGB verschoben. Diese Novelle wurde im Baugesetz jedoch unbeabsichtigt nicht nachvollzogen, sondern es wurde der alte Verweis beibehalten. Aus dem Wortlaut von Art. 86 Abs. 3 Baugesetz³⁷ geht nämlich klar hervor, dass es sich um die Einziehung von Vermögenswerten, somit nicht um

³⁵ Art. 58 Abs. 1 lit. b StGB.

³⁶ Art. 58 Abs. 1 lit. a StGB.

³⁷ «Widerrechtliche Gewinne sind einzuziehen.»

Art. 58, sondern um *Art. 59* der geltenden Fassung des StGB handelt. In der auf den 1. Januar 2006 in Kraft tretenden Fassung des StGB wird nun dieser Art. 59 StGB zu Art. 70 nStGB. Allerdings wurde Art. 59 StGB in der Zwischenzeit um die Einziehung von Vermögenswerten krimineller Organisationen ausgeweitet. Diese Bestimmung wurde aber in der per 1. Januar 2006 in Kraft tretenden Fassung wieder aus Art. 59 herausgelöst und in einen eigenen Artikel gekleidet (Art. 72 nStGB). Ebenfalls in einem eigenen Artikel findet sich neu die Bestimmung über die Ersatzforderungen (Art. 71 nStGB), welche in der Fassung vor 1994 aber noch im damaligen Art. 58 StGB enthalten war. Diese mannigfaltigen Umnummierungen und Aufteilungen der gesetzlichen Bestimmungen erschweren den Überblick, was gegolten hat, respektive was neu gelten soll. Der Einfachheit halber sollte deshalb der Verweis auf eine bestimmte Artikelnummer weggelassen werden. Es wird empfohlen, per 1. Januar 2006 Art. 86 Abs. 3 Baugesetz in folgender Fassung ins Gesetz aufzunehmen: «Widerrechtliche Gewinne sind einzuziehen. Dabei sind die Bestimmungen des StGB sinngemäss anzuwenden.» Es ist nicht zu erwarten, dass es bei dieser offenen Formulierung zu einem starken Anstieg der Einziehung im Baurecht kommen wird, zumal die Einziehung in den vergangenen Jahren kaum je genutzt wurde.

3.3.10 Wasserwirtschaftsgesetz (SHR 721.100)

In Art. 36 Abs. 1 ist «Haft oder Busse» durch «Busse» zu ersetzen.

3.3.11 Gesundheitsgesetz (SHR 810.100)

Art. 30e Abs. 1 beinhaltet eine generelle Verweisung auf die Bestimmungen des Strafgesetzbuches über die «Massnahmen». Im bisherigen StGB betraf dies Artikel 42 ff. Im revidierten StGB ist den verschiedenen Massnahmen ein eigenes Kapitel gewidmet. Der Verweis im Gesundheitsgesetz behält jedoch seine Berechtigung und ist nicht zu ändern.

Aus Art. 30e Abs. 4 sind keine Widersprüche zum nStGB ersichtlich.

3.3.12 EG Gewässerschutzgesetz (SHR 814.200)

In Art. 26 Abs. 1 ist «Haft oder Busse» durch «Busse» zu ersetzen.

3.3.13 Arbeitslosenhilfegesetz (SHR 837.100)

Art. 24 kann beibehalten werden.

3.3.14 Ruhetagsgesetz (SHR 900.200)

In Art. 13. Abs. 1 ist «Haft oder Busse» durch «Busse» zu ersetzen.

3.3.15 Kantonales Jagdgesetz (SHR 922.100)

In Art. 32 ist «Haft oder Busse» durch «Busse» zu ersetzen.

3.3.16 Gesetz über Warenhandel und Schaustellungen (SHR 932.100)

Das Gesetz vom 28. Juni 2004 ist auf den 1. Dezember 2004 in Kraft gesetzt worden. Die Strafbestimmung in Art. 8 kann beibehalten werden.

3.3.17 Gastgewerbegesetz (SHR 935.100)

Der Kantonsrat hat am 13. Dezember 2004 die Revisionsvorlage zum Gastgewerbegesetz zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet. Da nicht klar ist, wann diese Revision in Kraft treten kann, wird nachfolgend zuerst auf die geltende Fassung und anschliessend auf die Revisionsvorlage eingegangen.

Zur geltenden Fassung: In Art. 23 Abs. 1 lit. a können die Begriffe Verbrechen und Vergehen beibehalten werden. Der Begriff «Geldbusse» ist stilistisch nicht gelungen. Im geltenden StGB gibt es nur den Begriff «Busse». Allerdings kann eine Busse sowohl bei Übertretungen, Vergehen oder Verbrechen ausgesprochen werden. Das nStGB macht diesbezüglich hingegen eine Unterscheidung: Es spricht entweder von *Geldstrafe* (und meint damit eine Strafe bei Vergehen³⁸) oder aber von *Busse* (und meint damit eine Strafe bei Übertretungen³⁹). Die Verweigerung gemäss Art. 23 Abs. 1 lit. a GastgG bezieht sich nur auf Fälle von vorangegangenen Verbrechen und Vergehen. Bei einer Übertretung droht keine Verweigerung der Bewilligung. Somit ist zwecks Vereinheitlichung der Terminologie der Begriff «Geldbusse» durch «Geldstrafe» zu ersetzen. Die Bestimmung «Gefängnisstrafe unter einem Monat» ist durch «Freiheitsstrafe unter einem Monat» zu ersetzen. Diesbezüglich gilt Art. 333 Abs. 4 nStGB. In den Genuss der Abkürzung der Fünfjahresfrist sollte auch der Bewerber gelangen, der gemeinnützige Arbeit leistet. Äquivalent zur Freiheitsstrafe unter einem Monat wird vorgeschlagen, die Grenze für gemeinnützige Arbeit bei 120 Stunden anzusetzen. In Art. 70 und 71 ist «Haft oder Busse» durch «Busse» zu ersetzen. In Art. 75 handelt es sich zweifellos um Bussen bei Übertretungen, weshalb «Geldbusse» durch «Busse» zu ersetzen ist.

Zur Revisionsfassung: In Art. 6 werden die persönlichen Voraussetzungen zur Bewilligungserteilung aufgezählt. In Art. 6 Abs. 2 wird nun nicht mehr auf Vergehen oder Verbrechen hingewiesen, sondern lediglich noch auf «wiederholte oder schwerwiegende Verstösse gegen straf- oder verwaltungsrechtliche Bestimmungen». Aus Sicht der hier zu behandelnden Revision des StGB ist dies unbedenklich. In den Strafbestimmungen von Art. 28 ff. wird nur noch die Androhung von Busse genannt. Im Gegensatz zur geltenden Fassung fehlt die Androhung von Haft. Dies ist ohne Weiteres mit dem nStGB vereinbar.

Somit ergibt sich, dass es im Gastgewerbegesetz vom 15. August 1983 Anpassungen braucht, nicht hingegen bei der Fassung, welche vom Kantonsrat zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet worden ist.

3.3.18 Spielbetriebsgesetz (SHR 935.500)

In Art. 15 Abs. 1 ist «Haft oder Busse» durch «Busse» zu ersetzen.

³⁸ Art. 10 Abs. 3 i. V. m. Art. 34 nStGB.

³⁹ Art. 103 i. V. m. Art. 106 nStGB.

4 Kommentar zu den anzupassenden kantonalen Erlassen gemäss Anhang II

4.1 Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege (JStPG; SHR 320.300)

Im **Ingress** ist der Verweis auf das StGB und auf die Kantonsverfassung zu streichen. Gemäss den Richtlinien der Staatskanzlei für die Gestaltung der kantonalen Erlasse vom Dezember 1987 wird im Ingress nur noch bei Einführungsgesetzen auf die Rechtsgrundlagen verwiesen⁴⁰. Da es sich beim JStPG nicht um ein Einführungsgesetz, sondern um ein eigenständiges Prozessgesetz handelt, entfällt der Verweis.

Art. 1 ff.: In der Botschaft zum JStG wird festgehalten, dass infolge der Erhöhung der Strafmündigkeit von sieben auf zehn Jahre die vom JStG hauptsächlich Betroffenen nur noch als «Jugendliche» bezeichnet werden⁴¹. Dies bedeutet, dass es keine Strafverfahren mehr gegen Kinder gibt. Dies ist im JStPG so zu berücksichtigen, dass der Begriff «Kind» grundsätzlich gestrichen wird. Dennoch kann es vorkommen, dass auch Kinder in Strafverfahren verwickelt werden. Art. 4 JStG legt fest, dass die zuständige Behörde in solchen Fällen die gesetzlichen Vertreter des Kindes und allenfalls die Vormundschaftsbehörde oder die Fachstelle für Jugendhilfe zu benachrichtigen hat. Diese Benachrichtigungspflicht ist in das JStPG zu übernehmen.

Art. 1 nennt die Ziele der Jugendstrafrechtspflege. In Art. 2 JStG werden ebenfalls Grundsätze für die Anwendung des JStG aufgestellt. Da sich die Bestimmung des JStPG und des JStG nicht ausschliessen, können die in Art. 1 genannten Ziele belassen werden. Der Begriff «Kind» ist hingegen zu streichen, da gegen Kinder keine Strafen und Schutzmassnahmen ergriffen werden können.

Art. 2: Die Bestimmungen über Kinder und Jugendliche sind im revidierten StGB nicht mehr enthalten, sondern ins JStG übernommen worden. Somit bezieht sich der Verweis nicht mehr auf das StGB, sondern auf das JStG.

Im ersten Teilsatz von Art. 2 Abs. 1 wird festgehalten, dass es um *Kinder* und Jugendliche geht. Grundsätzlich wird im JStPG der Begriff «Kind» gestrichen. Hier ist der Hinweis auf Kinder jedoch beizubehalten: Im Ermittlungs- und Untersuchungsverfahren ist nicht immer von Anfang an klar, ob es sich um eine Person unter zehn Jahren, somit um ein Kind, handelt, das sich gemäss JStG gar nicht strafbar machen kann. Bis zur Feststellung, ob es sich um ein Kind handelt, muss das JStPG somit anwendbar sein. Um sicherzustellen, dass bei der Feststellung des Kindesalters das Verfahren eingestellt respektive an die Eltern oder allenfalls die Vormundschaftsbehörde überwiesen wird, ist Art. 4 JStG ins JStPG zu übernehmen⁴². Um diese Übernahme von Art. 4 JStG überhaupt zu ermöglichen, muss in Art. 2 der Begriff «Kinder» beibehalten werden.

Im zweiten Teilsatz von Art. 2 Abs. 1 wird festgehalten, dass es nur um Kinder oder Jugendliche geht, welche sich *strafbar* machen. Das Verfahrensrecht kommt jedoch nicht nur bei Strafbarkeit, sondern auch schon im Ermittlungs- und Untersuchungsverfahren zur Anwendung, also zu einem Zeitpunkt, in dem die Strafbarkeit noch nicht feststehen muss. Der Hinweis auf die Strafbarkeit ist somit zu eng.

Art. 2a: Wenn im JStPG der Begriff «Kind» generell gestrichen wird, fehlt eine Bestimmung, wie vorzugehen ist, wenn dennoch einmal ein Kind in ein Verfahren verwickelt ist. Dies kann durch Übernahme von Art. 4 JStG gelöst werden. Diese Bestimmung richtet sich in erster Linie an die Polizei, welche von sich aus die Eltern oder die Vormundschaftsbehörde benachrichtigen kann. Grundsätzlich ist jedoch diejenige Behörde zuständig, bei welcher das Verfahren hängig ist.

⁴⁰ Richtlinien der Staatskanzlei, S. 6.

⁴¹ BBl 1999, 2222 f.

⁴² Vgl. Art. 2a JStPG.

Art. 3 nennt die Organe der Jugendstrafrechtspflege. Eines davon ist die Jugendanwaltschaft (Art. 3 lit. a). Im JStPG kommt der Begriff «Jugendanwaltschaft» jedoch kaum vor. Als handelnde Person wird der «Jugendanwalt» bezeichnet. Dies kann grundsätzlich beibehalten werden, wobei allerdings auch die weibliche Form zu nennen ist. Organ bleibt somit die Jugendanwaltschaft, und nicht der Jugendanwalt respektive die Jugendanwältin. Wesentliche Handlungen für die Jugendanwaltschaft werden jedoch durch den Jugendanwalt respektive die Jugendanwältin vorgenommen. Dasselbe gilt für das Jugendgericht. Es wird schon bisher und auch neu als «Organ» bezeichnet. Gewisse Handlungen sind jedoch nicht vom Jugendgericht, sondern explizit vom Präsidenten respektive der Präsidentin vorzunehmen, so z. B. die Genehmigung der Einstellungsverfügung⁴³. In diesen Fällen kann statt der Formulierung «vom Präsidenten oder der Präsidentin» verkürzend «vom Präsidium» gesprochen werden.

Art. 4: Der Begriff «Grosser Rat» ist generell zu ersetzen durch «Kantonsrat». In Bezug auf den Jugendanwalt und die Stellvertretung wird sowohl die männliche wie auch die weibliche Form verwendet.

In der Vorlage zum neuen Personalgesetz lautet die Formulierung zu Art. 4 Abs. 3: «Das Obergericht stellt das Fürsorge- und das Kanzleipersonal an.» Der Begriff «Fürsorgepersonal» ist im JStPG nicht vorgesehen. Darunter sind generell die bei der Jugendanwaltschaft angestellten Personen mit vor allem betreuender Funktion zu verstehen. In Angleichung an § 1 Abs. 2 des Dekretes über die Organisation des Untersuchungsrichteramtes (SHR 173.610) ist jedoch zutreffender von «Fachpersonal» zu sprechen.

Art. 5: Der Begriff «Kinder» ist zu streichen.

Im JStPG und in der StPO besteht keine einheitliche Sprachregelung betreffend Vollzug und Vollstreckung. Gemäss neuerer Praxis sind in den kantonalen Erlassen generell die Begriffe «Vollzug» und «Vollziehungsbehörden» zu verwenden.

Art. 6: Die Geschäftslast des Jugendgerichtes war bis zum Jahr 2000 eher gering, hat dann aber stark zugenommen. 1997: 4 Geschäfte, 3 Urteile; 1998: 8 Geschäfte, 6 Urteile; 1999: 3 Geschäfte, 3 Urteile; 2000: keine Fälle; 2001: 5 Geschäfte, 5 Urteile; 2002: 17 Geschäfte, 7 Urteile; 2003: 21 Geschäfte, 20 Urteile. Aber selbst bei der gestiegenen Auslastung kamen die Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter des Jugendgerichtes in den letzten Jahren nie zum Zug. Sie verfügen somit über keine spezifische Gerichtspraxis. Zwar ist es notwendig, dass Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter vorhanden sein müssen. Aber es ist nicht notwendig, diese in einem relativ aufwändigen Verfahren über den Kantonsrat zu suchen und zu wählen. Sollte nämlich dennoch einmal der höchst seltene Fall eintreten, dass die ordentlichen Jugendrichter nicht verfügbar sind, so könnte leicht auf die Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter als «Ersatz-Jugendrichter» zurückgegriffen werden. Aus diesem Grund sind nach Ablauf der jetzigen Amtsperiode die Ersatzrichterinnen respektive Ersatzrichter nicht mehr durch den Kantonsrat zu wählen. Der Einfluss des Kantonsrates wird dabei in keiner Art geschmälert, da ja auch das Kantonsgericht durch den Kantonsrat gewählt wird.

Im Übrigen ist in Art. 6 sowohl die männliche wie auch die weibliche Form zu nennen.

In **Art. 7** sind sowohl die männliche wie auch die weibliche Form zu nennen.

Art. 9 ff. Allgemeine Verfahrensvorschriften: Wie einleitend schon bemerkt sind verschiedene Verfahrensgrundsätze bereits durch das JStG gegeben. Sie sind im JStPG nicht mehr aufzunehmen. Aufgenommen werden nur noch Verfahrensvorschriften, welche als kantonale Spezialitäten Bestand haben sollen und dürfen.

Art. 9: Da auch im JStG Verfahrensvorschriften enthalten sind, gilt der Vorbehalt primär für das JStG und erst dann für die StPO.

Art. 10: Gegen «Kinder» dürfen keine Strafverfahren mehr geführt werden, weshalb dieser Begriff weggelassen werden muss. Strafverfahren gegen Jugendliche und Erwachsene sind

⁴³ Vgl. Art. 25a Abs. 2 JStPG.

zu trennen, was sich grundsätzlich bereits aus der Trennung von JStG und StGB ergibt. Es gibt aber Strafverfahren, in denen Jugendliche und Erwachsene gemeinsam involviert sind. Um nochmals klar festzuhalten, dass diese Verfahren zu trennen sind, ist Art. 10 unter Weglassung des Begriffes «Kinder» beizubehalten.

Art. 11: Das JStG regelt, dass das Verfahren gegen Jugendliche grundsätzlich nicht öffentlich ist. Es hält aber nicht nur diesen Grundsatz fest, sondern regelt auch, wann die Verhandlung vor den gerichtlichen Instanzen *trotzdem* öffentlich ist, nämlich bei Erfüllung der in Art. 39 Abs. 2 lit. a und lit. b JStG genannten Bedingungen. Das kantonale Recht sieht in Art. 11 Abs. 1 JStPG als Grundsatz ebenfalls den Ausschluss der Öffentlichkeit vor. Damit sämtliche Aspekte im Zusammenhang mit der Öffentlichkeit von Jugendstrafverfahren in einem Artikel zusammengefasst sind, sind die Bestimmungen des JStG im JStPG zu wiederholen.

Art. 11 Abs. 2 gibt dem Präsidenten des Jugendgerichtes respektive des Obergerichtes die Kompetenz, gewisse Personen zu den Verhandlungen zuzulassen. Bei der kantonalen Regelung handelt es sich im Gegensatz zur Regelung im JStG um eine sogenannte «Kann-Formulierung». Auch materiell sind gewisse Differenzen festzustellen, genügt für die Zulassung nach kantonalen Regelung bereits ein «berechtigtes» Interesse, wohingegen es in Art. 39 Abs. 1 lit. b JStG ein «öffentliches» Interesse braucht. Diese Differenz ist zu bereinigen, indem bei Art. 11 Abs. 2 auf die Kann-Formulierung verzichtet wird. Durch die Formulierung «des mit der Sache befassten Gerichts» kann auf die Nennung von Jugendgericht und Obergericht verzichtet werden.

Durch Weglassung des Wortes «selbst» in Art. 11 Abs. 3 erfolgt lediglich eine sprachliche Straffung.

In Art. 11 Abs. 4 wird durch den Verweis auf den gleichen Sachverhalt in der StPO das Verfahren vereinheitlicht.

Da es nun nicht mehr um den «Ausschluss der Öffentlichkeit» geht, ist die Marginalie zu ändern.

Art. 12: Die Zusammenarbeit zwischen der Jugendstrafbehörde und den Behörden des Zivilrechts wird mit Art. 20 JStG um einiges komplexer, als es dem bisherigen Inhalt von Art. 12 JStPG entspricht. Der bisherige Art. 12 JStPG genügt materiell den Anforderungen des JStG nicht mehr. Der Jugendstrafbehörde wird beispielsweise ein Antragsrecht an die Vormundschaftsbehörde eingeräumt, d. h. diese ist nicht mehr nur zu benachrichtigen. Damit die angegangene Behörde sachgemäss entscheiden kann, müsste ihr wohl die vollständige Akteneinsicht gewährt werden. Gerade aus delinquentem Verhalten zeichnet sich oftmals eine Verwahrlosung ab, die eine zivilrechtliche Massnahme erfordern würde. Weil die Möglichkeiten, welche Art. 20 JStG einräumt, vielfältig sind, empfiehlt sich ein expliziter Verweis auf das Bundesrecht.

Art. 13 ist neu zu fassen: Im Jugendstrafverfahren ist der Jugendliche Objekt und der Entscheid ist an ihn gerichtet. Zudem räumt Art. 41 Abs. 2 JStG dem Jugendlichen das Recht ein, ein Rechtsmittel zu ergreifen. Dies ist in Art 13 Abs. 1 zu berücksichtigen. Art. 13 Abs. 2 (in der alten Fassung) wird obsolet und kann aufgehoben werden.

Zur Klarheit ist in der Neufassung in einem 2. Absatz die Pflicht zur Mitteilung an die Behörden des Zivilrechts aufzunehmen.

Art. 14 ist zu einschränkend. Die kantonale Regelung sieht eine amtliche Verteidigung nur bei den in Art. 40 Abs. 2 lit. b JStG, nicht aber bei den in Art. 40 Abs. 2 lit. a und lit. c JStG genannten Fällen vor, ebenso wenig bei vorsorglichen Massnahmen⁴⁴. Da das Bundesrecht eine detaillierte Regelung vorsieht, kann sich die kantonale Bestimmung darauf beschränken, die Zuständigkeit zur Ernennung eines allfälligen amtlichen Verteidigers zu regeln.

⁴⁴ Vgl. dazu Amtsbericht des Obergerichtes, 2000, S. 171 ff.

Gemäss Art. 14 Abs. 2 können die Kosten der amtlichen Verteidigung lediglich den Eltern auferlegt werden. Gemäss Art. 40 Abs. 3 JStG können sie auch dem Jugendlichen auferlegt werden. Diese zusätzliche Möglichkeit ist sinnvoll, auch in Berücksichtigung, dass die Busenhöhe gesenkt wurde. Aber auch wenn Art. 40 Abs. 3 JStG zur kantonalen Praxis würde, muss diese Bestimmung im JStPG nicht erwähnt werden, da eine Übernahme unter Hinweis auf Art. 9 JStPG gewährleistet ist.

Art. 15: Unter der Marginalie «Parteirechte» finden sich Bestimmungen über die Teilnahme und über die Akteneinsicht. Diese beiden Bereiche sollten getrennt und mit eigener Marginalie behandelt werden.

Unter der Marginalie *Teilnahme im Ermittlungs- und Untersuchungsverfahren* ist zu regeln, wer über die Teilnahme entscheidet. Dies ist sinnvollerweise nach wie vor der Jugendanwalt respektive die Jugendanwältin. Hier kann jedoch ohne weiteres die geschlechtsneutrale Form «Jugendanwaltschaft» verwendet werden. Die bisherige Bestimmung sieht jedoch vor, dass der Jugendanwalt «nach eigenem Ermessen» entscheidet. Diese Bestimmung ist etwas gar weit geraten, denn sie steht im Widerspruch zum Recht, gehörig verteidigt zu werden. Art. 15 Abs. 1 ist dahingehend zu ändern, dass nur noch die Zuständigkeit geregelt ist⁴⁵. Die Jugendanwaltschaft hat aber nicht nur über die Teilnahme von Angeschuldigten und gesetzlichen Vertretern zu entscheiden, sondern ganz allgemein über die Teilnahme von Parteien und weiteren Beteiligten.

Art. 15a: Art. 42 JStG verpflichtet die Kantone zu Bestimmungen über die Aktenaufbewahrung und die Akteneinsicht. Im geltenden JStPG fehlen Bestimmungen über die Aktenaufbewahrung, womit gemäss Art. 9 JStPG die StPO anwendbar wäre. Allerdings ist der zur Anwendung kommende Art. 86 StPO nicht geeignet, den besonderen Bedürfnissen im Jugendstrafverfahren Rechnung zu tragen. Somit ist in das JStPG eine eigene Bestimmung über die Archivierung aufzunehmen⁴⁶.

Zweck von Art. 42 JStG ist, «die Akten im Hinblick auf die besondere Natur von Straftaten im Jugendalter nicht länger als nötig den Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung zu halten. Ebenso ist zu regeln, welche Behörden unter welchen Voraussetzungen in die Akten Einsicht nehmen dürfen.» Zu beachten ist indessen, dass ausserkantonalen Behörden im Rahmen der bundesrechtlichen Pflicht Rechtshilfe nach Art. 349 ff. nStGB zu gewähren ist⁴⁷.

Aufgrund ihres besonderen Charakters sind die Akten bei der Jugendanwaltschaft respektive beim Jugendgericht aufzubewahren, und nicht bei der Polizei oder beim Obergericht. Art. 42 JStG nennt auch noch die Polizeiakten. Sofern es sich dabei um polizeiliche Akten handelt, welche der Jugendanwaltschaft zur weiteren Amtshandlung überwiesen werden, so gehören sie zu den Untersuchungsakten. Sofern es sich um rein polizeiliche Akten handelt, ist die Verordnung über die Registraturen und elektronische Datenverarbeitung bei der Schaffhauser Polizei (SHR 354.112) anwendbar⁴⁸.

Was die Aufbewahrungsdauer anbelangt, ist wie bei den Straftaten von Erwachsenen auf die Verfolgungs- und Vollstreckungsverjährung abzustellen. Da im Jugendstrafverfahren diesbezüglich kürzeren Fristen gelten, ist dem in Art. 42 JStG erwähnten Zweck Genüge getan. Dennoch ist es notwendig, besondere Akten dem Staatsarchiv zur Verfügung zu stellen. Für die Archivierung im Staatsarchiv kann dessen Archivverordnung angewendet werden.

Art. 15b: Art. 47 der Kantonsverfassung (KV; SHR 101.000) enthält den Öffentlichkeitsgrundsatz. Da diesem Grundsatz im Jugendstrafrecht durchwegs ein schützenswertes privates Interesse entgegensteht, kann er nicht zur Anwendung gelangen.

⁴⁵ Vgl. Amtsbericht des Obergerichtes, 2002, S. 170 ff.

⁴⁶ Die Archivverordnung für das Staatsarchiv (SHR 172.301) gelangt nur am Rande zur Anwendung, vgl. dazu § 13 lit. a und § 14 Abs. 3.

⁴⁷ Vgl. BBI 1999, 2266.

⁴⁸ Das Polizeikommando hat gemäss § 16 Weisungen zu erlassen, damit Art. 42 JStG Genüge getan ist, insbesondere durch Beachtung der kürzeren Verjährungsfristen im Jugendstrafverfahren.

Art 15b Abs. 1 hält den Grundsatz fest, dass Akteneinsicht nur bei rechtlich geschützten Interessen zu gewähren ist. Berechtigte sind zunächst die Parteien selbst, dann aber auch die anderen Beteiligten. Zur Definition von Parteien und Beteiligten wird auf Art. 33 StPO verwiesen.

Daneben sind auch noch diejenigen Behörden zu nennen, welchen Akteneinsicht zusteht. Es handelt sich dabei um die Personen und Stellen gemäss Art. 12–15 JStG. Der Vormundschaftsbehörde ist Akteneinsicht nur aufgrund von Art. 12 JStPG zu gewähren. Der Mediationsstelle ist keine Akteneinsicht zu gewähren, denn beim Mediationsverfahren sollen gerade andere Grundsätze gelten als im Verfahren vor Jugendanwalt und Jugendgericht.

Aufgrund des besonderen Schutzes der Jugendlichen und der betroffenen Eltern ist der schon im bisherigen JStPG enthaltene Vorbehalt bei psychiatrischen Gutachten und anderen Berichten über die Person beizubehalten.

Art. 16: Gemäss Art. 9 Abs. 1 des Opferhilfegesetzes (OHG; SR 312.5) werden Zivilansprüche im Rahmen des Strafverfahrens beurteilt. Allerdings können gemäss Art. 9 Abs. 4 OHG die Kantone für Zivilansprüche im Verfahren gegen Jugendliche abweichende Bestimmungen erlassen. Angesichts der Eigenart des Jugendstrafverfahrens sollte dieses nicht noch mit Auseinandersetzungen über Zivilansprüche belastet werden. Art. 16 ist daher – in angepasster Form – beizubehalten. Der Begriff «des Geschädigten» kann gestrichen werden. Zudem muss auch einem urteilsfähigen Unmündigen im Rahmen seiner Verpflichtungsbefugnis (vgl. Art. 305 ZGB) die Möglichkeit eingeräumt werden, einen Zivilanspruch zu anerkennen.

Art. 17 regelt diejenigen Fälle, in denen das Verfahren zusätzlich zu Art. 7 JStG eingestellt wird. Da den Kantonen gestützt auf Art. 7 Abs. 3 JStG diese Kompetenz zusteht, ergibt sich bei Art. 17 keine Änderung.

Art 18: Die Benachrichtigung der «Jugend-anwaltschaft» genügt. Wie diese Information intern an den Jugendanwalt respektive die Jugendanwältin weitergegeben wird, ist Sache der Arbeitsabläufe innerhalb der Jugend-anwaltschaft.

Art. 19: Um klar festzuhalten, dass die Einvernahme durch den Jugendanwalt oder die Jugendanwältin zu erfolgen hat, werden hier beide Funktionsnamen verwendet und nicht die geschlechtsneutrale Bezeichnung.

In Art. 19 Abs. 2 sollte, analog zu Art. 156 Ziff. 2 StPO, der Jugendanwalt respektive die Jugendanwältin wie schon der Untersuchungsrichter, die Untersuchungsrichterin, aus triftigen Gründen die Möglichkeit haben, die Anordnung der Untersuchungshaft noch um weitere 24 Stunden aufzuschieben. *Zur Begründung:* Art. 6 Abs. 1 JStG legt in Übereinstimmung mit Art. 37 der UNO-Kinderrechtskonvention fest, dass Untersuchungshaft für Jugendliche nur angeordnet werden darf, wenn ihr Zweck nicht durch eine vorsorgliche angeordnete Schutzmassnahme errichtet werden kann. Mit anderen Worten ist der Jugendanwalt von Gesetzes wegen verpflichtet, in einem Untersuchungsverfahren, in welchem die Voraussetzungen der Anordnung einer Untersuchungshaft gegeben sind, den betroffenen Jugendlichen vorläufig in einer geeigneten Institution für Jugendliche unterzubringen. Ist eine solche Unterbringung insofern ungenügend, als sie eine Flucht-, Kollusions- oder Wiederholungsgefahr nicht zu bannen vermag oder ist die Institution der Schwere der Tat nicht angemessen, so darf der Jugendanwalt den Jugendlichen in Untersuchungshaft nehmen. Jugendliche im Alter zwischen zehn und fünfzehn Jahren sind stets in einer spezialisierten Einrichtung unterzubringen, so etwa in für kürzere Aufenthalte vorgesehene geschlossene Einrichtungen wie eine Durchgangsstation. In der Praxis hat sich gezeigt, dass bei Jugendlichen nur in seltenen Fällen die Voraussetzungen für eine Untersuchungshaft gegeben sind. Sollte bei Jugendlichen im Alter zwischen 16 und 17 Jahren eine Untersuchungshaft jedoch angezeigt sein, so rechtfertigt sich auch eine Gleichbehandlung mit den jungen Erwachsenen, bei welchen aus triftigen Gründen eine Eröffnung einer Untersuchungshaft bis zu 48 Stunden nach der Inhaftierung erfolgen darf. Ein zweiter Grund, welcher aus triftigem Grund die Eröffnung der Untersuchungshaft durch den Jugendanwalt innerhalb der ersten 48 Stunden der Inhaftierung rechtfertigt, ist der, dass ältere Jugendliche, bei welchen die Anordnung einer Untersuchungshaft nötig wird, häufig zusammen mit jungen Erwachsenen delinquieren. Bei der

gleichzeitigen Inhaftierung von mehreren Jugendlichen und jungen Erwachsenen erbringt das Ermittlungsverfahren oft erst innerhalb der ersten zehn bis zwanzig Stunden Informationen zuhanden der Untersuchungsrichter, welche einen Schluss darüber zulassen, ob die nötigen Haftgründe für die Anordnung einer Untersuchungshaft überhaupt gegeben sind. Stehen dem Jugendanwalt nun die dem Untersuchungsrichter zustehenden zusätzlichen 24 Stunden für die Eröffnung der Untersuchungshaft nicht zu, so ist der Jugendanwalt häufig genötigt, die Untersuchungshaft zu eröffnen, ohne dass er gesicherte Kenntnis vom effektiven Vorliegen von Haftgründen hat. Diese Situation ist sowohl für den Inhaftierten als auch für den Jugendanwalt unbefriedigend und erschwert dem Jugendlichen darüber hinaus eine wirkungsvolle Verteidigung.

In Art. 19 Abs. 3 kann der Begriff «Kind» beibehalten werden, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass es dennoch zu Amtshandlungen gegenüber Kindern kommen kann.

Art. 20 kann aufgehoben werden, da bereits Art. 9 JStG die Abklärung der persönlichen Verhältnisse, die Beobachtung und die Begutachtung umfassend regelt.

Art. 21 kann beibehalten werden, auch wenn die Altersgrenze heraufgesetzt wird. Hingegen genügt es, die Jugendanwaltschaft als zuständig zu erklären.

Art. 22: Art. 6 JStG regelt neu umfassend die Voraussetzungen der Untersuchungshaft. Zu regeln ist hingegen noch die Zuständigkeit sowie die Regelung des Haftprüfungsverfahrens.

Art. 23: Eine ähnliche Bestimmung findet sich in Art. 5 in Verbindung mit Art. 15 Abs. 1 JStG. Allerdings sieht Art. 23 die Unterbringung in einer vertrauenswürdigen *Familie*, Art. 15 Abs. 1 JStG hingegen eine Unterbringung bei *Privatpersonen* vor. Das höhere Bundesrecht hat Vorrang. Da das JStG die materielle Regelung bereits vorgibt und lediglich noch offen lässt, wer die zuständige Behörde ist, kann sich Art. 23 Abs. 1 darauf beschränken, diese zu bestimmen. Um die Bedeutung der vorsorglichen Schutzmassnahme zu unterstreichen, wird ausdrücklich «der Jugendanwalt oder die Jugendanwältin» als zuständig erklärt, und nicht die «Jugendanwaltschaft». Dies gilt sinngemäss auch bei Art. 23 Abs. 4, wo die geschlechtsneutrale Bezeichnungen «Präsidium» gewählt werden kann.

Der Begriff «Massnahme» ist durch «Schutzmassnahme» zu ersetzen.

Art. 24 ff.: Die Bestimmungen von Kapitel V «Abschluss der Untersuchung» sind insgesamt wenig geglückt. Einerseits muss eine Einspracheregulation im Sinne einer innerbehördlichen Aufsicht geschaffen werden⁴⁹, andererseits sollte auch die Einstellung des Verfahrens geregelt werden, da die sinngemässe Anwendung von Art. 225 ff. StPO nicht zu befriedigen vermag. Dies führt in der Artikelnummerierung zu einer grösseren Änderung: Das Kapitel V «Abschluss der Untersuchung» wird mit Art. 24 «Aktenschluss» eingeleitet. Anschliessend folgen «A. Einstellung des Vorverfahrens», «B. Strafverfügung», «C. Strafbefehl» und «D. Mediation».

Zur Einsprache gegen Strafverfügungen: Art. 24 Abs. 3 JStPG verweist auf Art. 236–239 StPO, welche sinngemäss anzuwenden sind. Dort ist unter anderem geregelt, dass die Staatsanwaltschaft die Möglichkeit hat, gegen Strafverfügungen Einsprache zu erheben (vgl. Art. 238 Abs. 4 StPO). Da nach bisherigem Recht (Art. 5 JStPG) im Jugendstrafverfahren der Jugendanwaltschaft die Befugnisse der Staatsanwaltschaft zukommen, wäre die Jugendanwaltschaft zur Einsprache gegen die eigenen Strafverfügungen berechtigt, was wenig Sinn macht. Daran vermag auch Art. 27 JStPG nichts zu ändern: Art. 27 Abs. 1 JStPG verweist sinngemäss auf Art. 242–248 StPO, macht in Art. 27 Abs. 2 JStPG jedoch einen Vorbehalt und erklärt für die Einsprache den Präsidenten des Jugendgerichtes für zuständig. Da sich dieser Vorbehalt jedoch nur auf Art. 244 Abs. 2 StPO bezieht, kann er nicht auf die *Strafverfügungen* angewendet werden. Somit ist davon auszugehen, dass es nach bisherigem Recht bei *Strafverfügungen* keine Kontrolle des staatlichen Strafanspruches gibt. Dies ist zu ändern. Die Möglichkeit zur Einsprache bei Strafverfügungen (Art. 24 JStPG) muss

⁴⁹ Wem im geltenden Recht das Recht zur Einsprache zusteht, ist trotz Verweis in Art. 24 Abs. 3 und Art. 27 JStPG nicht ganz klar.

gleich gehandhabt werden wie diejenige beim Strafbefehl und bei den Verfügungen über die Schutzmassnahmen (Art. 25 JStPG).

Zur Einsprache gegen Strafbefehle: Art. 27 Abs. 1 JStPG verweist auf Art. 242–248 StPO, welche sinngemäss anzuwenden sind. Art. 27 Abs. 2 JStPG macht einen Vorbehalt und berechtigt den Präsidenten des Jugendgerichtes zur Einsprache. Falls er Einsprache erhebt, würde er im weiteren Verlauf des Verfahrens als vorbefasst gelten, was einen Ausschlussgrund darstellt⁵⁰. Zum Zuge käme sein Stellvertreter⁵¹. Eine Einsprachemöglichkeit, welche die einzige Person, die zwingend Jurist sein muss⁵², in den Ausstand zwingt, ist nicht glücklich. Allerdings muss auch gesagt werden, dass die Bedenken bezüglich der Vorbefasstheit des Präsidenten des Jugendgerichtes eher theoretischer Natur sind. In den letzten Jahren wurden jedenfalls keine Einsprachen gegen Strafbefehle durch das Jugendgerichtspräsidium erhoben. Zudem ist zu beachten, dass es sich im Bereich von Strafverfügungen und Strafbefehlen in der Regel um weniger schwere Delikte und Strafen respektive Schutzmassnahmen handelt. Damit sollten wohl auch die vom Kantonsrat für diese Aufgabe gewählten, beisitzenden Jugendrichter und Jugendrichterrinnen fähig sein, diese zu behandeln. In diesem Zusammenhang stellt sich die grundsätzliche Frage nach der Gerichtsorganisation. In der Literatur⁵³ wird vorgeschlagen, die Aufgaben des Jugendgerichtes dem Kantonsgericht zu übertragen. Allerdings ist fraglich, ob bereits im Rahmen dieser Gesetzesrevision auch die Gerichtsorganisation geändert werden soll, oder ob dazu nicht die Einführung der schweizerischen StPO abgewartet werden muss. Bei ganzheitlicher Betrachtung scheint es die angemessenste und sachgerechteste Lösung zu sein, dem Präsidenten respektive der Präsidentin des Jugendgerichtes das Recht zur Einsprache zu geben.

Zur Verweisungstechnik: In der geltenden Fassung von Art. 24 Abs. 3 JStPG wird auf die sinngemässe Anwendung von Art. 236–239 StPO verwiesen. Die Anwendung von Art. 239 Abs. 1 führt dann zum vereinfachten Untersuchungsverfahren, welches wiederum zu Art. 240 StPO führt. Dies bedeutet, dass auch Art. 240 Abs. 3 StPO sinngemäss angewendet werden muss, wobei Art. 240 Abs. 3 StPO wiederum auf eine sinngemässe Anwendung der StPO verweist. All diese sinngemässen Verweise sind nebulös, insbesondere da bereits Art. 9 JStPG auf die sinngemässe Anwendung der StPO hinweist. Art. 240 Abs. 3 StPO ist somit nicht mehr zu erwähnen.

Diese grundsätzlichen Überlegungen führen zu folgenden Anpassungen im Detail:

Art. 24: Die bisherige Fassung von Art. 24 Abs. 1 kann unter Änderung der Marginalie sowie unter Ersetzung des Begriffes «Jugendanwalt» durch «Jugendanwaltschaft» beibehalten werden und

Art. 25: Bei der bis anhin fehlenden gesetzlichen Regelung zur Einstellung des Vorverfahrens wird eine Regelung vorgeschlagen, welche sich möglichst eng an diejenige in der StPO anlehnt.

Art. 26: In den Art. 26 bis 26c (bisher Art. 24 Abs. 2 und 3) wird auf die Strafverfügung eingegangen. Die bisherige Bestimmung von Art. 24 Abs. 2 lit. a kann aufgehoben werden, da Kinder nicht mehr unter das JStPG fallen. Die Arbeitsleistung heisst neu «persönliche Leistung». Die Zuständigkeit liegt bisher bei sechs Tagen. Es ist jedoch nicht ersichtlich, weshalb das kantonale Prozessrecht nicht auf die im materiellen Recht vorgegebene Zeitdauer abstellen soll. Die Grenze ist in Angleichung an Art. 23 Abs. 3 JStG neu bei zehn Tagen zu ziehen. Sie wird dadurch leicht erhöht. Bei der Busse ist eine zeitgemässe Erhöhung vorzuse-

⁵⁰ Art. 9 JStPG i. V. m. Art. 25 lit. e StPO, vgl. David Werner, Schaffhauser Recht und Rechtsleben, S. 283.

⁵¹ Art. 27 Abs. 3 JStPG.

⁵² Vgl. Art. 6 JStPG.

⁵³ Vgl. David Werner, Schaffhauser Recht und Rechtsleben, S. 289.

hen⁵⁴. Die Strafverfügung erfolgt schriftlich. Die Zustellung ist bereits in Art. 13 JStPG geregelt.

Art. 26a regelt das Einsprucherecht und entspricht weitgehend Art. 238 StPO, mit folgenden Ausnahmen: Die Untersuchungsbehörde wird als «Jugendanwaltschaft» bezeichnet, da keine andere Untersuchungsbehörde denkbar ist. Statt von Betroffenen wird von «Beteiligten» gesprochen und somit die gleiche Formulierung wie in Art. 15a JStPG verwendet. Das Recht zur Einsprache steht nicht dem Staatsanwalt, sondern dem Präsidium des Jugendgerichtes zu.

Art. 26b entspricht Art. 239 StPO mit folgender Ausnahme: Die Einsprache löst nicht grundsätzlich ein vereinfachtes, sondern lediglich ein *ordentliches* Untersuchungsverfahren aus. Erst Art. 26b Abs. 2 JStPG hält dann als Ausnahme fest, in welchen Fällen ein *vereinfachtes* Untersuchungsverfahren zur Anwendung kommt. Art. 26b Abs. 2 entspricht Art. 240 Abs. 2 StPO. Diese Bestimmung wird ebenfalls in das JStPG übernommen, auch wenn Art. 24 (der geltende Fassung) lediglich auf Art. 236–239 StPO verweist. Die Übernahme von Art. 240 StPO ist jedoch notwendig, um zu klären, was ein vereinfachtes Untersuchungsverfahren ist.

Art. 26c: Die Bestimmungen über die Rechtskraft und die Wirkung des Rückzuges erfolgen am Schluss der Bestimmungen über die Strafverfügung. Es wird eine Formulierung entsprechend Art. 239 Abs. 2 und 3 StPO gewählt.

Art. 27 ff.: Die Terminologie ist anzupassen: Die Arbeitsleistung heisst gemäss JStG neu «persönliche Leistung», die Einschliessung «Freiheitsentzug» und die Massnahme «Schutzmassnahme».

Das JStG kennt auch keine Erziehungsverfügungen mehr, sondern lediglich die Anordnung von «Schutzmassnahmen» und von «Strafen». Es muss aber nicht unterschieden werden zwischen dem Erlass eines Strafbefehls und dem Erlass einer Verfügung über die Schutzmassnahme, sondern beide Anordnungen geschehen mittels Strafbefehl, sofern die weiteren Voraussetzungen dafür gegeben sind.

Art. 27: Der Jugendanwalt hat gemäss geltendem Recht⁵⁵ die Möglichkeit, per Strafbefehl über Arbeitsleistung und Freiheitsentzug bis zu 14 Tagen zu entscheiden. Dies ist zu überprüfen.

Die *persönliche Leistung* ist in Art. 23 JStG auf zehn Tage beschränkt, wenn es sich um Jugendliche unter 15 Jahren handelt. Für Jugendliche, welche das 15. Altersjahr vollendet haben, ist unter gewissen Umständen auch eine Arbeitsleistung bis zu drei Monaten möglich⁵⁶. Eine Grenze von 14 Tagen ist im JStG nicht vorgesehen, weshalb auch im kantonalen Recht darauf verzichtet werden sollte. Eine Kompetenzsenkung auf zehn Tage persönliche Leistung ergäbe zwar eine gewisse Übereinstimmung mit Art. 23 Abs. 1 erster Satz JStG, würde die Zuständigkeit des Jugendanwaltes aber ohne Not beschränken. Zudem wäre diesbezüglich kein Unterschied mehr zwischen der Strafverfügung und dem Strafbefehl. Es wird deshalb eine massvolle Erhöhung der Kompetenz der Jugendanwaltschaft auf persönliche Leistung bis zu einem Monat vorgeschlagen.

Betreffend dem *Freiheitsentzug* wird vorgeschlagen, ebenfalls massvolle Erhöhung vorzunehmen, und zwar auf drei Monate. Die nach Monaten gemessene höhere Kompetenz in Bezug auf die Anordnung einer Freiheitsstrafe gegenüber der Anordnung von persönlicher Leistung ergibt sich daraus, dass auch die maximale Dauer der Freiheitsstrafe höher ist als diejenige der persönlichen Leistung.

Da nach neuem Recht die Anordnung von Strafen und Massnahmen nicht mehr aufgeschoben werden kann, ist dieser Passus im neuen Recht nicht mehr aufzuführen.

⁵⁴ Bis Fr. 1'000.-- bei Strafverfügungen, bis Fr. 2'000.-- bei Strafbefehlen. Dies bedeutet, dass die Jugendanwaltschaft alle Verfahren mit Busse behandeln kann (bisher nur bis Fr. 500.--).

⁵⁵ Art. 25 Ziff. 2 lit. b JStPG.

⁵⁶ Art. 23 Abs. 3 JStG.

Art. 27a: Der bisherige Art. 27 Abs. 1 (Eröffnung und Einsprache) verweist auf Art. 242–248 StPO. Auf diesen generellen Verweis ist zu verzichten. Die neue Formulierung entspricht weitgehend Art. 244 StPO. Genauer als in der bisherigen Regelung wird nun deutlich, dass die Nachfrist nur für die «weiteren Betroffenen» gilt⁵⁷.

Art. 27b: Im Gegensatz zur Wirkung der Einsprache bei der Strafverfügung⁵⁸ wird hier nicht das Untersuchungsverfahren eingeleitet, sondern sie führt dazu, dass der erlassene Strafbefehl überprüft wird.

Art. 27c: Hier wird auf die entsprechenden Formulierungen von Art. 245 und 248 StPO abgestützt.

Art. 27 und 28 in der bisherigen Fassung fallen weg, da die Bestimmungen über die Einsprache und die Anklageerhebung an anderer Stelle geregelt sind.

Art. 28: Die Kantone haben gemäss Art. 8 Abs. 3 JStG die notwendigen Ausführungsbestimmungen zum Mediationsverfahren zu erlassen, insbesondere ist die für die Anordnung des Mediationsverfahrens zuständige Behörde zu bestimmen.

Das Mediationsverfahren sollte nicht auf Fälle beschränkt werden, für die lediglich der Jugendanwalt zuständig ist, da sich eine Beschränkung bezüglich der Schwere der Tat bereits aus Art. 8 Abs. 1 JStG ergibt. Hingegen ist eine Beschränkung bezüglich des Verfahrensstadiums zu prüfen. Die Voraussetzungen für die Mediation sind in Art. 8 Abs. 1 JStG aufgezählt. Bei Abschluss des Untersuchungsverfahrens ist die Jugendanwaltschaft in der Lage zu prüfen, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind. Ein Mediationsverfahren auch noch innerhalb des gerichtlichen Verfahrens durchzuführen, scheint wenig sinnvoll. Zuständig für die Einstellung zugunsten der Mediation sowie für die Weiterführung bei erfolglosem Mediationsverfahren ist somit die Jugendanwaltschaft.

In **Art. 29** sind sowohl die männliche wie auch die weibliche Form zu nennen. Wesentliche ist jedoch, dass klar festgehalten wird, dass nicht irgend jemand der Jugendanwaltschaft die Anklage zu vertreten haben, sondern explizit der Jugendanwalt respektive die Jugendanwältin.

Art. 34: Es sind sowohl die männliche wie auch die weibliche Form zu nennen.

Art. 37 ff.: Die Regelungen zum Vollzug gemäss Art. 37–40 JStPG sind im Zusammenhang zu sehen. Als *Grundsatz* bestimmt Art. 37 Abs. 1, dass der Jugendanwalt für den Vollzug der Urteile und Entscheide zuständig ist. In Ergänzung dazu hält Art. 40 Abs. 1 fest, dass es sich in denjenigen Fällen, in denen das Bundesrecht (in erster Linie das JStG) den Vollzugsentscheid einer urteilenden Behörde verlangt, um diejenige Behörde handelt, welche die Verurteilung rechtskräftig ausgesprochen hat. Als *Ausnahme* vom in Art. 40 Abs. 1 genannten Grundsatz hält Art. 40 Abs. 2 fest, dass für Änderungen von Massnahmen gemäss Art. 25 JStPG wiederum der Jugendanwalt zuständig ist. Es kann sich dabei nur um die in Art. 25 Ziff. 2 lit. b und lit. c (neu: Art. 27 Abs. 1 lit. b JStPG) erwähnten Schutzmassnahmen handeln, nämlich um Anordnungen betreffend die Aufsicht (Art. 12 JStG), die persönliche Betreuung (Art. 13 JStG) und die ambulante Behandlung ohne Entscheid über die Unterbringung (Art. 14 Abs. 1 und Abs. 2, 1. Satzteil JStG). Dies macht insofern Sinn, als der Jugendanwalt besser mit den Gepflogenheiten des Vollzuges von Massnahmen vertraut ist als die urteilende Behörde.

Art. 37: Art. 37 Abs. 1 kann unter Anpassung der Terminologie beibehalten werden.

Art. 37 Abs. 2 gibt dem Jugendanwalt die Kompetenz, die Aufsicht (vormals Schutzaufsicht) und die persönliche Betreuung (vormals Erziehungshilfe) fürsorgerisch geeigneten Personen oder Vereinigungen zu übertragen. Dies ergibt sich bereits aus Art. 12 Abs. 1 JStG und Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 JStG. Diese Wiederholung kann unter Anpassung der Terminologie beibehalten werden.

⁵⁷ Vgl. Art. 244 Abs. 3 StPO.

⁵⁸ Vgl. Art. 26b JStPG.

Art. 37 Abs. 3 regelt die Kompetenz betreffend Schularrest. Dieser ist im JStG nicht mehr vorgesehen. Das kantonale Recht⁵⁹ kennt «erzieherische und disziplinarische Massnahmen», die jedoch in die Kompetenz der Lehrpersonen und allenfalls der Schulbehörde fallen. Der Begriff «Schularrest» existiert auch dort nicht. Er ist somit im JStPG zu streichen.

Art. 37 Abs. 4 enthält einen Druckfehler («Jugenanwalt» statt «Jugendanwalt»). Dieser entfällt insofern, als dass der Ausdruck durch «Jugendanwaltschaft» ersetzt wird.

Art. 38: Das Anhörungsrecht der Eltern bei der Bezeichnung der Pflegefamilie oder des Heims bezieht sich neu auf die Unterbringung bei Privatpersonen oder in Erziehungs- oder Behandlungseinrichtungen gemäss Art. 15 Abs. 1 JStG. Das Anhörungsrecht steht gemäss geltendem Recht den «Eltern» zu; gleich auch Art. 15 Abs. 2 JStPG. Eine Einschränkung nur auf den «Inhaber der elterlichen Sorge» ist nicht notwendig.

Eine Ausweitung des Anhörungsrechts auch bei der Anordnung der anderen Schutzmassnahmen, insbesondere der Aufsicht und der persönlichen Betreuung (Art. 12 und 13 JStG), ist nicht zwingend notwendig und würde das Verfahren lediglich verkomplizieren.

Art. 39: Statt von «Erziehungsmassnahmen, besonderen Behandlungen und Schutzaufsichten» ist generell nur noch von «Schutzmassnahmen» zu sprechen. Statt von «Heimen und Privatfamilien» ist die Sprachregelung von Art. 15 JStG zu verwenden, nämlich «Privatpersonen oder Erziehungs- oder Behandlungseinrichtungen».

Art. 40: In Art. 40 Abs. 1 kann der in Klammern gesetzte Verweis auf die StPO gestrichen werden.

In Art. 40 Abs. 2 ist der Begriff «Erziehungsverfügung» zu ersetzen durch «Verfügung über die Schutzmassnahmen». Zudem ist Art. 40 Abs. 2 sprachlich klarer zu fassen und in zwei Absätze aufzuteilen.

Art. 40 Abs. 3 in der bisherigen Fassung ist im Sinne einer Auffangklausel beizubehalten.

Art. 41: Die Kosten beziehen sich nicht nur auf das Verfahren «vor dem Jugendanwalt», sondern generell um dasjenige «vor der Jugendanwaltschaft».

Art. 42: Das JStG enthält neu eine umfassende Regelung der Vollzugskosten⁶⁰. Eine entsprechende Regelung fehlt bisher im JStPG. Als Grundsatz ist ins JStPG aufzunehmen, dass die Kosten vom Staat getragen werden. Danach soll aber auch darauf hingewiesen werden, dass die Eltern an den Kosten mitzutragen haben und dass unter Umständen auch der Jugendliche verpflichtet werden kann, sich daran zu beteiligen.

Art. 43: Der Schularrest ist zu streichen.

Es wird zudem vorgeschlagen, auf die detaillierte Aufzählung der vom Regierungsrat zu erlassenden Verordnungen zu verzichten, sondern zusammenfassend zu nennen, dass der Regierungsrat für den Erlass der Verordnungen über den Vollzug der Strafen und Massnahmen zuständig ist.

⁵⁹ § 7 der Schulordnung, SHR 411.101.

⁶⁰ Vgl. Art. 42 f. JStG.

5 Weitere Auswirkungen auf kantonaler Ebene

5.1 Vollzugsanstalten

In Zukunft werden kurze Freiheitsstrafen nur noch in Ausnahmefällen ausgesprochen und vollzogen⁶¹. Ob dadurch die Zahl der notwendigen Plätze im kantonalen Gefängnis sinken wird, ist hingegen eher unwahrscheinlich, da kurze Freiheitsstrafen auch bisher kaum «abgehockt» wurden. Somit ist die Einsparung von Gefängnisplätzen, wenn überhaupt, eher gering. Die Einführung der Ersatzfreiheitsstrafe dürfte zu keiner Änderung in Bezug auf die Anzahl Gefängnisplätze führen, da uneinbringbare Bussen schon bisher in Haft umgewandelt wurden.

In baulicher Hinsicht ergibt sich aus dem nStGB eine Erleichterung. Es ist nach wie vor möglich, für Männer und Frauen getrennte Abteilungen zu führen⁶², aber der Zwang zur strikten Trennung entfällt⁶³.

Gemäss Art. 6 Abs. 2 JStG sind die Jugendlichen in der Untersuchungshaft in einer besonderen Einrichtung oder einer besonderen Abteilung der Haftanstalt getrennt von den erwachsenen Gefangenen unterzubringen und in geeigneter Weise zu betreuen. Für den Kanton Schaffhausen ergeben sich daraus keine Auswirkungen, da dies in Art. 22 Abs. 2 des geltenden kantonalen Jugendstrafrechtspflegegesetzes bereits vorgesehen ist.

Stationäre therapeutische Einrichtungen im Sinne von Art. 59–61 nStGB sind vom Strafvollzug zu trennen. Die stationäre Behandlung bei psychischen Störungen erfolgt wie bisher in einer geeigneten psychiatrischen Einrichtung oder einer Massnahmevollzugseinrichtung⁶⁴. Diese Trennungsvorschrift ist jedoch nicht absolut. Sie lässt den Vollzug von Massnahmen in speziellen, getrennten Abteilungen von Strafanstalten gemäss heutiger Praxis weiterhin gelten. Für den Kanton Schaffhausen ergeben sich keine Änderungen, da mit dem Psychiatriezentrum bereits eine Massnahmevollzugsstelle besteht. Verwahrungen⁶⁵ können im Kanton Schaffhausen jedoch nicht vollzogen werden. Die nötigen Plätze sind wie bisher auf Konkordatebene zu schaffen.

5.2 Personelle Auswirkungen

Einleitend ist festzuhalten, dass die personellen Auswirkungen aus der Änderung des Bundesrechts resultieren. Die Nachführung der kantonalen Erlasse führt zu keinen zusätzlichen personellen Auswirkungen.

Personelle Auswirkungen ergeben sich durch die Kompetenzverschiebung bei den Vollzugsanordnungen von der Vollzugsbehörde zum Gericht. Das Gericht entscheidet dabei jeweils auf Antrag der Vollzugsbehörde. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich das Gericht im Wesentlichen auf den Entscheid der Vollzugsbehörde abstützen wird, d. h. die Arbeit der Vollzugsbehörde wird nicht kleiner, da sie anstelle des eigenen Entscheids an das Gericht gelangen muss, hingegen ist das Gericht mit Mehrarbeit belastet. Es ist noch nicht abzusehen, in welchem Umfang dies sein wird. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die personelle Auslastung insbesondere am Kantonsgericht tendenziell steigen wird. Der kantonale Gesetzgeber kann dies nicht beeinflussen. Auf Verordnungsebene ist jedoch dafür zu sorgen, dass ein unnötiger Verwaltungsaufwand vermieden werden kann.

Im Zusammenhang mit der bundesrechtlichen massiven Ausdehnung der gemeinnützigen Arbeit bestehen Zweifel, ob es möglich sein wird, die notwendige Anzahl geeigneter Arbeits-

⁶¹ Vgl. Art. 40 und 41 nStGB.

⁶² Art. 377 nStGB. Dies bedeutet, dass § 7 Abs. 2 der Gefängnisverordnung (SHR 341.201) aufgehoben werden kann.

⁶³ Art. 75 Abs. 5 nStGB.

⁶⁴ Art. 59 Abs. 2 nStGB.

⁶⁵ Art. 64 Abs. 1 nStGB.

stellen bereit zu stellen. Sofern das Gericht in grossem Ausmass von dieser Möglichkeit Gebrauch machen dürfte, ist mit grossen Vollzugsproblemen und höherem personellen Aufwand für die Suche entsprechender Arbeitsplätze und die erforderliche Betreuung zu rechnen.

Die «Bewährungshilfe» gemäss Art. 93 nStGB besteht im Kanton Schaffhausen bereits heute. Ein Vertrag zwischen dem Kanton Schaffhausen und einem privaten «Verein für Bewährungshilfe» regelte die Anstellung der Bewährungshelferin. Fachlich unterstellt war die Bewährungshelferin jedoch dem Amt für Justiz und Gemeinden. Die Kosten für die Bewährungshilfe, der auch die Sozialarbeit im kantonalen Gefängnis sowie im Vollzug durch gemeinnützige Arbeit anvertraut ist, werden vom Kanton Schaffhausen getragen. Der Kanton stellt auch den Arbeitsplatz zur Verfügung und trägt die damit verbundenen Kosten. Im Einvernehmen mit dem Verein für Bewährungshilfe wird vorgesehen, mit dem In-Kraft-Treten der Vorlage beziehungsweise auf den 1. Januar 2006 die Bewährungshilfe in die kantonale Verwaltung zu integrieren. Mit dieser Massnahme wird dem Prinzip durchgehender Betreuung Rechnung getragen und insbesondere die neu vorgesehene Vollzugsplanung mit der bundesrechtlich vorgeschriebenen sozialen Betreuung sowie der Bewährungshilfe vernetzt.

Personelle Auswirkungen ergeben sich auch im Hinblick auf die vermehrte Betreuung der Gefangenen bei der durch Bundesrecht von 6 auf 12 Monate verlängerten Halbgefängenschaft⁶⁶. Diese «soziale Betreuung» gemäss Art. 96 nStGB ist entweder durch das Gefängnispersonal oder durch weitere Dienste (Sozialpädagogen, therapeutisches Fachpersonal etc.) zu leisten. Allenfalls könnte es in diesem Bereich zu einer kleinen Pensenerhöhung kommen.

Für das Jugendstrafrecht sind Mediatoren und Mediatorinnen zu suchen⁶⁷. Es handelt sich dabei jedoch nicht um kantonale Angestellte. Somit hat dies keine personelle, sondern vor allem finanzielle Auswirkungen. Wie hoch diese sein werden, ist völlig unklar, da noch keine Erfahrungen vorliegen.

Die aus rechtsstaatlicher Sicht notwendige Ausweitung der Einsprache- und Kontrollbefugnisse des Jugendgerichtspräsidiums⁶⁸ wird infolge Einsichtnahme in die Einstellungs- und Strafverfügungen der Jugendanwaltschaft zu einer Mehrbelastung führen, wobei diese bis zu einem gewissen Grad durch die Erhöhung der Spruchkompetenz der Jugendanwaltschaft aufgefangen werden kann.

5.3 Finanzielle Auswirkungen

Die Revision auf Bundesebene ist nicht als Sparvorlage konzipiert. Sie ist abgeschlossen und kann vom Kanton nicht beeinflusst werden. Ziele sind unter anderem der noch bessere Schutz der Allgemeinheit, Verbesserungen in rechtsstaatlicher Hinsicht, die Trennung von Jugendstrafrecht und Erwachsenenstrafrecht.

Allfällige finanzielle Auswirkungen resultieren nicht auf der Anpassung des kantonalen Rechts, sondern fallen aufgrund der geänderten Bundesgesetzgebung an. Die kantonale Vorlage wurde jedoch so konzipiert, dass allfälligen Sparbemühungen Rechnung getragen wurde, so zum Beispiel in folgenden Bereichen:

- Art. 6 EG-StGB: Verzicht auf Freiheitsstrafen im kantonalen Übertretungsstrafrecht. *Folge*: Es müssen keine Freiheitsstrafen mehr ausgesprochen werden. *Sparpotenzial*: Gering, da in diesem Bereich auch bisher kaum Freiheitsstrafen ausgesprochen wurden.
- Art. 10–24 EG-StGB: Aufhebung einzelner Bestimmungen. *Folge*: Es müssen weniger Straftatbestände abgeklärt werden. *Sparpotenzial*: Gering, da es sich um Tatbestände handelt, welche kaum zur Anwendung gelangten.

⁶⁶ Art. 77b nStGB.

⁶⁷ Art. 8 JStG.

⁶⁸ Vgl. Art. 25 ff. JStPG.

– Art. 47 StPO: Bisher ist die *obligatorische* Verteidigung bei einer Busse nicht vorgesehen. Durch die Revision des StGB wird nun aber die Kompetenz des Gerichtes, Geldstrafen auszusprechen, massiv erhöht. Dennoch wird auf die Erwähnung der Geldstrafe in Art. 47 verzichtet. Zudem wird die Grenze für die obligatorische Verteidigung (in Angleichung an Art. 136 des Vernehmlassungsentwurfes zur schweizerischen StPO) schon jetzt von sechs auf zwölf Monate erhöht, da nicht zuletzt auch die Praxis gezeigt hat, dass sich die Verteidigung bei Fällen kürzerer Freiheitsstrafe oft als wenig wirkungsvoll erweist. *Folge*: Es dürfte weniger Anwaltskosten geben. *Sparpotenzial*: Mässig.

– Art. 261 Abs. 1 lit. a StPO: Analog zu Art. 47 StPO wird das Abwesenheitsverfahren möglich, wenn eine Freiheitsstrafe bis zu 12 Monaten (bisher bis zu 6 Monaten) in Frage steht. *Folgen*: Raschere Verfahren. *Sparpotenzial*: Gering.

– Art. 364 Abs. 1 StPO: Ausweitung des Anwendungsbereiches auf Fälle, in denen der begründete Verdacht besteht, dass sich der Beschuldigte der Vollstreckung entzieht. *Folge*: Es können vermehrt Sicherheitsleistungen erhoben werden. *Sparpotential*: Gering, da oft kaum etwas zu holen ist.

– Art. 26 ff. JStPG: Die Zuständigkeit des Jugendanwaltes wird leicht erhöht. *Folgen*: Er kann mehr Verfahren ohne Überweisung an das Jugendgericht abschliessen. *Sparpotenzial*: Gering, da es sich trotzdem nur um eine geringe Anzahl Fälle handelt, die neu vom Jugendanwalt anstelle des Jugendgerichtes abgeschlossen werden.

Im Weiteren entstehen Kosten für die Anpassung der EDV. Für den Bereich Strafvollzug sind diese bereits im Staatsvoranschlag 2005 mit Fr. 73'000.-- enthalten.

*Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren*

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und den in den Anhängen beigefügten Gesetzesentwürfen zuzustimmen.

Schaffhausen, 14. Dezember 2004

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Dr. Erhard Meister

Der Staatsschreiber:

Dr. Reto Dubach

**Gesetz
betreffend die Anpassung der kantonalen Gesetze an die Revision der allgemeinen
Bestimmungen des Strafgesetzbuches**

Änderung vom

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I.

1. Das Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) vom 22. September 1941 wird wie folgt geändert:

Ingress

Der Kantonsrat Schaffhausen,

in Ausführung von Art. 335, 339 und 346 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937¹,

beschliesst als Gesetz:

Art. 1

Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen finden auf das dem Kanton gemäss Art. 335 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) vorbehaltene Übertretungs- und Verwaltungsstrafrecht sowie Prozessrecht insoweit Anwendung, als ein Sondergesetz nicht selbst Bestimmungen aufstellt.

Art. 5

Verjährung der Übertretungen

Von den zuständigen Verwaltungsbehörden ausgehende Untersuchungshandlungen und Strafverfügungen haben auf die Verjährung von Übertretungen dieselben Wirkungen wie Amtshandlungen des Untersuchungsrichteramtes und der Gerichte auf die Verjährung strafbarer Handlungen.

Art. 6

Aufgehoben

¹ SR 311.0.

Art. 8

Begnadigung

Umfang und Wirkung der Begnadigung richten sich nach den in Art. 381 ff. StGB aufgestellten Bestimmungen.

Art. 10 – 12

Aufgehoben

Art. 13

Gebrauchsdiebstahl

Wer eine fremde bewegliche Sache ohne Aneignungsabsicht widerrechtlich wegnimmt, ohne dass der Tatbestand der unrechtmässigen Aneignung, des Diebstahls oder der Sachentziehung erfüllt ist, wird auf Antrag mit Busse bestraft.

Art. 15

Aufgehoben

Art. 18

Missbrauch technischer Einrichtungen

¹ Wer aus Bosheit oder Mutwillen technische Einrichtungen (Lautwerke, Lautsprecher, Scheinwerfer usw.) zur Belästigung oder Beunruhigung anderer missbraucht, wird mit Busse bestraft.

² Gehilfenschaft ist ebenfalls strafbar.

Art. 19

Aufgehoben

Art. 23

Aufgehoben

Art. 27 Abs. 1 und 2

¹ Die in kantonalen Gesetzen und Verordnungen mit Strafe bedrohten Übertretungen werden vom zuständigen Departement des Regierungsrates festgestellt. Sie können mit Busse geahndet werden.

² Zuständig ist dasjenige Departement des Regierungsrates, in dessen Aufsichtsbereich das anwendbare Gesetz fällt. Für die Umwandlung einer uneinbringlichen Busse in eine Ersatzfreiheitsstrafe und die Anordnung von gemeinnütziger Arbeit ist der Einzelrichter des Kantonsgerichtes zuständig.

Art. 28 Abs. 3

³ Für die Umwandlung einer uneinbringlichen Busse in eine Ersatzfreiheitsstrafe und die Anordnung von gemeinnütziger Arbeit ist der Einzelrichter des Kantonsgerichtes zuständig.

Art. 30 Abs. 2

² Der Regierungsrat und die Gemeinden bezeichnen Personen, welche Zeugeneinvernahmen nach Art. 108 ff. der Strafprozessordnung durchführen können. Die Zwangsmassnahmen nach Art. 172 – 191 StPO können sinngemäss angewendet werden, wobei entsprechende Verfügungen mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Obergericht anfechtbar sind.

2. Die nachfolgenden Bestimmungen werden wie folgt geändert:

¹ In den Art. 14, 16, 17, 20, 21, 22 und 24 wird der Ausdruck «Haft oder mit Busse» durch «Busse» ersetzt.

² In Art. 29 wird der Ausdruck «Grosse Rat» durch «Kantonsrat» ersetzt.

II.

1. Die Strafprozessordnung für den Kanton Schaffhausen vom 15. Dezember 1986 wird wie folgt geändert:

Art. 7

Bewilligung von Amtshandlungen auswärtiger Behörden

Der Untersuchungsrichter kann auswärtigen Strafverfolgungsbehörden, der Obergerichtspräsident auswärtigen Gerichten die Vornahme von Amtshandlungen auf dem Gebiet des Kantons Schaffhausen gemäss Art. 359 StGB bewilligen.

Art. 8

Politische und Pressedelikte

Bei politischen oder durch das Mittel der Druckerpresse begangenen Verbrechen oder Vergehen entscheidet das Finanzdepartment über die Zuführung des Beschuldigten oder Verurteilten an einen anderen Kanton oder die Übernahme des Strafverfahrens gemäss Art. 356 Abs. 2 StGB.

Art. 20 Abs. 2 lit. b

b) durch Einzelrichter, wenn nach den Umständen eine Freiheitsstrafe von höchstens sechs Monaten, eine Geldstrafe von höchstens 180 Tagessätzen oder gemeinnützige Arbeit und keine Massnahme gemäss Art. 59–61, 63 und 64 StGB in Frage steht. Ausgenommen sind Tötungsdelikte.

Art. 25 lit. c

c) wenn er mit dem Beschuldigten oder Geschädigten durch Adoption, Pflegekindschaft oder Familiengenossenschaft im Sinne von Art. 110 Abs. 2 StGB oder durch Vormundschaft, Beiratschaft oder Beistandschaft verbunden ist,

Art. 25 lit. g

g) wenn einer seiner Angehörigen im Sinne von Art. 110 Abs. 1 StGB oder Familiengenossen im Sinne von Art. 110 Abs. 2 StGB in dem Verfahren als Zeuge, Auskunftsperson, Sachverständiger, Rechtsbeistand oder Bevollmächtigter einer Partei oder eines anderen Verfahrens beteiligten auftritt.

Art. 41 Abs. 1

³ Stirbt der Geschädigte, ohne auf seine Rechte ausdrücklich verzichtet zu haben, so treten seine Angehörigen im Sinne von Art. 110 Abs. 1 StGB an seine Stelle.

Art. 47 lit. b

b) wenn eine Freiheitsstrafe von mehr als zwölf Monaten oder eine freiheitsentziehende Massnahme (Art. 59–61 und 64 StGB) zu erwarten ist,

Art. 48 Abs. 2 lit. b

b) für das gesamte Verfahren, sofern eine Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten zu erwarten ist.

Art. 58 Abs. 1 lit. c

c) wenn nach Art. 49 Abs. 2 StGB eine nicht ins Gewicht fallende Zusatzstrafe auszufallen wäre,

Art. 61 Abs. 2

² Wer als Angeschuldigter richterlich zur Sache einvernommen worden ist, kann im Falle einer abschliessenden Einstellung des Verfahrens unter Berufung auf Art. 17 Abs. 2 KV verlangen, schuldig oder nicht schuldig erklärt zu werden, sofern die prozessualen Voraussetzungen für eine Beurteilung der Sache gegeben sind.

Art. 68 Abs. 1

¹ Die Missachtung verfahrensleitender Anordnungen sowie pflichtwidriges oder ungebührliches Verhalten im Strafprozess können vom Verfahrensleiter mit Verweis oder Ordnungsbusse bis zu Fr. 500.--, bei groben oder wiederholten Verstössen bis zu Fr. 2'000.--, geahndet werden. Ausserdem werden dem Fehlbaren die durch sein Verhalten verursachten Kosten auferlegt.

Art. 86 Abs. 1

¹ Die Akten der endgültig abgeschlossenen Strafverfahren werden mindestens bis zum Eintritt der Verfolgungs- und Vollstreckungsverjährung aufbewahrt.

Art. 150 lit. a und c

a) der Beschuldigte habe zahlreiche oder ein schweres, vom Gesetz mit einer Höchststrafe von mehr als fünf Jahren Freiheitsstrafe bedrohtes Verbrechen begangen,
c) der Beschuldigte bedürfe dringend einer freiheitsentziehenden Massnahme (Art. 59–61 und 64 StGB).

Art. 151 Abs. 4

Aufgehoben

Art. 153 Abs. 2 lit. b

b) die Anweisung an die Polizei, eine bestimmte Person festzunehmen und zur weiteren Verfügung des Verfahrensleiters der Schaffhauser Polizei zuzuführen,

Art. 154 Abs. 3

³ Über Ort, Zeit und Umstände der Festnahme sowie über den Zeitpunkt der Zuführung an die Schaffhauser Polizei ist ein schriftlicher Rapport zu erstellen und umgehend dem zuständigen Verfahrensleiter zu übermitteln.

Art. 166 Abs. 1

¹ Ein im wesentlichen geständiger Beschuldigter, der eine unbedingte oder teilbedingte Freiheitsstrafe oder eine freiheitsentziehende Massnahme zu erwarten hat, kann auf sein Gesuch hin in eine entsprechende Vollzugsanstalt eingewiesen werden, sofern es der Stand des Verfahrens erlaubt.

Art. 168 Abs. 2

² Die verfallene Sicherheit dient in erster Linie der Bezahlung einer allfälligen Geldstrafe oder Busse, sodann zur Deckung der Verfahrenskosten. Ein Überschuss fällt an die Staatskasse.

Art. 171 Abs. 1

¹ Jedes Gericht, das ein Verbrechen oder Vergehen beurteilt, kann auf Antrag eines Bedrohten die in Art. 66 StGB vorgesehenen Massnahmen der Friedensbürgschaft im Rahmen des Strafverfahrens anordnen.

Art. 175 Abs. 3

³ Ist die Verwendung zugunsten des Geschädigten nicht schon im Strafurteil möglich, gelten die Bestimmungen über das beschleunigte Verfahren (Art. 289 ff. ZPO).

Gliederungstitel vor Art. 192

D. Überwachungsmassnahmen und verdeckte Ermittlung

Art. 192

Post- und Fernmeldeverkehr sowie technische Überwachungsgeräte

¹ Der Richter kann den Post- und Fernmeldeverkehr überwachen lassen. Die Überwachung richtet sich nach dem Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF).

² Zudem kann der Richter technische Überwachungsgeräte gemäss Art. 179^{bis} ff. StGB einsetzen. Dabei gelten die Bestimmungen des BÜPF sinngemäss.

³ Der Präsident des Obergerichtes ist Genehmigungsbehörde.

Art. 193

Verdeckte Ermittlung

¹ Der Präsident des Obergerichtes ist Genehmigungsbehörde gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes über die verdeckte Ermittlung (BVE).

² Der Regierungsrat erlässt die besonderen dienstrechtlichen Bestimmungen gemäss Art. 9 Abs. 3 BVE.

Art. 194–196

Aufgehoben

Art. 212 lit. b

b) wenn ein Tötungsdelikt oder ein vom Gesetz mit Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren bedrohtes Verbrechen in Frage steht,

Art. 225 lit. c

c) wenn gemäss Art. 58 StPO und Art. 52–55 StGB auf die Verfolgung einer strafbaren Handlung verzichtet wird.

Art. 230 Abs. 1

¹ Hält der Staatsanwalt eine Weiterführung des Verfahrens nicht für gerechtfertigt, so bestätigt er die Einstellung und entscheidet zugleich über die Kosten- und Entschädigungsfolgen; die Art. 351 und 359 sind anwendbar. Stehen andere Massnahmen, namentlich Einziehung und Verwendung zugunsten des Geschädigten gemäss Art. 69–73 StGB, in Frage, überweist er die Akten anschliessend dem zuständigen Richter zum separaten Entscheid.

Art. 231 Abs. 3

³ Eine Überweisungsverfügung ist auch zu erlassen, wenn auf Grund der Untersuchungsergebnisse die Anordnung einer therapeutischen Massnahmen oder Verwahrung gegenüber einem Angeschuldigten geboten erscheint, der im Zustand der Schuldunfähigkeit eine vom Gesetz mit Strafe bedrohte Tat begangen hat.

Art. 235 Abs. 2 und 3

² Eine Strafverfügung kann ferner erlassen werden, wenn bei einem der Beurteilungskompetenz des Einzelrichters unterliegenden Vergehen lediglich eine Geldstrafe angemessen erscheint, sofern der Beschuldigte den wesentlichen Sachverhalt zu Protokoll anerkennt und auf eine untersuchungsrichterliche Anhörung ausdrücklich verzichtet hat.

³ Mit der Strafverfügung kann Einziehung nach Art. 69–72 StGB verbunden werden.

Art. 236 lit. d

d) die Strafe, die allfällige Ersatzfreiheitsstrafe und die allfällige Anordnung gemeinnütziger Arbeit,

Art. 237 Abs. 2

² Von der Ausfertigung und Zustellung kann abgesehen werden, wenn der Angeschuldigte ausdrücklich darauf verzichtet und für Busse oder Geldstrafe und Kosten genügende Sicherheit geleistet hat.

Art. 261 Abs. 1 lit. a

a) wenn nach den Umständen des Einzelfalles keine Freiheitsstrafe von mehr als zwölf Monaten und keine freiheitsentziehende Massnahme (Art. 59–61 und 64 StGB) zu erwarten ist,

Art. 262 Abs. 1

¹ Wenn eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr oder eine freiheitsentziehende Massnahme (Art. 59–61 und 64 StGB) in Frage steht, hat die Staatsanwaltschaft die Anklage in der Hauptverhandlung mündlich zu vertreten. Aus besonderen Gründen, namentlich bei einfach gelagerten Fällen, kann der Gerichtsvorsitzende den Vertreter der Staatsanwaltschaft auf dessen Gesuch hin von der Teilnahmepflicht befreien.

Art. 271 Abs. 2

² Im Verfahren zur Anordnung von therapeutischen Massnahmen oder Verwahrung (Art. 59–61, 63 und 64 StGB) gegenüber einem Schuldunfähigen wird ausser der Befragung des Angeklagten in der Regel kein weiteres Beweisverfahren durchgeführt. Ist die Teilnahme des Angeklagten wegen seines Zustandes unmöglich oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unangebracht, so kann die Hauptverhandlung ohne ihn stattfinden, wenn er durch einen Anwalt verteidigt wird.

Art. 276 Abs. 3

³ Findet das Gericht, der Angeklagte habe eine vom Gesetz mit Strafe bedrohte Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit begangen, so stellt es dies im Urteil fest und entscheidet zugleich über die allfällige Anordnung von therapeutischen Massnahmen oder Verwahrung (Art. 59–61, 63 und 64 StGB).

Art. 277 Abs. 1 lit. b

b) die Bezeichnung der angewendeten gesetzlichen Bestimmungen und das Erkenntnis über die Strafe sowie gegebenenfalls die Anordnung von therapeutischen Massnahmen oder Verwahrung (Art. 59–61, 63 und 64 StGB), einschliesslich der vom Richter zu treffenden Anordnungen über den Vollzug,

Art. 277 Abs. 2

² Ferner umfasst das Urteilsdispositiv die mit dem Entscheid über die Hauptpunkte verbundenen Beschlüsse oder Verfügungen über Nebenpunkte, wie andere Massnahmen gemäss Art. 66–73 StGB, Kosten- oder Entschädigungsfolgen und nachträgliche richterliche Anordnungen mit Bezug auf frühere Verurteilungen.

Art. 295 Abs. 2 lit. b

b) wenn nach den Umständen des Einzelfalles keine Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten, keine Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen und keine Massnahme gemäss Art. 59–61, 63 und 64 StGB in Betracht fällt.

Art. 297 Abs. 2

² Der Einzelrichter darf keine anderen Personen oder Taten in das Privatstrafklageverfahren einbeziehen; vorbehalten bleibt die Ausdehnung der Privatstrafklage auf weitere Täter oder Teilnehmer nach Art. 32 StGB und die Anpassung der Sachverhaltsumschreibung an das Verfahrensergebnis.

Art. 302

Ausdehnung des Verfahrens

Besteht Grund zur Annahme, es hätten weitere Personen als Täter oder Teilnehmer an der eingeklagten Tat mitgewirkt, so ist dem Privatstrafkläger unter Hinweis auf Art. 32 StGB eine kurze Frist zur entsprechenden Ausdehnung des Verfahrens anzusetzen mit der Androhung, dass sonst Verzicht auf die Einbeziehung der Mitbeteiligten angenommen würde. Ein Sühneverfahren findet auch in Ehrverletzungsfällen nicht statt.

Art. 323 Abs. 2

² Das Obergericht darf keine schärfere Strafe aussprechen als die Vorinstanz, wenn nur der Angeklagte oder zu dessen Gunsten die Staatsanwaltschaft appelliert hat. Die Anordnung von Massnahmen mit Ausnahme der Verwahrung gemäss Art. 64 StGB gilt nicht als schärfere Bestrafung.

Art. 329 Abs. 2

² Soweit Sachentscheide, namentlich nachträgliche richterliche Anordnungen im Sinne von Art. 382 oder andere Massnahmen gemäss Art. 66–73 StGB Gegenstand der Beschwerde bilden, können damit alle Mängel der angefochtenen Entscheidung geltend gemacht werden.

Art. 334 Abs. 2

² Nach dem Tod des Verurteilten können dessen Angehörige im Sinne von Art. 110 Abs. 1 StGB das Gesuch stellen.

Art. 347 Abs. 2

² Einem schuldunfähigen Beschuldigten können die Verfahrenskosten überbunden werden, wenn es nach den Umständen der Billigkeit entspricht.

Art. 358

Entschädigung nach Billigkeit für überschliessende Untersuchungshaft

Wenn es nach den Umständen des Falles der Billigkeit entspricht, kann auch einem Beschuldigten, dem nach den vorstehenden Bestimmungen kein Entschädigungsanspruch zusteht, eine Entschädigung für ausgestandene Untersuchungshaft ausgerichtet werden, soweit die nach Art. 51 StGB anrechenbare Haft die ausgesprochene Strafe übersteigt.

Art. 364 Abs. 1

¹ Besteht der begründete Verdacht, dass sich der Beschuldigte bei einer allfälligen Verurteilung der Vollstreckung von Geldstrafe, Busse und der Verfahrenskosten entziehen wird, so können Strafverfolgungsbehörden und Gerichte eine Sicherheitsleistung verlangen.

Art. 365

Vermögensbeschlagnahme

Leistet der Beschuldigte die verlangte Sicherheit nicht, so können Untersuchungsbehörden und Gerichte von seinen Vermögenswerten soviel beschlagnahmen, als zur Deckung von Geldstrafe oder Busse und Kosten erforderlich ist.

Gliederungstitel vor Art. 371

A. Gemeinnützige Arbeit, Freiheitsstrafen und Massnahmen

Art. 371 Abs. 1

¹ Der Regierungsrat sorgt dafür, dass die im StGB vorgesehenen Strafen und Massnahmen vollzogen werden können.

Art. 372 Abs. 1

¹ Die zuständige Behörde ordnet die Vollstreckung der Strafen und Massnahmen sowie die bedingte Entlassung an.

Art. 374 Abs. 1

Vorführung, Sicherheitshaft und Auslieferung

¹ Die zuständige Behörde kann, soweit erforderlich, die polizeiliche Vorführung und die Verhaftung des Verurteilten anordnen und nötigenfalls eine Ausschreibung veranlassen.

Art. 375 Abs. 1

¹ Die Kosten des Vollzuges von gemeinnütziger Arbeit, Freiheitsstrafen und Massnahmen trägt der Staat.

Gliederungstitel vor Art. 377

B. Geldstrafen, Bussen, Kosten und Entschädigungen

Art. 377

Vollzug von Geldstrafen und Bussen

¹ Der Vollzug der rechtskräftigen Geldstrafen und Bussen obliegt der vom Regierungsrat bezeichneten Behörde.

² Wurde die Busse durch eine Verwaltungsbehörde verhängt und ist diese uneinbringlich, so beantragt die Vollzugsbehörde beim zuständigen Richter die Anordnung einer Ersatzfreiheitsstrafe.

Art. 378 Abs. 1

¹ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung den Einzug von Verfahrenskosten und Ordnungsbussen, den Vollzug der richterlich angeordneten Massnahmen gemäss Art. 69–73 StGB sowie die Auszahlung der zu Lasten der Staatskasse auszurichtenden Entschädigungen.

Gliederungstitel vor Art. 380

C. Strafregister, Bewährungshilfe, soziale Betreuung

Art. 381

Bewährungshilfe, soziale Betreuung

Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Bewährungshilfe sowie die soziale Betreuung für die Dauer des Strafverfahrens und des Strafvollzugs (Art. 93 ff. StGB).

Art. 382

Anwendungsbereich

Wo das Bundesrecht nachträgliche Entscheide und Anordnungen betreffend die Vollstreckung von Strafen und Massnahmen dem Richter vorbehält, finden die nachfolgenden Bestimmungen Anwendung.

Art. 395

Bedingte Begnadigung, Widerruf

¹ Die Begnadigung kann auch bedingt ausgesprochen werden; der Kantonsrat setzt dabei dem Verurteilten eine Probezeit. Mit der bedingten Begnadigung können Bewährungshilfe und Weisungen verbunden werden.

² Begeht ein bedingt Begnadigter während der Probezeit ein Verbrechen oder ein Vergehen, handelt er trotz förmlicher Mahnung durch die Vollstreckungsbehörde einer ihm erteilten Weisung zuwider oder entzieht er sich beharrlich der Bewährungshilfe, so kann der Kantonsrat die Begnadigung widerrufen.

Art. 397

Schwangerschaftsunterbrechung

¹ Das Departement des Innern ist zuständig für die Bezeichnung der Praxen und Spitäler gemäss Art. 119 Abs. 4 StGB.

² Es bezeichnet die Meldestelle gemäss Art. 119 Abs. 5 und Art. 120 Abs. 2 StGB.

2. Die nachfolgenden Bestimmungen werden wie folgt geändert:

¹ Im Ingress ist die Bezeichnung «Der Grosse Rat des Kantons Schaffhausen» durch «Der Kantonsrat Schaffhausen» zu ersetzen.

² In den Artikeln 14 Abs. 2, 15 Abs. 1, 17 Abs. 1 und 2, 18 Abs. 3, 24 Abs. 2, 31 Abs. 1 lit. a, 345 Abs. 1, 387, 390, 391 Abs. 1, 392 Abs. 1, 2 und 3, 393 Abs. 1 sowie 394 Abs. 2 ist die Bezeichnung «Grosse Rat» und «Grossen Rat» durch «Kantonsrat» zu ersetzen.

³ In den Artikeln 14 Abs. 3, 19, 390, 392 Abs. 1 sowie 394 Abs. 2 und 3 ist die Bezeichnung «Grossen Rates» durch «Kantonsrates» zu ersetzen.

⁴ Die Artikelbezeichnung «Arta. 351» ist durch «Art. 351» zu ersetzen.

III.

Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

1. Kantonales Datenschutzgesetz (SHR 174.100)

In Art. 28 ist «Haft oder Busse» durch «Busse» zu ersetzen.

2. Zivilprozessordnung (SHR 273.100)

In Art. 196 ist «Haft oder Busse» durch «Busse» zu ersetzen.

3. Polizeiorganisationsgesetz (SHR 354.100)

In Art. 27 Abs. 3 ist «Haft oder Busse» durch «Busse» zu ersetzen.

4. Schulgesetz (SHR 410.100)

In Art. 25 Abs. 3 ist «Haft oder Busse» durch «Busse» zu ersetzen.

5. Katastrophen- und Nothilfegesetz (SHR 500.100)

In Art. 40 Abs. 1 ist «Busse bis 10'000 Fr. oder mit Haft bis zu drei Monaten» durch «Busse bis 10'000 Fr.» ersetzen.

6. Gesetz über die direkten Steuern (SHR 641.100)

In Art. 211 Abs. 1 und Art. 212 ist «Gefängnis oder mit Busse bis zu 30'000 Fr.» durch «Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe» zu ersetzen.

7. Gesetz über die Strassenverkehrssteuern (SHR 645.100)

In Art. 10 ist «Haft oder Busse» durch «Busse» zu ersetzen.

8. Gesetz über die Besteuerung von Wasserfahrzeugen (SHR 646.100)

In Art. 8 Abs. 1 ist «Haft oder Busse» durch «Busse» zu ersetzen.

9. Baugesetz (SHR 700.100)

Art. 86 Abs. 3

³ Widerrechtliche Gewinne sind einzuziehen. Dabei sind die Bestimmungen des StGB sinngemäss anzuwenden.

10. Wasserwirtschaftsgesetz (SHR 721.100)

In Art. 36 Abs. 1 ist «Haft oder Busse» durch «Busse» zu ersetzen.

11. Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (SHR 814.200)

In Art. 26 Abs. 1 ist «Haft oder Busse» durch «Busse» zu ersetzen.

12. Ruhetagsgesetz (SHR 900.200)

In Art. 13. Abs. 1 ist «Haft oder Busse» durch «Busse» zu ersetzen.

13. Kantonales Jagdgesetz (SHR 922.100)

In Art. 32 ist «Haft oder Busse» durch «Busse» zu ersetzen.

14. Spielbetriebsgesetz (SHR 935.500)

In Art. 15 Abs. 1 ist «Haft oder Busse» durch «Busse» zu ersetzen.

IV.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das In-Kraft-Treten.

³ Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:

Die Sekretärin:

**Gesetz
über die Jugendstrafrechtspflege (JStPG)**

Änderung vom

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I.

1. Das Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege vom 22. April 1974 wird wie folgt geändert:

Ingress

Der Kantonsrat Schaffhausen,

beschliesst als Gesetz:

Art. 2 Abs. 1

¹ Dieses Gesetz ist anzuwenden bei der Verfolgung und Beurteilung von Strafsachen nach den Bestimmungen des eidgenössischen oder kantonalen Rechts, begangen durch Kinder und Jugendliche im Sinne des Jugendstrafgesetzes.

Art. 2a

Kinder

Stellt die zuständige Behörde im Laufe eines Verfahrens fest, dass eine Tat von einem Kind unter zehn Jahren begangen worden ist, so benachrichtigt sie die gesetzlichen Vertreter des Kindes. Liegen Anzeichen dafür vor, dass das Kind besondere Hilfe benötigt, so ist auch die Vormundschaftsbehörde zu benachrichtigen.

Art. 4

Jugendanwaltschaft

¹ Der Kantonsrat wählt auf unverbindlichen Vorschlag des Obergerichts einen Jugendanwalt oder eine Jugendanwältin sowie einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. Sie sind für den ganzen Kanton zuständig.

² Sind sie an der Ausübung ihrer Amtspflicht verhindert, so bezeichnet das Obergericht einen ausserordentlichen Stellvertreter oder eine ausserordentliche Stellvertreterin.

³ Das Obergericht stellt das Fach- und Kanzleipersonal an.

Art. 5

Befugnisse

Die Jugendanwaltschaft übt im Verfahren gegen Jugendliche die Befugnis aus, welche im Verfahren gegen Erwachsene den Untersuchungsbehörden, der Staatsanwaltschaft und den Vollzugsbehörden zusteht.

Art. 6 Abs. 1 und 2

¹ Der Kantonsrat wählt das Jugendgericht. Es setzt sich zusammen aus einem Präsidenten oder einer Präsidentin und zwei Richterinnen oder Richtern.

² Wählbar als Präsident oder Präsidentin des Jugendgerichts ist nur ein Mitglied des Kantonsgerichts. Die übrigen Mitglieder des Kantonsgerichtes sind Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter des Jugendgerichtes.

Art. 7 Abs. 2

² Soweit im Strafverfahren gegen Erwachsene die Zuständigkeit des Einzelrichters des Kantonsgerichtes gegeben wäre, amtet der Präsident oder die Präsidentin des Jugendgerichtes als Einzelrichter.

Art. 9

Vorbehalt der Strafprozessordnung

Soweit das Jugendstrafgesetz und dieses Gesetz keine abweichenden Bestimmungen enthalten, sind die Vorschriften der Strafprozessordnung (StPO) sinngemäss anwendbar.

Art. 11

Öffentlichkeit und Berichterstattung

¹ Das Verfahren ist nicht öffentlich. Die Verhandlungen vor gerichtlichen Instanzen sind öffentlich, wenn:

- a) der Jugendliche dies verlangt und dem Begehren keine höherwertigen Interessen entgegenstehen; oder
- b) das öffentliche Interesse es erfordert.

² Über die Zulassung entscheidet das Präsidium des mit der Sache befassten Gerichts.

³ Ein allfälliger Verhandlungsbericht zuhanden der Öffentlichkeit wird von der urteilenden Behörde erstattet.

⁴ Die Berichterstattung ausserhalb des gerichtlichen Verfahrens richtet sich sinngemäss nach Art. 72 StPO.

Art. 12

Zusammenarbeit zwischen Behörden des Zivilrechts und des Jugendstrafrechts

Die Zusammenarbeit zwischen den Behörden des Zivilrechts und des Jugendstrafrechts richtet sich nach Art. 20 JStG.

Art. 13

Zustellung

¹ Behördliche Anordnungen und Entscheide sind dem Jugendlichen und dessen gesetzlichen Vertreter zuzustellen.

² Im Rahmen von Art. 20 JStG sind Entscheide auch den Behörden des Zivilrechts zuzustellen.

Art. 14

Verteidigung

Der Verfahrensleiter bestellt den amtlichen Verteidiger (Art. 40 JStG), der nicht Rechtsanwalt zu sein braucht.

Art. 15

Teilnahme im Ermittlungs- und Untersuchungsverfahren

¹ Die Jugendanwaltschaft entscheidet über die Teilnahme von Parteien und anderen Beteiligten im Ermittlungs- und Untersuchungsverfahren.

² Die Eltern und die gesetzlichen Vertreter sind zuzulassen, sofern dem nicht die Interessen des Jugendlichen oder des Verfahrens entgegenstehen.

Art. 15a

Aktenaufbewahrung

¹ Die im Zusammenhang mit einer Straftat erstellten Untersuchungs- und Vollzugsakten sind nach Abschluss des Verfahrens im Archiv der Jugendanwaltschaft aufzubewahren; die Akten des Jugendgerichtes und des Obergerichtes im Archiv des Jugendgerichtes.

² Nach Eintritt der Verfolgungs- und Vollstreckungsverjährung gemäss Art. 36 und 37 JStG können die Akten dem Staatsarchiv zur weiteren Aufbewahrung angeboten werden. Lehnt dieses die Übernahme der Akten ab, so beschliesst das Jugendgericht über deren weitere Aufbewahrung oder Vernichtung.

Art. 15b

Akteneinsicht

¹ Soweit es zur Wahrung ihrer rechtlich geschützten Interessen erforderlich erscheint, ist den Parteien und anderen Beteiligten im Sinne von Art. 33 StPO Akteneinsicht zu gewähren.

² Akteneinsicht zu gewähren ist der Vormundschaftsbehörde für Verfahren im Sinne von Art. 12 JStPG und derjenigen Person oder Stelle, welche die Aufsicht, die persönliche Betreuung, die ambulante Behandlung und die Unterbringung gemäss Art. 12–15 JStG übernimmt.

³ Soweit es überwiegende schutzwürdige Interessen eines Angeschuldigten oder seiner Eltern erfordern, kann ihnen die zuständige Behörde die Einsicht in einzelne Aktenstücke, wie psychiatrische Gutachten und andere Berichte zur Person, verweigern. Wer von solchen Akten Kenntnis erhält, namentlich der Verteidiger, Beistand oder Vormund, darf deren Inhalt dem Angeschuldigten und dessen Eltern nicht bekannt geben.

⁴ Kann einer Partei die volle Akteneinsicht nicht gewährt werden, so hat ihr die zuständige Behörde belastende Tatsachen in geeigneter Form mitzuteilen.

⁵ Über die Akteneinsicht entscheidet die Behörde, bei der das Verfahren hängig ist.

Art. 16

Zivilanspruch

¹ Der Zivilanspruch wird im Jugendstrafverfahren nicht beurteilt.

² Wird er vom Jugendlichen im Rahmen seiner beschränkten Handlungsfähigkeit oder vom gesetzlichen Vertreter anerkannt, so ist dies im Entscheid vorzumerken.

Art. 18

Orientierung der Jugendanwaltschaft

Die Polizei orientiert die Jugendanwaltschaft unverzüglich über eingegangene Strafanzeigen und über Ermittlungen, die gegen Jugendliche wegen des Verdachts eines Verbrechens oder Vergehens geführt werden.

Art. 19 Abs. 1 und 2

Polizeiliche Ermittlung

¹ Die polizeiliche Ermittlung beschränkt sich auf jene Massnahmen, die nötig sind, um die Spuren und Merkmale begangener strafbarer Handlungen unverändert zu erhalten, und die ohne offensichtliche Nachteile für das Verfahren nicht verschoben werden können. Weitere Ermittlungen werden nur im Auftrag des Jugendanwalts oder der Jugendanwältin vorgenommen.

² Die Zulässigkeit vorsorglicher polizeilicher Massnahmen richtet sich nach der StPO. Polizeilich festgenommene Jugendliche sind innert 24 Stunden dem Jugendanwalt oder der Jugendanwältin zuzuführen. Aus triftigen Gründen können der Jugendanwalt oder die Jugendanwältin die Anhörung um höchstens weitere 24 Stunden aufschieben. Diese verfügen nach der Einvernahme entweder die Freilassung oder erlassen eine Haftverfügung.

Art. 20

Aufgehoben

Art. 22

Untersuchungshaft

Zuständig für die Anordnung der Untersuchungshaft gemäss Art. 6 JStG ist der Verfahrensleiter.

Art. 22a

Haftentlassungsgesuch

¹ Wer auf Grund einer Haftverfügung der Jugendanwaltschaft in Untersuchungshaft gehalten wird, kann bis zum Abschluss des Vorverfahrens jederzeit beim Verfahrensleiter ein schriftliches Haftentlassungsgesuch stellen. Gibt die Jugendanwaltschaft dem Gesuch nicht ohne weiteres statt, so leitet diese es unverzüglich zur Durchführung eines Haftprüfungsverfahrens gemäss Art. 22c JStPG an das Jugendgericht weiter.

² Sofern gegen die gerichtliche Anordnung, Bestätigung oder Aufhebung der Haft keine Beschwerde offensteht oder hängig ist, kann auch nach Anklageerhebung jederzeit ein Haftentlassungsgesuch gestellt werden. Der Verfahrensleiter befindet alsdann beförderlich über die Aufrechterhaltung oder Aufhebung der Haft und teilt seinen Entscheid den Parteien schriftlich mit kurzer Begründung mit.

Art. 22b

Haftprüfung von Amtes wegen

¹ Soll der Freiheitsentzug im Vorverfahren länger als fünf Tage seit Erlass der Haftverfügung oder über die im letzten Haftprüfungsentscheid gesetzte Frist hinaus andauern, so übermittelt die Jugendanwaltschaft vor Ablauf der genannten Fristen von Amtes wegen die Akten dem Jugendgericht mit einem kurz begründeten Antrag auf Bestätigung der rechtmässigen Fortdauer der Haft.

² Eine Kopie dieses Antrages wird gleichzeitig dem Verhafteten und seinem allfälligen Verteidiger zugestellt mit dem Hinweis auf das Recht, sich innert zwei Tagen dazu zu äussern.

³ Erlässt die Jugendanwaltschaft in der Sache einen Strafbefehl, so werden die in Abs. 1 genannten Fristen um 14 Tage verlängert.

Art. 22c

Gerichtliches Haftprüfungsverfahren

¹ Das Jugendgerichtspräsidium entscheidet innert drei Tagen seit Eingang des Haftentlassungsgesuches gemäss Art. 22a Abs. 1 oder eines Antrages gemäss Art. 22b Abs. 1 als Haftprüfungsrichter über die Berechtigung der Fortdauer der Untersuchungshaft.

² Vor seiner erstmaligen Entscheidung hat der Haftprüfungsrichter den Verhafteten persönlich anzuhören. Bei weiteren Haftprüfungen findet eine solche Anhörung nur statt, wenn es der Verhaftete ausdrücklich verlangt oder wenn es der Haftprüfungsrichter für angebracht hält.

³ Dem Jugendanwalt oder der Jugendanwältin sowie auf Begehren auch dem Verteidiger ist Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.

⁴ Durch das Haftprüfungsverfahren darf der Zweck der Untersuchung nicht gefährdet werden.

Art. 22d

Haftprüfungsentscheid

¹ Der Haftprüfungsrichter trifft seinen Entscheid auf Grund der Akten und der Stellungnahme der Beteiligten schriftlich mit kurzer Begründung.

² Hält er die weitere Fortdauer der Untersuchungshaft für nicht gerechtfertigt, so verfügt er, dass der Beschuldigte, allenfalls unter Anordnung von Ersatzmassnahmen, zu entlassen sei. Andernfalls bestätigt er die rechtmässige Aufrechterhaltung der Haft durch die Jugendanwaltschaft und setzt dieser zugleich eine Frist von höchstens vier Wochen, innert welcher ein weiteres Haftprüfungsverfahren einzuleiten ist.

³ Solange eine Beschwerde gegen den Haftprüfungsentscheid offensteht oder hängig ist, findet keine weitere Haftprüfung statt.

Art. 23 Abs. 1

Vorsorgliche Schutzmassnahmen

¹ Verlangt während der Untersuchung das Wohl des Jugendlichen die unverzügliche Anordnung von Schutzmassnahmen, so kann der Jugendanwalt oder die Jugendanwältin vorsorgliche Schutzmassnahmen im Sinne von Art. 12–15 JStG anordnen.

Art. 23 Abs. 4

⁴ Hat eine vorsorgliche Schutzmassnahme zwei Monate gedauert, ohne dass ein rechtskräftiges Urteil vorliegt, so bedarf es zu ihrer Verlängerung der Bewilligung des Präsidiums des Jugendgerichtes, im Rechtsmittelverfahren der Bewilligung des Präsidiums des Obergerichts.

Art. 24

Aktenschluss

Die Jugendanwaltschaft setzt den Vertreter des Angeschuldigten vom Abschluss des Untersuchungsverfahrens mündlich oder schriftlich in Kenntnis und gibt ihm Gelegenheit zur Akteneinsicht und zur Vernehmlassung.

A. Einstellung des Vorverfahrens

Art. 25

Einstellungsgründe

Das Vorverfahren wird eingestellt, sobald sich ergibt, dass zureichende Gründe für eine Eröffnung oder Weiterführung der Untersuchung oder für eine Anklageerhebung nicht oder nicht mehr vorhanden sind, insbesondere,

- a) wenn ein nicht zu beseitigendes verfahrensrechtliches Hindernis der Verfolgung und Beurteilung der Sache entgegensteht,
- b) wenn ein strafbares Verhalten eines Beschuldigten nicht vorliegt oder nicht nachzuweisen ist,
- c) wenn gemäss Art. 58 StPO oder Art. 7 JStG auf die Verfolgung einer strafbaren Handlung verzichtet wird.

Art. 25a

Einstellungsverfügung

¹ Die Jugendanwaltschaft verfügt die Einstellung des Vorverfahrens schriftlich mit kurzer Begründung und trifft zugleich die nötigen Anordnungen über die Nebenpunkte.

² Die Verfügung bedarf der Genehmigung durch das Jugendgerichtspräsidium.

Art. 25b

Zustellung und Mitteilung

¹ Die vom Jugendgerichtspräsidium genehmigten Einstellungsverfügungen werden durch die Jugendanwaltschaft schriftlich ausgefertigt und dem Angeschuldigten, dem Geschädigten sowie weiteren Betroffenen unter Hinweis auf das Recht zur Einsprache zugestellt.

² Ausfertigung und Zustellung können unterbleiben, soweit die Beteiligten von der Einleitung des Verfahrens keine Kenntnis erhalten haben oder soweit keine gültige Adresse bekannt ist.

Art. 25c

Einsprache

¹ Der Angeschuldigte, der Geschädigte und andere durch die Einstellungsverfügung unmittelbar betroffene Personen können innert 10 Tagen seit der Zustellung bei der Jugendanwaltschaft schriftlich Einsprache erheben. Den Einspracheberechtigten sind die Akten zur Einsicht offenzuhalten.

² Die Einsprache muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die Jugendanwaltschaft kann dem Einsprecher auf Gesuch eine einmalige Nachfrist von höchstens 30 Tagen zur näheren Begründung gewähren.

³ Will ein Angeschuldigter gestützt auf Art. 61 Abs. 2 StPO einen Freispruch verlangen, hat er dieses Begehren ebenfalls durch Einsprache nach den vorstehenden Bestimmungen anzubringen. Einer näheren Begründung bedarf es in diesem Fall nicht.

Art. 25d

Wirkung der Einsprache

¹ Die Einsprache bewirkt eine Überprüfung des Einstellungsentscheides und der damit verbundenen Anordnungen durch die Jugendanwaltschaft. Diese ist dabei nicht an die Anträge des Einsprechers gebunden.

² Bei zusammenhängenden Verfahren gegen mehrere Angeschuldigte kann die Jugendanwaltschaft die Wirkung einer gültigen Einsprache auf die Einstellungsverfügungen ausdehnen, gegen welche keine Einsprachen vorliegen. Diese Verfügung ist endgültig. Sie fällt dahin, wenn die Einsprache, welche die Ausdehnung veranlasst hat, zurückgezogen wird.

³ Die Jugendanwaltschaft kann die Einstellungsverfügung ganz oder teilweise aufheben und eine Ergänzung der Untersuchung vornehmen oder Anklage erheben. Diese Verfügungen sind endgültig.

Art. 25e

Bestätigung der Einstellung

¹ Hält die Jugendanwaltschaft eine Weiterführung des Verfahrens nicht für gerechtfertigt, so bestätigt sie die Einstellung desselben und entscheidet zugleich über die Kosten- und Entschädigungsfolgen; Art. 351 und 359 StPO sind anwendbar. Stehen andere Massnahmen, namentliche Einziehung und Verwendung zugunsten des Geschädigten gemäss Art. 69 ff. StGB, in Frage, überweist sie die Akten anschliessend dem Jugendgericht zum separaten Entscheid.

² Auf entsprechendes Begehren gemäss Art. 61 Abs. 2 StPO kann die Jugendanwaltschaft in ihrer Einstellungsverfügung ausdrücklich die Nichtschuld des Angeschuldigten feststellen. Dieser Feststellung kommt vorbehaltlich der Beschwerde an das Obergericht die Wirkung eines freisprechenden Urteils zu.

³ Die Verfügung der Jugendanwaltschaft ist kurz zu begründen und dem Einsprecher sowie den übrigen Betroffenen unter Hinweis auf das Recht zur Beschwerde gemäss Art. 327 ff. StPO schriftlich mitzuteilen.

B. Strafverfügung

Art. 26

Inhalt

¹ Bei Übertretungen kann die Jugendanwaltschaft auf Grund der Ermittlungsergebnisse eine schriftliche Strafverfügung erlassen, wenn nur ein Verweis, persönliche Leistung bis zu zehn Tagen oder Busse bis Fr. 1'000.-- in Betracht fällt oder wenn sie von einer Bestrafung absehen will.

² Der Inhalt der Strafverfügung richtet sich nach Art. 236 StPO.

Art. 26a

Einspracherecht

¹ Gegen die ihm zugestellte Strafverfügung kann der Angeschuldigte innert 10 Tagen bei der Jugendanwaltschaft Einsprache erheben. Der Privatkläger sowie weitere Beteiligte sind zur Einsprache nur berechtigt, soweit sie durch den Entscheid in Nebenpunkten unmittelbar beschwert sind.

² Die Einsprache ist schriftlich zu erklären und soll einen Antrag sowie eine kurze Begründung enthalten. Die zur Beweisführung angerufenen Tatsachen und Beweismittel sind anzuführen.

³ Das Jugendgerichtspräsidium kann seinerseits innert 10 Tagen gegen den ihm gemäss Art. 237 Abs. 3 StPO zugestellten Entscheid Einsprache erheben und damit Anordnungen für das weitere Verfahren verbinden.

Art. 26b

Wirkung der Einsprache

¹ Die Einsprache bewirkt die Eröffnung eines Untersuchungsverfahrens und eine Wiedererwägung der gesamten Strafverfügung durch die Jugendanwaltschaft.

² Bei bestehender Einsprache kann von einer Einvernahme des Angeschuldigten durch die Jugendanwaltschaft abgesehen werden, wenn sich dieser schriftlich oder bei einer Polizeibehörde zu Protokoll in hinreichender Weise geäußert hat. Einvernahmen von Zeugen und Auskunftspersonen brauchen nur durchgeführt zu werden, wenn eine polizeiliche Befragung zur Abklärung nicht genügt.

Art. 26c

Rückzug der Einsprache und Rechtskraft

¹ Die Einsprache kann zurückgezogen werden, solange kein neuer verfahrensabschliessender Entscheid ergangen ist. Ein Rückzug wird angenommen, wenn der Einsprecher auf Vorladung hin unentschuldig ausbleibt oder wenn eine Zustellung an die letztbekannte Adresse nicht vollzogen werden kann.

² Liegt keine Einsprache vor oder ist sie zurückgezogen worden, so wird die Strafverfügung endgültig und vollstreckbar.

C Strafbefehl

Art. 27

Inhalt

¹ Die Jugendanwaltschaft erlässt nach durchgeführter Untersuchung einen Strafbefehl

- a) wenn sie einen Verweis, eine Busse, bis zu einem Monat persönliche Leistung oder einen Freiheitsentzug bis zu drei Monaten mit oder ohne Busse für angebracht hält;
- b) wenn sie Schutzmassnahmen ohne Verfügung über den Aufenthalt des Angeschuldigten treffen will;
- c) wenn sie von Schutzmassnahmen oder Strafen absehen will.

² Der Inhalt des Strafbefehls richtet sich nach Art. 242 StPO.

Art. 27a

Einsprucherecht

¹ Der Angeschuldigte kann gegen den Strafbefehl innert 10 Tagen seit der Zustellung bei der Jugendanwaltschaft Einsprache erheben.

² Weitere Betroffene sind zur Einsprache nur berechtigt, soweit sie durch den Entscheid im Nebenpunkt unmittelbar beschwert sind. Diesen kann die Jugendanwaltschaft auf Gesuch hin eine einmalige Nachfrist von höchstens 30 Tagen zur näheren Begründung gewähren.

³ Die Einsprache ist schriftlich zu erklären und soll einen Antrag sowie eine kurze Begründung enthalten. Die zur Beweisführung angerufenen Tatsachen und Beweismittel sind anzuführen.

⁴ Das Jugendgerichtspräsidium kann seinerseits innert 10 Tagen gegen den ihm gemäss Art. 243 Abs. 3 StPO zugestellten Entscheid begründet Einsprache erheben.

Art. 27b

Wirkung der Einsprache

¹ Die Jugendanwaltschaft kann bei Einsprache von sich aus, auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten oder auf Anordnung des Jugendgerichtspräsidiums zusätzliche Abklärungen durchführen.

² Die Jugendanwaltschaft ist berechtigt, den Strafbefehl aufzuheben und durch eine Einstellungsverfügung oder einen neuen Strafbefehl zu ersetzen, wobei vor der Zustellung an den Angeschuldigten die Genehmigung des Jugendgerichtspräsidiums vorliegen muss.

³ Kann das Verfahren durch die Jugendanwaltschaft nicht abgeschlossen werden, so erhebt sie Anklage und überweist die Akten dem Jugendgerichtspräsidium.

Art. 27c

Rückzug der Einsprache und Rechtskraft

¹ Jeder Einsprecher kann seine Einsprache bis zum Schluss der Parteivorträge im Hauptverfahren zurückziehen, sofern nicht inzwischen der Strafbefehl durch eine neue Verfügung ersetzt worden ist.

² Unentschuldigtes Ausbleiben eines zum Erscheinen an der Hauptverhandlung verpflichteten Einsprechers gilt als Rückzug der Einsprache.

³ Wird keine Einsprache erhoben oder werden alle Einsprachen zurückgezogen, so wird der Strafbefehl endgültig und einem rechtskräftigen Urteil gleichgestellt.

⁴ Einsprachen, die sich ausschliesslich auf Nebenpunkte beziehen, hindern die Rechtskraft und die Vollstreckbarkeit des Strafbefehls in den Hauptpunkten nicht.

D Mediation

Art. 28

Mediation

¹ Die Jugendanwaltschaft kann das Verfahren bis zur Anklageerhebung zum Zwecke der Mediation gemäss Art. 8 JStG einstweilen einstellen.

² Sie beauftragt eine dafür geeignete Organisation oder Person, das Mediationsverfahren durchzuführen.

³ Führt das Mediationsverfahren zu keinem Erfolg, so setzt die Jugendanwaltschaft das Verfahren fort.

Art. 29

Anklagevertretung

¹ Der Jugendanwalt oder die Jugendanwältin hat die Anklage vor dem Jugendgericht persönliche zu vertreten, sofern die Jugendanwaltschaft eine Schutzmassnahme beantragt.

² In den übrigen Fällen kann der Jugendanwalt oder die Jugendanwältin statt dessen einen schriftlichen Antrag mit kurzer Begründung einreichen. Das Präsidium des Jugendgerichtes kann die persönliche Anwesenheit des Jugendanwaltes oder der Jugendanwältin verlangen.

Art. 34

Beschwerde

¹ Die Bestimmungen der Art. 327 ff. StPO über die Beschwerde sind auf Amtshandlungen oder Unterlassungen der Jugendanwaltschaft, des Jugendgerichtes und seines Präsidenten oder seiner Präsidentin sinngemäss anwendbar.

² Verfügungen des Jugendanwaltes oder der Jugendanwältin als Vollstreckungsbehörde, die das Bundesrecht verlangt, sowie vorsorgliche Verfügungen gemäss Art. 23 dieses Gesetzes unterliegen dabei der erweiterten Überprüfung durch das Obergericht im Sinne von Art. 329 Abs. 2 und 3 StPO.

Art. 37

Zuständigkeit

¹ Anordnung und Überwachung des Vollzuges der Urteile und Entscheide obliegen der Jugendanwaltschaft.

² Die Jugendanwaltschaft kann die Aufsicht und die persönliche Betreuung fürsorgerisch geeigneten Personen und auf diesen Zweck ausgerichteten Vereinigungen übertragen.

³ Die Gerichtskasse bezieht die von der Jugendanwaltschaft ausgefallten Bussen.

Art. 38

Elternrechte

Vor der Bezeichnung der Privatpersonen oder der Erziehungs- oder Behandlungseinrichtungen gemäss Art. 15 JStG sind die Eltern anzuhören.

Art. 39

Betreuung

Der Betreuung der Jugendlichen während des Vollzuges von Schutzmassnahmen ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Mit den bei Privatpersonen und in Erziehungs- oder Behandlungseinrichtungen untergebrachten Jugendlichen ist der persönliche Kontakt zu pflegen.

Art. 40

Nachträgliche Entscheide

¹ Wo das Bundesrecht den Vollzugsentscheid einer urteilenden Behörde verlangt, ist jene Behörde zuständig, welche die Verurteilung rechtskräftig ausgesprochen hat.

² Sofern die neue Schutzmassnahme gemäss Art. 27 durch Strafbefehl getroffen werden könnte, ist zur Änderung die Jugendanwaltschaft unter Vorbehalt der Einsprache an das Jugendgericht befugt.

³ Neue Schutzmassnahmen, welche eine Verfügung über den Aufenthalt des Verurteilten beinhalten, werden durch das Jugendgericht beschlossen.

⁴ Die Jugendanwaltschaft trifft auch alle übrigen Vollzugsentscheide.

Art. 42

Vollzugskosten

¹ Die Kosten des Vollzugs von Schutzmassnahmen und Strafen trägt der Staat.

² Die Eltern tragen im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht (Art. 276 ff. ZGB) die Kosten der Schutzmassnahmen mit.

³ Verfügt der Jugendliche über ein regelmässiges Erwerbseinkommen oder über Vermögen, kann er zu einem angemessenen Beitrag an die Kosten des Vollzugs verpflichtet werden.

Art. 43

Ergänzende Vorschriften

Das Obergericht kann über den Vollzug der Strafen und Schutzmassnahmen Verordnungen erlassen.

2. Die nachfolgenden Bestimmungen werden wie folgt geändert:

¹ In den Art. 1 Abs. 1 und 10 wird der Ausdruck «Kindes oder» respektive «Kinder und» aufgehoben.

² In den Art. 21 wird der Ausdruck «Der Jugendanwalt» durch «Die Jugendanwaltschaft» ersetzt.

³ In den Art. 23 Abs. 2 und 5 wird der Ausdruck «Massnahme» respektive «Massnahmen» durch «Schutzmassnahme» respektive «Schutzmassnahmen» ersetzt.

⁴ In Art. 41 Abs. 1 wird der Ausdruck «vor dem Jugendanwalt» durch «vor der Jugendanwaltschaft» ersetzt.

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das In-Kraft-Treten.

³ Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:

Die Sekretärin:

**Beschluss
über den Beitritt zum Konkordat der ostschweizerischen Kantone über den Vollzug
von Strafen und Massnahmen**

vom

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst:

1. Der Kanton Schaffhausen genehmigt den Beitritt zum Konkordat der ostschweizerischen Kantone über den Vollzug von Strafen und Massnahmen vom 29. Oktober 2004.
2. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug des Konkordates beauftragt und ermächtigt, künftige Änderungen und Ergänzungen zu genehmigen.
3. Dieser Beschluss tritt zusammen mit dem Konkordat in Kraft. Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:

Die Sekretärin:

Konkordat der ostschweizerischen Kantone über den Vollzug von Strafen und Massnahmen

vom 29. Oktober 2004

Die Kantone Zürich, Glarus, Schaffhausen, Appenzell A.Rh., Appenzell I.Rh., St. Gallen, Graubünden und Thurgau schliessen sich zum ostschweizerischen Strafvollzugskonkordat zusammen mit dem Ziel, die Aufgaben bei der Planung, beim Bau und beim Betrieb der Vollzugseinrichtungen zu verteilen und zu koordinieren, einen grundrechtskonformen, effizienten und kostengünstigen Vollzug zu ermöglichen sowie den Vollzug zu vereinheitlichen, damit die Vollzugsziele bestmöglich erreicht werden können.

I. Einleitung

Art. 1

Geltungsbereich

Das Konkordat findet Anwendung auf den Vollzug:

- a) der in den Konkordatskantonen ausgesprochenen unbedingten Strafen sowie der stationären therapeutischen Massnahmen und der Verwahrungen gegenüber erwachsenen Personen;
- b) von Sanktionen gegenüber Erwachsenen und Jugendlichen, soweit der Vollzug in Vollzugseinrichtungen durchgeführt wird, die dem gemeinsamen Vollzug dienen (Konkordatsanstalten).

Die beteiligten Kantone informieren sich gegenseitig über ihre Planungen und Bauten im gesamten Bereich des Freiheitsentzugs und stimmen die Angebote soweit möglich und zweckmässig aufeinander ab.

II. Organisation

Art. 2

Strafvollzugskommission

Oberstes Organ des Konkordats ist die Strafvollzugskommission. Sie besteht aus je einem Regierungsmitglied der beteiligten Kantone.

Die Strafvollzugskommission:

- a) übt die Aufsicht über die Anwendung und Auslegung des Konkordats aus und entscheidet in Streitfällen;
- b) bestellt die notwendigen Organe;
- c) erlässt Richtlinien zur Zusammenarbeit im Vollzugsbereich und zur Ausgestaltung des Vollzugs, die mit Zustimmung aller Beteiligten als verbindlich erklärt werden können;
- d) entscheidet mit Zustimmung der Standortkantone, welche Vollzugseinrichtungen als Konkordatsanstalten gemeinsame Vollzugsaufgaben erfüllen, und plant das notwendige Angebot an Vollzugsplätzen;
- e) legt die Kostgelder für die Konkordatsanstalten fest;
- f) kann privat geführten Einrichtungen die Bewilligung erteilen, Strafen in Form der Halbfangenschaft und des Arbeitsexternats, stationäre Behandlungen von psychisch gestör-

- ten und von Suchtstoffen oder in anderer Weise abhängigen Tätern, Massnahmen für junge Erwachsene sowie Sanktionen des Jugendstrafgesetzes zu vollziehen;
- g) nimmt Stellung zu Gesetzesvorlagen oder Berichten des Bundes oder zu internationalen Verträgen oder Berichten internationaler Organisationen.

Die Strafvollzugskommission tritt mindestens zweimal im Kalenderjahr zusammen. Sie wählt aus ihrer Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten und deren Stellvertretung. Entscheide werden mit einfachem Stimmenmehr getroffen. Jeder Kanton hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit steht der Präsidentin oder dem Präsidenten der Stichentscheid zu. Im Übrigen ordnet die Strafvollzugskommission ihr Verfahren selbst.

Art. 3

Zentralstelle

Die Strafvollzugskommission bestellt als vollziehendes Organ die Zentralstelle. Diese besteht aus dem Konkordatssekretariat als Leitung sowie je einer Vertretung der Fachkonferenzen der Anstaltsleiter, der Einweisungs- und Vollzugsbehörden sowie der Bewährungshilfe.

Die Zentralstelle:

- a) erkennt und analysiert kantonsübergreifende Entwicklungen im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs, stellt der Strafvollzugskommission Antrag und vollzieht deren Beschlüsse;
- b) stellt die Vernetzung unter den Konkordatsgremien sicher;
- c) nimmt Anträge der Fachkonferenzen auf und bearbeitet sie;
- d) fördert die Zusammenarbeit zwischen den Konkordaten;
- e) stellt den Kantonen Angaben zu, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen, und gibt Empfehlungen über die Anwendung und Auslegung des Konkordats und der Richtlinien ab.

Im Übrigen regelt die Strafvollzugskommission Aufgaben und Organisation der Zentralstelle mit Reglement.

Art. 4

Sekretariat

Die Strafvollzugskommission bestimmt das Konkordatssekretariat.

Das Konkordatssekretariat:

- a) leitet die Zentralstelle und nimmt nach Möglichkeit an den Sitzungen der Fachkonferenzen teil;
- b) bereitet die Sitzungen der Strafvollzugskommission vor;
- c) orientiert die Kantone über wichtige Neuerungen im Vollzugsbereich, berät sie in einzelnen Vollzugsfällen und gibt im Interesse einer gleichmässigen Belegung der Konkordatsanstalten Empfehlungen ab;
- d) führt alle Aufgaben aus, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

Die Kosten des Konkordatssekretariates tragen die beteiligten Kantone im Verhältnis der Einwohnerzahl gemäss der jeweils letzten eidgenössischen Volkszählung. Die Strafvollzugskommission kann einen Grundbeitrag festlegen.

Art. 5

Fachkonferenzen

Es bestehen Fachkonferenzen der:

- a) Anstaltsleiter;
- b) Einweisungs- und Vollzugsbehörden;
- c) Bewährungshilfe.

Die Fachkonferenzen dienen dem interkantonalen fachspezifischen Erfahrungs- und Informationsaustausch. Sie erkennen Entwicklungen und Tendenzen im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzuges sowie des Anstalts- und Gefängniswesens und stellen der Zentralstelle Antrag zuhanden der Strafvollzugskommission.

Sie ordnen ihr Verfahren selbst.

Art. 6

Fachkommission zur Überprüfung der Gemeingefährlichkeit

Die Strafvollzugskommission bestellt eine Fachkommission aus Vertretungen der Strafverfolgungsbehörden, der Vollzugsbehörden und der Psychiatrie zur Überprüfung der Gemeingefährlichkeit von Straftätern und Straftäterinnen und bezeichnet den Vorsitz.

Die Fachkommission beurteilt auf Antrag des für den Vollzug zuständigen Kantons die Gefährlichkeit von Straftätern und Straftäterinnen und gibt Empfehlungen ab:

- a) in den vom Bundesrecht vorgeschriebenen Fällen;
- b) falls die Gemeingefährlichkeit eines Straftäters oder einer Straftäterin von der Vollzugsbehörde nicht eindeutig beantwortet werden kann, Zweifel hinsichtlich der zu treffenden Massnahme bestehen oder trotz Bejahung der Gemeingefährlichkeit eine Vollzugslockerung in Erwägung gezogen wird.

Im Übrigen regelt die Strafvollzugskommission Aufgaben und Organisation der Fachkommission mit Reglement. Die Kosten der Beurteilung trägt der für den Vollzug zuständige Kanton.

III Konkordatsanstalten

Art. 7

Aufteilung der Vollzugsaufgaben

Die beteiligten Kantone verpflichten sich unter dem Vorbehalt der Bewilligung der erforderlichen Kredite durch die nach kantonalem Recht zuständigen Instanzen folgende Vollzugseinrichtungen für den gemeinsamen Vollzug der Freiheitsstrafen, der freiheitsentziehenden Massnahmen sowie der Unterbringung von Jugendlichen und des jugendstrafrechtlichen Freiheitsentzugs bereitzustellen, auszubauen und zu führen:

Kanton Zürich	Strafanstalt Pöschwies (<i>geschlossener Vollzug</i>) Zweigstellen der Strafanstalt Pöschwies (<i>offener Vollzug</i>) Massnahmenzentrum Uitikon (<i>Massnahmen für junge Erwachsene sowie Schutzmassnahmen und Freiheitsentzug für Jugendliche</i>)
Kanton Appenzell A.Rh.	Strafanstalt Gmünden (<i>offener Vollzug</i>)
Kanton St.Gallen	Strafanstalt Saxerriet (<i>offener Vollzug</i>) Massnahmenzentrum Bitzi (<i>Massnahmenvollzug, insbesondere Behandlung von psychischen Störungen und Suchtbehandlung</i>)

Kanton Graubünden	Strafanstalt Sennhof (<i>geschlossener Vollzug</i>) Anstalt Realta (<i>offener Vollzug</i>)
Kanton Thurgau	Massnahmenzentrum für junge Erwachsene Kalchrain (<i>Massnahmen für junge Erwachsene sowie Schutzmassnahmen und Freiheitsentzug für Jugendliche</i>)

Die Strafvollzugskommission kann auf Antrag des Standortkantons weiteren Vollzugseinrichtungen gemeinsame Vollzugsaufgaben übertragen, sofern die Vollzugseinrichtung die in diesem Konkordat und den Richtlinien aufgestellten Anforderungen und Regeln einhält.

Über die Änderung der Zweckbestimmung einer Konkordatsanstalt oder deren Entbindung von gemeinsamen Vollzugsaufgaben entscheidet die Strafvollzugskommission auf Antrag des Standortkantons.

Art. 8

Personal

Damit der gesetzliche Vollzugsauftrag erfüllt und die Vollzugsgrundsätze eingehalten werden können, sorgen die beteiligten Kantone für:

- a) die Anstellung einer ausreichenden Zahl geeigneter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Vollzugseinrichtungen;
- b) die gemeinsame Aus-, Fort- und Weiterbildung des Personals.

III. Durchführung der Vollzüge

Art. 9

Grundsatz

Die beteiligten Kantone verpflichten sich, die von ihnen zu vollziehenden Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Massnahmen in den Konkordatsanstalten zu vollziehen.

Der Vollzug richtet sich nach den Vorschriften für die einzelnen Vollzugseinrichtungen. Sie werden von dem Kanton erlassen, der die Vollzugseinrichtung führt. Sie sind von der Strafvollzugskommission zu genehmigen.

Vorbehalten bleiben:

- a) der Vollzug von Freiheitsstrafen in einem Gefängnis des für den Vollzug zuständigen Kantons, wenn die betroffene Person aus zeitlichen oder persönlichen Gründen nicht in eine Konkordatsanstalt eingewiesen werden kann;
- b) der Vollzug in Form der Halbgefangenschaft oder im Rahmen des Wohn- und Arbeitsexternats;
- c) die Abtretung des Vollzugs an einen Kanton, der dem Konkordat nicht angehört;
- d) die Einweisung in eine Vollzugseinrichtung ausserhalb des Konkordats im Einzelfall aus Sicherheitsgründen, zur Optimierung der Insassenzusammensetzung oder wenn die Wiedereingliederung auf Grund der Beschäftigungs- oder Ausbildungssituation oder mit Rücksicht auf das familiäre Umfeld dadurch erleichtert wird. Soweit der einweisende Kanton für Entscheide zuständig ist, wendet er dieses Konkordat und die Richtlinien der Strafvollzugskommission an.

Art. 10

Zuständigkeit

Der einweisende Kanton:

- a) bestimmt im Einzelfall die geeignete Vollzugseinrichtung;
- b) koordiniert die Planung des gesamten Vollzugs einschliesslich der Probezeit nach der Entlassung aus der Vollzugseinrichtung; er stellt der Vollzugseinrichtung, der Bewährungshilfe und den anderen am Vollzug beteiligten Stellen die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Informationen und Unterlagen zu;
- c) entscheidet über Vollzugsöffnungen wie die Bewilligung von Urlaub, die Verlegung in den offenen Vollzug, den Vollzug in Form des Arbeits- sowie des Wohn- und Arbeitsexternats, die bedingte Entlassung sowie die Unterbrechung des Vollzugs. Er kann die Kompetenz für die Bewilligung von Urlaub sowie des Wohn- und Arbeitsexternats der Leitung der Vollzugseinrichtung delegieren.

Die Vollzugseinrichtung:

1. übernimmt die zugewiesenen Personen im Rahmen ihrer Aufnahmefähigkeit und entlässt sie nach den Anordnungen des einweisenden Kantons;
2. erstellt innerhalb der Vorgaben des einweisenden Kantons zusammen mit der eingewiesenen Person den Vollzugsplan;
3. bezieht die Bewährungshilfe oder Fachstellen bei Bedarf mit ein, insbesondere bei der Vorbereitung der Entlassung;
4. erstattet dem einweisenden Kanton Bericht, wenn er es verlangt, bei besonderen Vorkommnissen wie schweren Disziplinarverstössen, Unfall oder Tod der eingewiesenen Person und mit der Überweisung von Gesuchen.

Art. 11

Vollzugsplan

Der Vollzugsplan ist ein Planungsinstrument zur Konkretisierung der Vollzugsziele im Einzelfall. Er nennt die Massnahmen sowie pädagogischen und therapeutischen Mittel, mit denen diese Ziele erreicht werden sollen.

Je nach Dauer des Aufenthalts in der Vollzugseinrichtung und den zu erwartenden Lebensverhältnissen nach der Entlassung enthält er Angaben über die notwendige Betreuung und den Therapiebedarf, die Arbeit, die schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung, die Wiedergutmachung, die Beziehungen zur Aussenwelt sowie die Vorbereitung der Entlassung. Der Vollzugsplan wird periodisch überprüft und bei Bedarf angepasst.

Art. 12

Versetzung

Erweist sich die eingewiesene Person für den Vollzug in der bezeichneten Vollzugseinrichtung als ungeeignet, verursacht ihr Verhalten derartige Schwierigkeiten, dass sie nicht mehr tragbar ist, oder kann die Sanktion aus gesundheitlichen Gründen nicht weiter vollzogen werden, beantragt die Leitung der Vollzugseinrichtung dem einweisenden Kanton die Versetzung. Bei Uneinigkeit vermittelt das Konkordatssekretariat.

Bei Versetzung werden die Vollzugsakten einschliesslich Vollzugsplan und Bericht über den Stand der Umsetzung der neuen Vollzugseinrichtung weitergeleitet.

Art. 13

Vollzugskosten

Der einweisende Kanton vergütet dem vollziehenden Kanton die Vollzugskosten sowie die Auslagen für Einlieferung und Entlassung. Der Rückgriff auf andere Zahlungspflichtige bleibt dem einweisenden Kanton vorbehalten.

Die Strafvollzugskommission legt die Höhe des Kostgeldes unter Berücksichtigung der Aufgaben der einzelnen Vollzugseinrichtungen fest und bestimmt, welche Leistungen mit dem Kostgeld abgegolten werden. Sie legt Minimalstandards fest, die erfüllt sein müssen, damit das entsprechende Kostgeld verlangt werden kann.

Art. 14

Kostenbeteiligung

Die eingewiesene Person:

- a) bezahlt persönliche Anschaffungen, insbesondere Raucherwaren, Genussmittel, Toilettenartikel und Zeitungsabonnemente, die Urlaubskosten sowie die Gebühren für die Benutzung von Radio-, Fernseh- und Telefonanlagen zulasten ihres Arbeitsentgeltes;
- b) wird an den Kosten der Halbgefangenschaft, des Arbeitsexternats sowie des Wohn- und Arbeitsexternats angemessen beteiligt;
- c) trägt die Kosten für Sozialversicherungsbeiträge, besondere Weiterbildungsmassnahmen und die Heimschaffung, soweit es ihr möglich und zumutbar ist.

V Schlussbestimmungen

Art. 15

Vereinbarungen mit andern Konkordaten und Kantonen

Die Strafvollzugskommission trifft die notwendigen Vereinbarungen mit andern Konkordaten, insbesondere in bezug auf die Unterbringung von Frauen und von kranken Gefangenen.

Generelle Vereinbarungen einzelner Kantone mit anderen Kantonen oder Konkordaten bedürfen der Genehmigung der Strafvollzugskommission.

Art. 16

Kündigung

Jeder Kanton kann unter Beachtung einer fünfjährigen Frist auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung vom Konkordat zurücktreten.

Die verbleibenden Kantone teilen die Vollzugsaufgaben soweit nötig neu auf.

Art. 17

Aufhebung der bisherigen Vereinbarung

Die Vereinbarung vom 31. März 1976 wird aufgehoben.

Art. 18

Inkrafttreten

Die Strafvollzugskommission bestimmt das Inkrafttreten dieses Konkordats.